

Der Bürgermeister stellt als Vorsitzender vor Sitzungsbeginn die Beschlussfähigkeit der heutigen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Fels am Wagram fest.

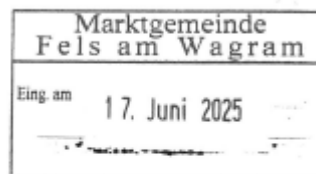
Seitens der FPÖ-Fraktion wird vor Beginn der Gemeinderatssitzung der nachstehende Dringlichkeitsantrag nach § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 eingebracht:

- Gender-Regel für Gemeindemitarbeiterinnen und Gemeindemitarbeiter im Amtsverkehr

Freiheitliche GR-Fraktion

Freiheitliche und Unabhängige FPÖ

An den Bürgermeister der
Gemeinde Fels am Wagram
Wienerstraße 15
3481 Fels am Wagram



Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs 3 der NÖ Gemeindeordnung

Die Gemeinderäte der FPÖ DR. Michael Witt, Ulrike Loicht-Paris und Tanja Markel stellen den Antrag, die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

Gender-Regeln für Gemeindemitarbeiterinnen und Gemeindemitarbeiter im Amtsverkehr

Antrags- und Dringlichkeitsbegründung

Niederösterreich hat schon 2023 Gender-Regeln in der Kanzleiordnung festgelegt. Das amtliche Regelwerk des Rates der deutschen Rechtschreibung wurde für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung in Niederösterreich ab 1. August 2023 in die Kanzleiordnung des Landes Niederösterreich übernommen. Die Kanzleiordnung regelt eine einheitliche Vorgangsweise bei der Erledigung von Geschäftsfällen bei allen Dienststellen der Landesverwaltung. Sie ist damit die Grundlage für einen einheitlichen und verständlichen Auftritt der Landesverwaltung nach außen.

Bei der Erstellung von Schriftstücken und Erledigungen, ist den Empfehlungen des Rats der deutschen Rechtschreibung Folge zu leisten.

Das Amt hat damit in der Kanzleiordnung festgelegt, dass Frauen und Männer sprachlich gleichgestellt, aber auf Gender-Stern*, Gender-Gp, Gender-Doppelpunkt und Binnen-I gemäß der Regelung der einheitlichen Rechtschreibung im deutschen Sprachraum verzichtet wird.

Das dient unter anderem der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit amtlicher Texte. Auch wird dadurch eine Verunsicherung in der richtigen Schreibweise und „Verhunzung unserer deutschen Sprache“ hintangehalten.

Zu diesem Gender-Erlass hat Landeshauptfrau Mikl-Leitner betont (Zitat aus dem NÖ Pressedienst vom 21.Juli 2023): Es war uns wichtig, auch in diesem Randthema für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Klarheit zu schaffen – in einer Zeit in der unterschiedlichste Genderformen und -varianten für Verunsicherung in der Anwendung gesorgt haben. Bei uns heißt es heute und auch in Zukunft: Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Damen und Herren. Es wird also nach dem amtlichen Regelwerk des Rats der deutschen Rechtschreibung gegendert. Mit diesen Regeln ist sichergestellt, dass Frauen und Männer völlig gleichgestellt sind, so wie es auch vom offiziellen Rat der deutschen Rechtschreibung empfohlen wird.

Dies ist in einer Zeit zunehmender Unklarheiten und öffentlichen Debatten zu diesem Thema für normaldenkende Menschen der völlig logische und pragmatische Zugang. In Niederösterreich gendern wir mit Vernunft! (Zitat Ende)

Unsere Sprache ist keine ideologische Spielweise für eine politisch motivierte oder sprachlich schlecht ausgebildete Minderheit. Bei Amtsantritt unseres Bürgermeisters Mag. Zimmermann hat die FPÖ-Fraktion schon 2024 dieses Thema angesprochen und wurde uns versichert, dass in unserer Gemeinde keinesfalls mit Gender-Sternchen oder Gender-Binnen-I gearbeitet wird.

Leider mussten wir im 1.Halbjahr 2025 feststellen, dass wiederholt in Textvorlagen und Korrespondenz im Gemeindeamt und Kindergarten gerade diese „sprachstörende Genderel“ eingeflossen ist. Diese widersinnigen und sprachlich nicht korrekten Genderformen gehen an den tatsächlichen Problemen unserer Frauen und Familien völlig vorbei.

Um eine weitere Ausbreitung und Verunsicherung zu vermeiden und dem korrekten Sprachgebrauch als Grundlage für einen einheitlichen und verständlichen Auftritt der Gemeindeverwaltung nach außen zu sichern,

stellen die FPÖ-Gemeinderäte daher folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass gleich dem NÖ-Gendarerlass 2023 auch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Marktgemeinde Fels im Amtsverkehr und Außenauftritt das Regelwerk des Rats der deutschen Rechtschreibung verbindlich sein soll und insbesondere die Verwendung von Gender-Stern, Gender-Gap, Gender : und Gender-Binnen-I jedenfalls zu unterlassen ist. Dieser Beschluss ist allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis zu bringen und in der Dienst/Kanzleiordnung zu verankern.

Die Gemeinderäte der FPÖ-Fraktion

Unterschriften:

Dr. Michael Witt eh.

Ulrike Loicht-Paris eh.

Tanja Markel eh.

Es wird lediglich *seitens der FPÖ-Fraktion* die Behandlung dieses Dringlichkeitsantrages in der heutigen Sitzung beschlossen. Damit ist für diesen Dringlichkeitsantrag nicht die erforderliche Mehrheit gegeben und ist dieser somit abgelehnt.

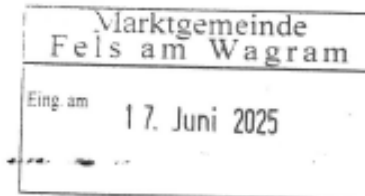
Seitens der FPÖ-Fraktion wird vor Beginn der Gemeinderatssitzung der nachstehende Dringlichkeitsantrag nach § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 eingebracht:

- Künftige Indexanpassung der Gebühren „Gebührenbremse“

Freiheitliche GR-Fraktion

Freiheitliche und Unabhängige FPÖ

An den Bürgermeister der
Gemeinde Fels am Wagram
Wienerstraße 15
3481 Fels am Wagram



Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs 3 der NÖ Gemeindeordnung

Die Gemeinderäte der FPÖ DR. Michael Witt, Ulrike Loicht-Paris und Tanja Markel stellen den Antrag, die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

Künftige Indexanpassung der Gebühren „Gebührenbremse“

Antrags- und Dringlichkeitsbegründung

Aus den Vorberatungen zu den heute zu beschließenden Gebührenerhöhungen und dazu vorgelegten Statistiken hat sich ergeben, dass die Gebühren über einen langen Zeitraum teilweise seit 2011 nicht erhöht und nicht einmal Index angepasst wurden. Die einzelnen Gebührenhaushalte konnten schon seit einem längeren Zeitraum aus den Einnahmen die laufenden Ausgaben nicht bedecken. Dies spricht gegen die ständige Versicherung, dass Kostendeckung der Gebührenhaushalte gegeben ist.

Tatsächlich scheinen die Gebühren in das allgemeine Budget geflossen zu sein (wie sich aus den Fußnoten ergibt) und die Verluste aus dem allgemeinen Budget bedeckt worden. Dies zeigen auch die jetzt nachträglich vorliegenden Statistiken.

Wir wollen Klarheit und Planbarkeit sowie Schutz der Gemeindebürger vor weiteren sprunghaften Gebührenerhöhungen für die Zukunft sicherstellen.

Um weitere sprunghafte Gebührenerhöhungen bis zum Ende dieser Amtsperiode zu vermeiden, sollen die Gebühren bis zum Jahr 2030 nur auf den VPI – Index bezogen angepasst werden. Die Ausgangsindexzahl sollte Juli 2025 sein und eine Gebührenanpassung erst bei Überschreiten einer 5% Schwelle erfolgen. Dann aber zur Gänze ab dem nachfolgenden Jahr. Diese Anpassung und die neue Indexzahl ist wieder Ausgangspunkt für die nächste 5% Schwelle usw.

Zu Beginn der nächsten Amtsperiode sollte diese in den Gebührenverordnungen zu verankernde Regelung einer Evaluierung zugeführt werden.

Wir ersuchen, diesen Antrag in der Tagesordnung noch vor Punkt 10 (Gebührendiskussion) zu behandeln. Mit solch einer nachhaltigen Regelung bzw. Absicherung soll für die Zukunft mehr Planbarkeit und Transparenz über die geplanten Gebührenerhöhungen sichergestellt werden.

Die FPÖ- Gemeinderäte stellen daher folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge eine jährliche Indexanpassung mit 5% Schwellenwert in allen Gebührenverordnungen beschließen und verankern und sicherstellen, dass darüber hinaus keine Gebührenerhöhungen in dieser Amtsperiode erfolgen werden (**Gebührenbremse**).

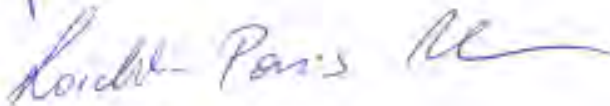
Die Gemeinderäte der FPÖ-Fraktion

Unterschriften:

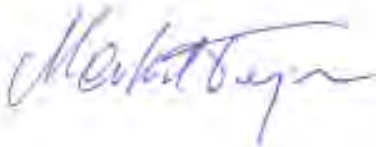
Dr. Michael Witt eh.



Ulrike Leicht-Paris eh.



Tanja Markel eh.



Es wird lediglich *seitens der FPÖ-Fraktion die Behandlung* dieses Dringlichkeitsantrages in der heutigen Sitzung beschlossen. Damit ist für diesen Dringlichkeitsantrag nicht die erforderliche Mehrheit gegeben und ist dieser somit abgelehnt.

Der Bürgermeister eröffnet im Anschluss die heutige Gemeinderatssitzung.

Zu den letzten Gemeinderatssitzungsprotokollen werden keine Einwände und keine Stellungnahmen vorgebracht.

1. Ehrung der zuletzt ausgeschiedenen Gemeinderäte

Die Ehrung von ausgeschiedenen Gemeinderäten wurde entsprechend der Anzahl der geleisteten Amtsperioden in der Sitzung des Gemeinderates vom 05.09.2000 unter Tagesordnungspunkt 15 wie folgt geregelt wurde:

- | | |
|------------------------------------|---|
| Bis zu einer Gemeinderatsperiode | → Verleihung einer Ehrenurkunde |
| Bis zu zwei Gemeinderatsperioden | → Ehrenurkunde mit silbernen Verdienstabzeichen |
| Mehr als zwei Gemeinderatsperioden | → Ehrenurkunde mit goldenen Verdienstabzeichen |

Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung vom 31.03.2025 *einstimmig* beschlossen den nachstehenden ehemaligen Gemeinderäten mit den angeführten Ehrenzeichen nach § 17 der NÖ Gemeindeordnung 1973 zu ehren:

Helmut Lang	3 Gemeinderatsperioden	Goldenes Ehrenzeichen
-------------	------------------------	-----------------------

Der Gemeinderat beschließt *mit 20 zu einer Stimmenthaltung (1 Stimmenthaltung durch Herrn GGR Erwin Stauber)* dem nachstehenden ehemaligen Gemeinderat mit den angeführten Ehrenzeichen nach § 17 der NÖ Gemeindeordnung 1973 zu ehren:

Dr. Reinhard Skolek	2 Gemeinderatsperioden	Goldenes Ehrenzeichen
	auf Grund seiner engagierten Tätigkeit als Umweltgemeinderat	

Der Gemeinderat beschließt *einstimmig* dem nachstehenden ehemaligen Gemeinderat mit den angeführten Ehrenzeichen nach § 17 der NÖ Gemeindeordnung 1973 zu ehren:

Nina Preininger	2 Gemeinderatsperioden	Silbernes Ehrenzeichen
-----------------	------------------------	------------------------

Dementsprechend überreicht der Bürgermeister in der heutigen Gemeinderatssitzung an die zuvor angeführten Personen die Ehrenzeichen.

2. Bericht über die aktuelle routinemäßige vierteljährliche Prüfungsausschusssitzung vom 06.06.2025

Der nachstehende Prüfungsbericht der angekündigten Gebarungsprüfung vom 06.06.2025 wird von Frau Daniela Mück als Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Gemeinderat vorgetragen:

Marktgemeinde Fels / Wagram
Verw. Bezirk: Tulln
Land: Niederösterreich

Fels, am 06.06.2025

Sitzungsprotokoll

der
stattgefundenen

2. Sitzung des

Prüfungsausschusses

Die Einladung erfolgte für den 06.06.2025 um 13:00 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Prüfung der Belege seit dem 14.03.2025
- 2) Prüfung der tatsächlichen Umsetzbarkeit eines Gastronomieprojektes – finanziert von der Gemeinde
- 3) Zwischenbericht zur finanziellen Situation 2025

Die Sitzung wurde um 13:15 Uhr eröffnet. Anwesend waren GR Daniela Mück, GR Jutta Widermann, GR Ulrike Loicht-Paris und die Kassenverwalterin Renate Gangelmayer, Amtsleiter Christian Braun bei Pkt. 2 und 3
GR Ing. BM Stefan Haider und GR Georg Frühwirth MSc. waren entschuldigt.

Der Prüfungsausschuss war durch die Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig.
Mit der Tagesordnung waren alle anwesenden Mitglieder des Ausschusses einverstanden.

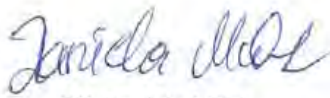
- Zu Pkt. 1) Die kontrollierten Kassenbelege waren bis zum 06.06.2025 alle schriftlich angeordnet.
Die Gebarung wurde wirtschaftlich und zweckmäßig geführt.
- Zu Pkt. 2) ein solches Projekt, finanziert von der Gemeinde, wird von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses einstimmig abgelehnt.
Eine zukünftige Unterstützung bzw. Förderung ist in Ordnung, aber für mehr ist eine Gemeinde nicht verantwortlich.
Momentan ist ein solches Projekt im Voranschlag 2025 nicht berücksichtigt, es müsste hierfür ein gesondertes Darlehen aufgenommen werden und auch das Risiko ist zu groß, wenn die Gemeinde allein die Errichtungskosten trägt.
- Zu Pkt. 3) mit 06.06.2025 befindet sich das Girokonto im positiven Bereich.
Bis Mitte August 2025 wird durch laufende Zahlungen das Girokonto im Minusbereich sein und durch das Einlangen von Ertragsanteilen sollte wieder ein positiver Kontostand erzielt werden.

Ausgabenseitig sollten bei nicht dringenden Projekten, ab 2026 Einsparungen erfolgen und einnahmenseitig sind dringende Gebührenanpassungen zum frühest möglichen Zeitpunkt bzw. Kindergarten- und Schulgebühren ab 1.9.2025 notwendig.


Die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses plädieren eindringlich für eine generelle indexorientierte Anpassung der Gebühren und Abgaben.
Weiters ist aufgefallen, dass wir gerade in den Bereichen der Hundeabgabe (für gewöhnliche Hunde), Gebühren der MZH/Gemeindesitzungssaal und bei den Friedhofsabgaben durchaus die Gebühren angepasst werden könnten, da diese sehr günstig sind.

Die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bitten bis zur nächsten Sitzung um eine Zwischenablesung der Zähler von den Vereinsräumen im Schloss, damit man einen halbjährlichen Rückblick vom Verbrauch hat.

Sitzungsende war um 15:15 Uhr



GR Daniela Mück

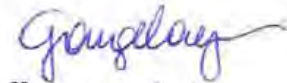


GR Jutta Widemann

GR Ing. BM Stefan Haider



GR Ulrike Leicht-Paris



Kassenverwalterin

GR Georg Frühwirth MSc.

Der Bürgermeister nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Hierzu besteht kein Stellungnahmebedarf, da keine Mängel festgestellt wurden.

Zu 2.:

Vorab wird festgehalten, dass seitens der offiziellen Stellen der Marktgemeinde Fels am Wagram derzeit kein konkretes Gastronomieprojekt geplant ist bzw. dies in den letzten Jahren auch in keinem Gemeindegremium (Ausschüsse, Gemeindevorstand und Gemeinderat) behandelt wurde. Zudem wird informiert, dass sich die Marktgemeinde Fels am Wagram aus finanzieller Sicht im Vergleich zu den anderen österreichischen Gemeinden jedenfalls im guten Durchschnitt befindet.

Es ist jedoch auch zukünftig weiterhin eine professionelle Steuerung des Finanzhaushaltes erforderlich, weshalb aufgrund mehrerer Faktoren, wie in fast allen Gemeinden Österreichs, derzeit einerseits

- **ausgabenseitig Einsparungen bei nicht dringenden Projekten, welche keine Pflichtaufgaben betreffen,**

und andererseits

- einnahmenseitig dringende Gebührenanpassungen mit Wirkung ab 01.01.2026 bzw. bei den Kindergarten- und Schulgebühren mit 01.09.2025 notwendig sind.

Dies ist insbesondere aufgrund

- der gesamtwirtschaftlichen sehr negativen Bedingungen in Österreich und hierdurch fallender bzw. stagnierender Ertragsanteile,
- aufgrund bereits jahrzehntelang nicht mehr, bzw. nur weit unter dem Index, angepasster Gebührensätze und
- aufgrund der trotz dieser Rahmenbedingungen parallel umgesetzten unzähligen Projekte in den letzten fünf Krisenjahren (Corona, Ukraine, etc.)

erforderlich.

Im Hinblick auf die „**Prüfung der tatsächlichen Umsetzbarkeit eines Gastronomieprojektes – finanziert von der Gemeinde**“ ist daher unter den zuvor beschriebenen Rahmenbedingungen dementsprechend folgendes festzuhalten:

- Dieses Projekt ist im aktuellen **Voranschlag 2025** nicht vorgesehen. Dementsprechend wäre ein Nachtragsvoranschlag erforderlich.
- Dieses Projekt stellt keine Pflichtaufgabe (→ kein Kindergarten, keine Schule, keine Kanal- und Wasserinfrastruktur, etc.), sondern eine **Ermessensausgabe**, dar. Dies insbesondere erschwerend jedenfalls auch dann, wenn keine vollwertige Gastronomie, sondern nur ein Barbetrieb mit Imbissen angedacht ist.
- Da die vorhandenen finanziellen Mittel derzeit für die sinnvollen und notwendigen sowie auch mit dem Voranschlag 2025 bereits fixierten Pflichtausgaben benötigt werden (z.B. für die Wasserinfrastruktur im Zuge des Glasfaserausbaus, für die Sanierung des Wasserschadens beim Volksschuldach, für die Sanierung von Asphaltlöchern auf Gemeindestraßen, für die Sanierung von kleineren Gefahrenstellen

bei Güterwegen, etc.), müsste für dieses Projekt eine **Darlehensaufnahme** erfolgen. Hierbei würde die Aufsichtsbehörde in Form des Amtes der NÖ Landesregierung die Darlehensaufnahme vermutlich untersagen, da dies wie oben beschrieben keine Pflichtaufgabe ist und insbesondere zum aktuellen für alle Gemeinden wirtschaftlich schwierigen Zeitraum unpassend ist.

- Sollte ein privater Partner für die Durchführung des Gastronomiebetriebes erforderlich sein ist jedenfalls auch eine **Risikoabwägung** erforderlich (z.B. trägt die Gemeinde die Errichtungskosten alleine, kann der Pächter zum Nachteil der Gemeinde faktisch jederzeit ohne Verlust das Vertragsverhältnis kündigen, ist der Verkäufer des Gastronomiebauwerkes auch noch in einem Jahr erreichbar, ist eine Betriebsanlagengenehmigung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Tulln im Hinblick auf das hierbei erforderliche Anrainerverfahren zeitnah erzielbar, Nutzungskonflikte in der Adventzeit mit Vereinen als Glühweinstandbetreiber, etc.).

Fazit: Ein Gastronomieprojekt steht und fällt mit einem seriösen Betreiber, welcher sich auch bei den Errichtungskosten zumindest teilweise miteinbringt, da dieser ansonsten jederzeit das Pachtverhältnis beenden könnte. Eine alleinige Vorfinanzierung der gesamten Infrastruktur durch die Gemeinde ist für derartige Partnerschaftsprojekte zwischen einer öffentlichen Gebietskörperschaft und einem privaten Betreiber generell nicht anzuraten.

Zu 3.:

Die Marktgemeinde Fels am Wagram befindet sich aus finanzieller Sicht im Vergleich zu den anderen österreichischen Gemeinden jedenfalls im guten Durchschnitt.

Um dies beizubehalten ist jedoch auch zukünftig weiterhin eine professionelle Steuerung des Finanzhaushaltes erforderlich, weshalb aufgrund mehrerer Faktoren, wie in fast allen Gemeinden Österreichs, derzeit einerseits

- **ausgabenseitig Einsparungen** bei nicht dringenden Projekten, welche keine Pflichtaufgaben betreffen, spätestens ab dem Voranschlag 2026,

und andererseits

- **einnahmenseitig dringende Gebührenanpassungen** mit Wirkung ab 01.01.2026 bzw. bei den Kindergarten- und Schulgebühren mit 01.09.2025 notwendig sind.

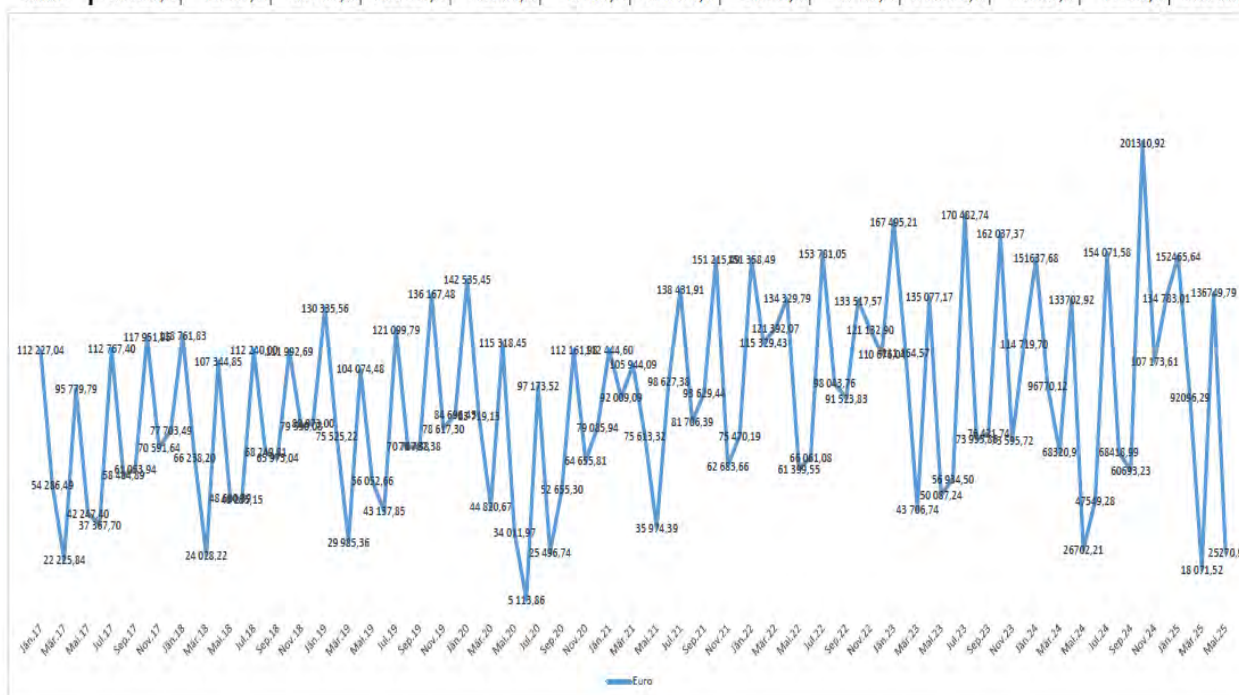
Dies ist insbesondere aufgrund

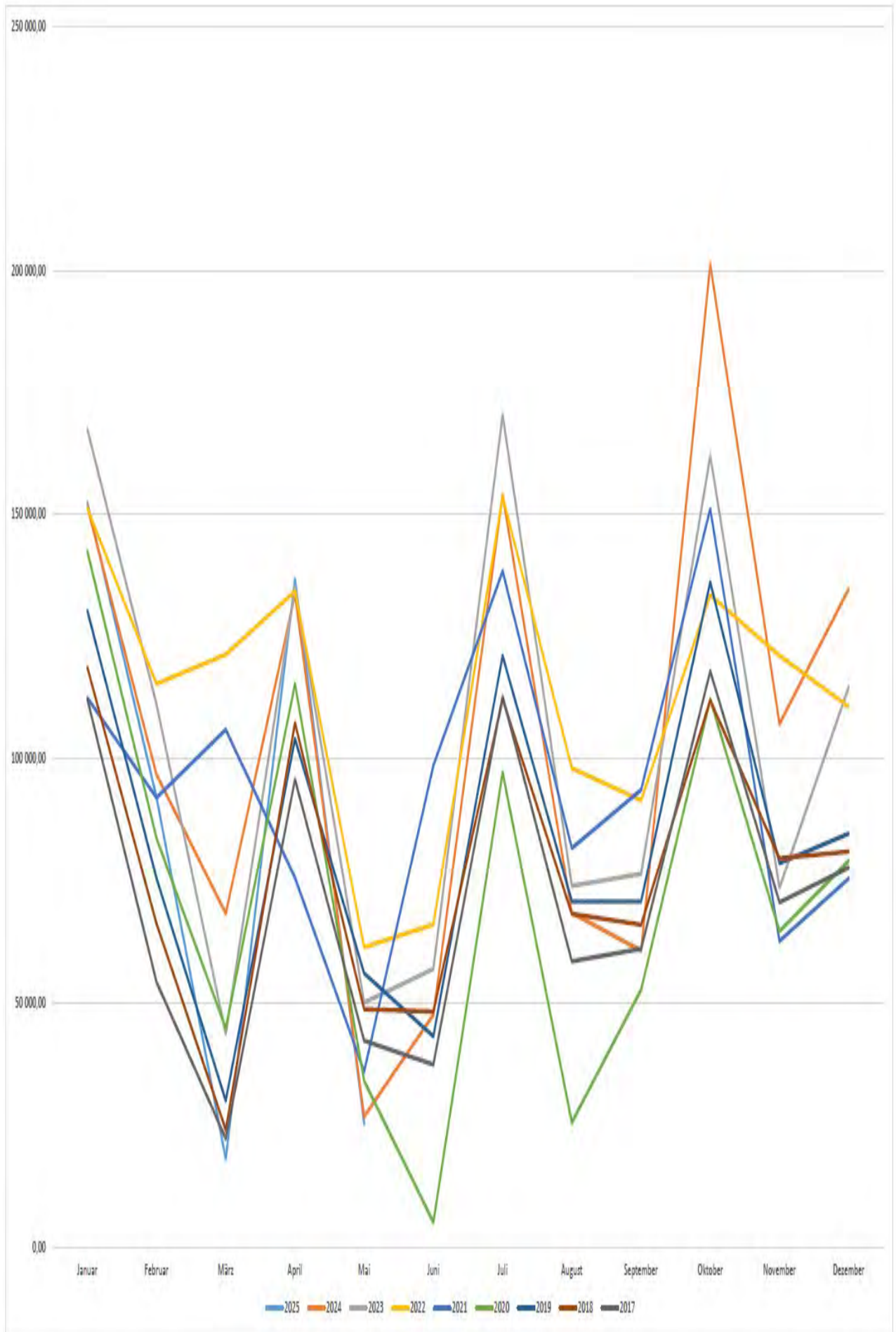
- der gesamtwirtschaftlichen sehr negativen Bedingungen in Österreich und hierdurch fallender bzw. stagnierender Ertragsanteile, Personalkostensteigerungen, Inflation, etc.
- aufgrund bereits jahrzehntelang nicht mehr, bzw. nur weit unter dem Index, angepasster Gebührensätze und
- aufgrund der trotz dieser Rahmenbedingungen parallel umgesetzten unzähligen Projekte in den letzten fünf Krisenjahren (Corona, Ukraine, etc.)

erforderlich.

Nettoertragsanteilsauszahlungen - Fels am Wagram (Nökas, etc. bereits abgezogen)

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahressumme
2025	152 465,64	92 096,29	18 071,52	136 749,79	25 270,90								
2024	151 637,68	96 770,12	68 320,90	133 702,92	26 702,21	47 549,28	154 071,58	68 418,99	60 693,23	201 310,92	107 173,61	134 783,01	1 251 134,45
2023	167 495,21	111 164,57	43 706,74	135 077,17	50 087,24	56 934,50	170 482,74	73 955,86	76 421,74	162 037,37	73 595,72	114 719,70	1 235 678,56
2022	151 358,49	115 329,43	121 392,07	134 329,79	61 399,55	66 061,08	153 781,05	98 043,76	91 523,83	133 517,57	121 132,90	110 676,04	1 358 545,56
2021	112 444,60	92 009,09	105 944,09	75 613,32	35 974,39	98 627,38	138 431,91	81 706,39	93 629,44	151 215,49	62 683,66	75 470,19	1 123 749,95
2020	142 535,45	83 719,13	44 820,67	115 318,45	34 011,97	5 113,86	97 173,52	25 496,74	52 655,30	112 161,98	64 655,81	79 085,94	856 748,82
2019	130 335,56	75 525,22	29 985,36	104 074,48	56 052,66	43 137,85	121 099,79	70 787,38	70 787,38	136 167,48	78 617,30	84 696,45	1 001 266,91
2018	118 761,83	66 238,20	24 028,22	107 344,85	48 680,39	48 235,15	112 240,00	68 249,81	65 975,04	111 992,69	79 590,08	80 973,00	932 309,26
2017	112 227,04	54 286,49	22 225,84	95 779,79	42 247,40	37 367,70	112 767,40	58 484,89	61 053,94	117 951,95	70 591,64	77 703,49	862 687,57
Durchschnitt	137 695,72	87 459,84	53 166,16	115 332,28	42 269,63	50 378,35	132 506,00	68 142,98	71 592,49	140 794,43	82 255,09	94 763,48	1 077 765,14
Summe	1 239 261,50	787 138,54	478 495,41	1 037 990,56	380 426,71	403 026,80	1 060 047,99	545 143,82	572 739,90	1 126 355,45	658 040,72	758 107,82	8 622 121,08





Mai 2025-Ertragsanteile:

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
GRUPPE INNERE VERWALTUNG - ABTEILUNG GEMEINDEN

3109 ST. PÖLTEN
LANDHAUSPLATZ 1

PARTEIENVERKEHR
DIENSTAG 8-12 U. 16-18 UHR
HAUS 5
TELEFAX (02742) 9005 12225

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG, 3109

www.noel.gv.at/datenschutz

AN DIE
GEMEINDE FELS AM WAGRAM
Z.H. DE(R)S BÜRGERMEISTER(IN)S
WIENER STRASSE 15
3481 FELS AM WAGRAM

IVW3-ALLG-5050011/65-25 - 9110007610728

BEI ANTWORT BITTE KENNZEICHEN ANGEBEN

BEZUG	BEARBEITER	(02742) 9005	DATUM	--
	MAYER	12545	08.05.2025	

BETRIFFT
ABRECHNUNG DER ABGABENERTRAGSANTEILE MAI /2025

EINNAHMEN

ERTRAGSANTEILE (925+859)	134.903,90
KOSTENERSÄTZE IVW2 (0240+8160)	756,00

SUMME DER EINNAHMEN	135.659,90
---------------------	------------

HIERVON WERDEN EINBEHALTEN:

NOEKAS- UMLAGE (5620-752)	64.653,00
KINDER- UND JUGENDHILFE- UMLAGE (439-751)	7.297,00
SOZ. HILFE - BEITRAG N. FINANZKRAFT (419-7511)	38.439,00

SUMME DER EINBEHALTE	110.389,00
----------------------	------------

VERBLEIBT	25.270,90
-----------	-----------

DER BETRAG WIRD BEIM NÄCHSTEN AUSZAHLUNGSTERMIN ZUR ANWEISUNG
GEBRACHT.

ALLE ERTRAGSANTEILE SOWIE UMLAGEN UND BEITRÄGE SIND IN DER BUCHHALTUNG
NACH DEM BRUTTOPRINZIP DARZUSTELLEN.

NÖ LANDESREGIERUNG
IM AUFTRAG
DR. S T U R M
ABTEILUNGSLEITERIN

Zum Vergleich die Mai 2024-Ertragsanteile:

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
GRUPPE INNERE VERWALTUNG - ABTEILUNG GEMEINDEN

3109 ST. PÖLTEN
LANDHAUSPLATZ 1

PARTEIENVERKEHR
DIENSTAG 8-12 U. 16-18 UHR
HAUS 5
TELEFAX (02742) 9005 12225

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG, 3109

www.noel.gv.at/datenschutz

AN DIE
GEMEINDE FELS AM WAGRAM
Z.H. DE(R)S BÜRGERMEISTER(IN)S
WIENER STRASSE 15
3481 FELS AM WAGRAM

IVW3-ALLG-5050011/27-24 - 9110007610728

BEI ANTWORT BITTE KENNZEICHEN ANGEBEN

BEZUG	BEARBEITER	(02742) 9005	DATUM
	MAYER	12545	07.05.2024

BETRIFFT
ABRECHNUNG DER ABGABENERTRAGSANTEILE MAI /2024

EINNAHMEN

ERTRAGSANTEILE (925+859)	125.967,21
--------------------------	------------

SUMME DER EINNAHMEN	125.967,21
---------------------	------------

HIERVON WERDEN EINBEHALTEN:

NOEKAS-UMLAGE (5620-752)	58.229,00
--------------------------	-----------

KINDER- UND JUGENDHILFE-UMLAGE (439-751)	6.740,00
--	----------

SOZ. HILFE - BEITRAG N. FINANZKRAFT (419-7511)	34.296,00
--	-----------

SUMME DER EINBEHALTE	99.265,00
----------------------	-----------

VERBLEIBT	26.702,21
-----------	-----------

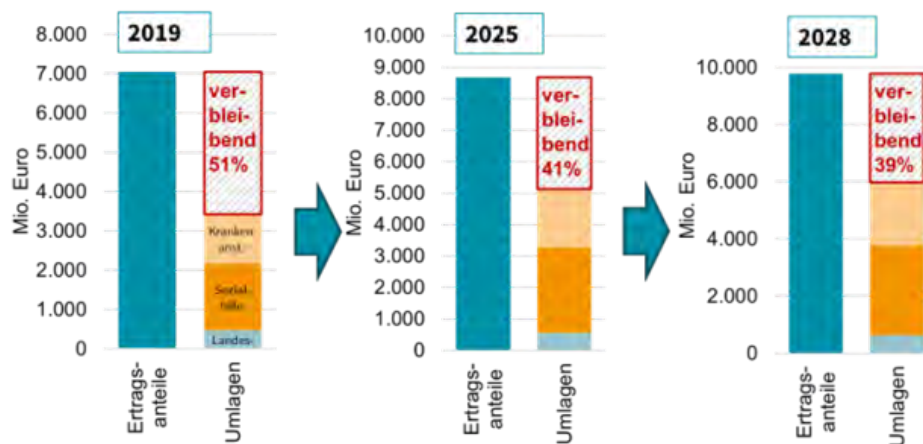
DER BETRAG WIRD BEIM NÄCHSTEN AUSZAHLUNGSTERMIN ZUR ANWEISUNG
GEBRACHT.

ALLE ERTRAGSANTEILE SOWIE UMLAGEN UND BEITRÄGE SIND IN DER BUCHHALTUNG
NACH DEM BRUTTOPRINZIP DARZUSTELLEN.

NÖ LANDESREGIERUNG
IM AUFTRAG
DR. S T U R M
ABTEILUNGSLEITERIN



Wie in den vorhergehenden Aufstellungen zu den Ertragsanteilen ersichtlich explodieren die von den Gemeinden zu entrichtenden Umlagen für Krankenhäuser, Soziales, etc. und steigen die Einnahmen auch bei einer Wachstumsgemeinde wie der Marktgemeinde Fels am Wagram nur geringfügig. Diese Umlagenabzüge können von unserer Gemeinde direkt auch nicht beeinflusst werden und erfolgen automatisch. Siehe hierzu auch heutigen Artikel vom 06.06.2025 im Standard unter ["Das nimmt uns die Luft zum Atmen:" Wie Gemeinden zu sparen versuchen - Inland - derStandard.at > Inland](#) oder Homepage des KDZ unter <https://www.kdz.eu/de/gemeindefinanzprognose-mai-2025>.



Während 2019 noch 51 % der Ertragsanteile für die kommunale Daseinsvorsorge verblieben, werden es 2028 nach Abzug der drei großen Umlagen nur mehr 39 % sein.

→ Vom Brutto bleibt immer weniger Netto übrig.

Die heurige Entwicklung hat sich bisher im Wesentlichen entsprechend den Vorhersagen in den Vorberichten des Voranschlags 2025 und des Rechnungsabschlusses 2024 dargestellt. Die rund erst vier Monate dieses Jahres waren davon gekennzeichnet, dass zahlreiche noch im Jahr 2024 durchgeführte Projekte von den Baufirmen abgerechnet wurden und nach der Schlussabrechnung dieses Projekte die Förderauszahlungen des Landes Niederösterreichs erfolgte (z.B. insbesondere Kindergartenzubauprojekt).

Mit heutigen Stichtag (→ 06.06.2025) befindet sich das einzige Girokonto der Marktgemeinde Fels am Wagram im Gegensatz zu den meisten anderen Gemeinden in Österreich im positiven Bereich. Jedoch werden in den nächsten Wochen zahlreiche Rechnungen für den laufenden Betrieb und laufende Projekte bezahlt werden. Bis ca. Mitte August wird sich daher das Girokonto im negativen Bereich bewegen.

Ab Juli/August langen wieder Ertragsanteile aus stärkeren Monaten, Bedarfszuweisungen III, Personalkostenzuschüsse des Landes, eine weitere Quartalsvorschreibung, etc. ein, wodurch dann wieder ein positiver Kontostand erzielt werden sollte.

Da heuer keine extrem großen Projekte wie der Kindergartenzubau anstehen wird aus heutiger Sicht davon ausgegangen, dass das heurige Kalenderjahr trotz der zuvor beschriebenen schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen für alle Gemeinden in Österreich wie gewohnt positiv abgeschlossen werden können wird.

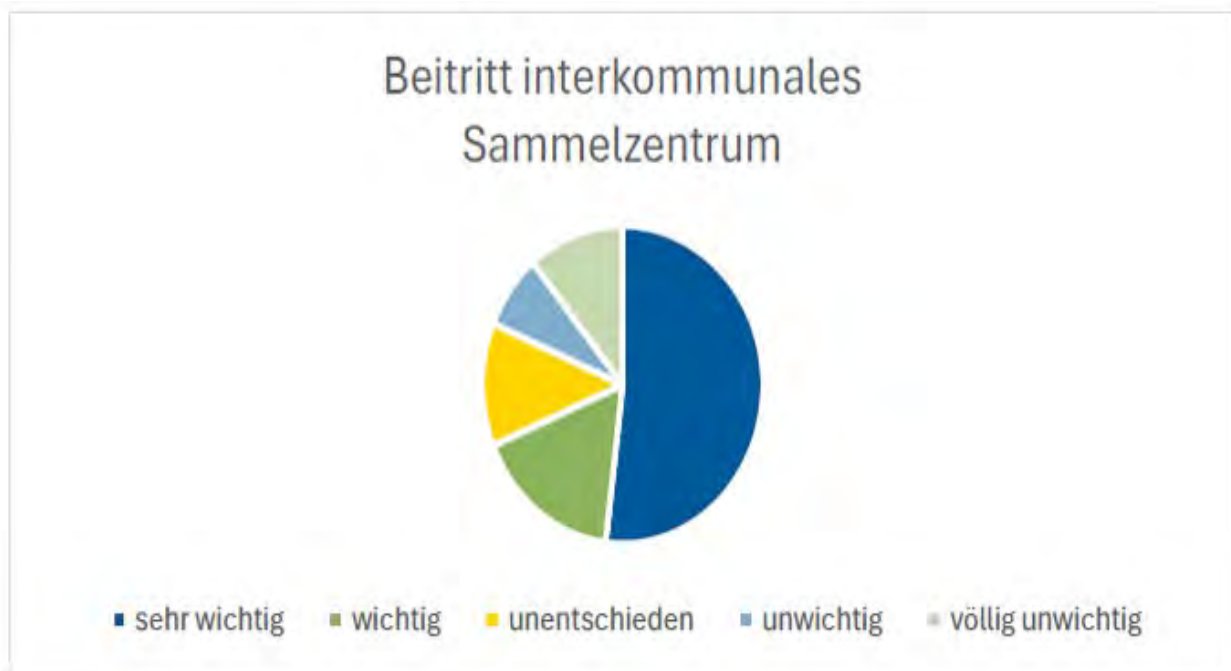
Wie zu Beginn erwähnt ist hierdurch jedoch weiterhin eine professionelle Steuerung der Einnahmen und Ausgaben seitens der Politik und Verwaltung erforderlich.

Wie auf den nachstehenden Seiten ersichtlich wurde insbesondere im Bereich der Gebühren in den letzten 15 Jahren im positiven Sinne unmögliches möglich gemacht, wodurch den GemeindebürgerInnen sehr hohe Eurobeträge erspart wurden. Nun sind aber auch in diesem Bereich Anpassungen erforderlich. Dies wird thematisch in der heutigen Gemeinderatssitzung in den nachfolgenden Tagesordnungsordnungspunkten weiterbehandelt werden.

Nach der Stellungnahme des Bürgermeisters wird der Prüfbericht der angekündigten Gebarungsprüfung vom 06.06.2025 vom Gemeinderat *einstimmig* vollinhaltlich zustimmend zur Kenntnis genommen.

3. Beitritt zum interkommunalen Wertstoffsammelzentrum beim Kreisverkehr in Kollersdorf

Bei der Ende des vorigen Jahres durchgeführten Gemeindeumfrage wurde sehr eindeutig der Beitritt zum interkommunalen Sammelzentrum in Kollersdorf befürwortet.



	Wie wichtig ist	Beitritt interkommunales Sammelzentrum
sehr wichtig	239	51,96%
wichtig	77	16,74%
unentschieden	58	12,61%
unwichtig	35	7,61%
völlig unwichtig	51	11,09%
	460	100,00%
keine Angabe	29	
Keine Antwort	21	
Nicht beendet oder nicht	63	

Im Vorjahr 2024 war der Abfallbeseitigungsbereich im Rechnungsabschluss wie in den Vorjahren knapp kostendeckend.

Abfallbeseitigung	Einnahmen	Ausgaben
Operativ 1	306 060,01	296.321,90
Operativ 2	41 282,37	41 365,00
Investiv	0,00	0,00
Finanzierung	0,00	0,00
Gesamt	347 342,38	337.686,90

Rechnungsabschluss 2024

Ergebnis- und Finanzierungsrechnung Detailnachweis

Marktgemeinde Fels am Wagram

	MVAG MVAG VCQU			Ergebnisrechnung			Finanzierungsrechnung			
	EH	FH		RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA 2024	VA 2024	RA - VA	
Finanzierungstätigkeit										
SU 35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit						0,00	0,00	0,00	
1/851000-346000		3614	65	0,00	0,00	0,00	62.241,21	51.500,00	10.741,21	
1/851000-347000		3613	65	0,00	0,00	0,00	1.376,70	1.300,00	76,70	
SU 36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit						63.617,91	52.800,00	10.817,91	
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)						-63.617,91	-52.800,00	-10.817,91	
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)						148.884,68	0,00	148.884,68	
852	Betriebe der Müllbeseitigung									
852000	Betriebe der Müllbeseitigung									
Operative Gebarung										
2/852000+852000	Abfallwirtschaftsgebühr	2113	3113	12	248.738,60	242.900,00	5.838,60	242.941,57	242.900,00	41,57
2/852000+852100	Kostensersatz des Abfallverbandes	2113	3113	12	71.645,80	48.300,00	23.345,80	58.343,50	48.300,00	10.043,50
2/852000+852200	Müll Einnahmen 10 %	2113	3113	12	3.800,10	5.000,00	-1.199,90	3.845,38	5.000,00	-1.154,62
2/852000+852400	Müll Biosäcke 20 %	2113	3113	12	929,56	700,00	229,56	929,56	700,00	229,56
SU 21 / 31	Summe Erträge / Einzahlungen operative Gebarung				325.114,06	296.900,00	28.214,06	306.060,01	296.900,00	9.160,01
1/852000-413000	Biosäcke usw. 20 %	2221	3221	23	294,57	500,00	-205,43	49,90	500,00	-450,10
1/852000-510000	Bezüge Angestellte	2211	3211	20	11.230,40	11.000,00	230,40	11.230,40	11.000,00	230,40
1/852000-511000	Bezüge Arbeiter	2211	3211	20	3.744,69	3.800,00	-55,31	3.744,69	3.800,00	-55,31
1/852000-580000	Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	2212	3212	20	541,68	600,00	-58,32	541,68	600,00	-58,32
1/852000-582000	SV-DG	2212	3212	20	3.051,04	3.100,00	-48,96	3.051,04	3.100,00	-48,96
1/852000-582100	MV-Beiträge	2212	3212	20	215,39	300,00	-84,61	215,39	300,00	-84,61
1/852000-592000	Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumswendungen	2214			445,70	500,00	-54,30	0,00	0,00	0,00
1/852000-620000	Müllbeseitigung 10 %	2222	3222	24	6.831,57	7.000,00	-168,43	6.831,57	7.000,00	-168,43
1/852000-620100	Müllbeseitigung 20 %	2222	3222	24	2.627,27	1.200,00	1.427,27	2.627,27	1.200,00	1.427,27
1/852000-720000	Vergütung zu 010 (allgemeine Kosten der Verwaltung)	2225	3225	24	16.295,64	14.700,00	1.595,64	16.295,64	14.700,00	1.595,64
1/852000-720100	Vergütung zu 820 (Darlehen 50221344 Bauhof)	2225	3225	24	6.353,04	6.500,00	-146,96	6.353,04	6.500,00	-146,96
1/852000-720200	Vergütung zu 010 (Darlehen Nr. 1 Amtshaus)	2225	3225	24	2.053,19	3.400,00	-1.346,81	2.053,19	3.400,00	-1.346,81
1/852000-728000	Abfallbehandlungsgebühr Verband	2225	3225	24	305.809,51	244.800,00	61.009,51	243.328,09	244.800,00	-1.471,91
SU 22 / 32	Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung				359.493,69	297.400,00	62.093,69	296.321,90	296.900,00	-578,10
SA 0 / SA 1	(0) Nettoergebnis (21 - 22) / (1) Geldfluss operative Gebarung (31 – 32)				-34.379,63	-500,00	-33.879,63	9.738,11	0,00	9.738,11
SU 23	Summe Haushaltsrücklagen				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuw./Entn. Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)				-34.379,63	-500,00	-33.879,63			

	MVAG EH	MVAG FH	VCQU	Ergebnisrechnung			Finanzierungsrechnung			
				RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA 2024	VA 2024	RA - VA	
Investive Gebarung										
SU 33							0,00	0,00	0,00	
SU 34							0,00	0,00	0,00	
SA2							0,00	0,00	0,00	
SA3							9.738,11	0,00	9.738,11	
Finanzierungstätigkeit										
SU 35							0,00	0,00	0,00	
SU 36							0,00	0,00	0,00	
SA4							0,00	0,00	0,00	
SA5							9.738,11	0,00	9.738,11	
852100 Betriebe der Müllbeseitigung										
Operative Gebarung										
2/852100+852000		2113	3113	12	42.297,14	41.300,00	997,14	41.282,37	41.300,00	-17,63
SU 21 / 31					42.297,14	41.300,00	997,14	41.282,37	41.300,00	-17,63
1/852100-728000			2225	3225	24	51.989,39	41.300,00	10.689,39	41.300,00	65,00
SU 22 / 32					51.989,39	41.300,00	10.689,39	41.365,00	41.300,00	65,00
SA 0 / SA 1					-9.692,25	0,00	-9.692,25	-82,63	0,00	-82,63
SU 23					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA00					-9.692,25	0,00	-9.692,25			
Investive Gebarung										
SU 33							0,00	0,00	0,00	
SU 34							0,00	0,00	0,00	
SA2							0,00	0,00	0,00	
SA3							-82,63	0,00	-82,63	
Finanzierungstätigkeit										
SU 35							0,00	0,00	0,00	
SU 36							0,00	0,00	0,00	
SA4							0,00	0,00	0,00	
SA5							-82,63	0,00	-82,63	
853 Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden										
853000 Betriebe für die Einrichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden										
Operative Gebarung										
2/853000+811000		2115	3115	14	8.827,26	9.000,00	-172,74	9.342,15	9.000,00	342,15
2/853000+811100		2115	3115	14	13.309,13	13.300,00	9,13	13.309,13	13.300,00	9,13
2/853000+811300		2115	3115	14	4.448,64	4.500,00	-51,36	4.448,64	4.500,00	-51,36

Die Vorteile wären insbesondere die deutlich umfangreicheren Öffnungszeiten und die bessere Nutzung der Arbeitskapazitäten unserer BauhofmitarbeiterInnen. Ebenso würde sich hierdurch im Gemeindebauhof mehr Lagerfläche ergeben. Entsprechende Vorgespräche mit dem Abfallverband wurden bereits geführt.

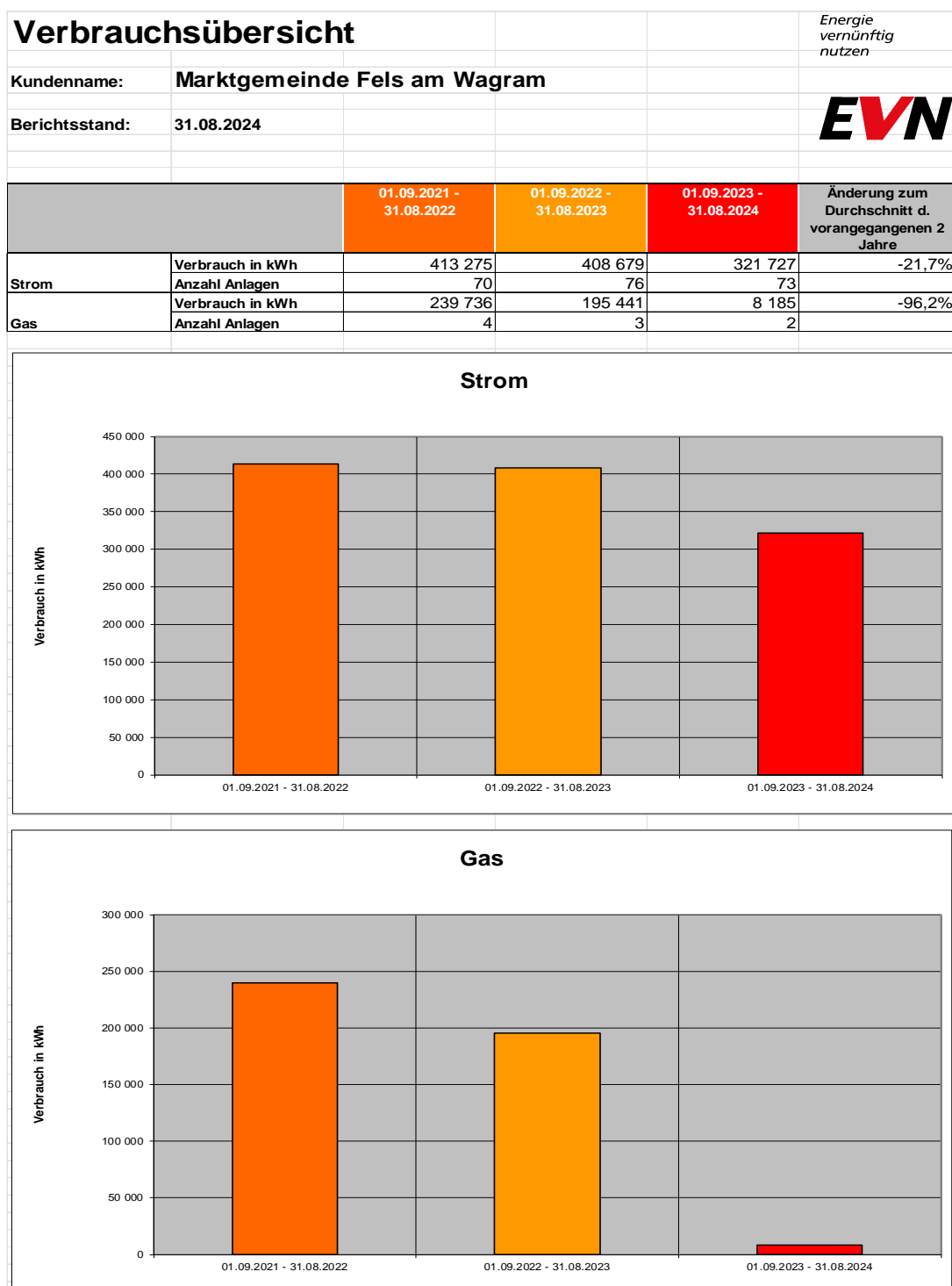
Die Marktgemeinde Fels am Wagram beschließt dementsprechend *einstimmig* an dem gemeinsamen bereits bestehenden Wertstoffsammelzentrum des GVA Tulln am Standort Kollersdorf ab dem **01.01.2026** teilzunehmen, da hierdurch umfangreichere Öffnungszeiten und eine bessere Nutzung der Personalkapazitäten der Bauhofmitarbeiter möglich ist. Zur Finanzierung der laufenden Kosten des Verbandes aufgrund der Teilnahme am WSZ Kollersdorf werden die an die Gemeinde überwiesenen Aufwandsvergütungen (**derzeit 17%** der vorgeschriebenen Müll- bzw. Abfallgebühren) **auf 4%** abgeändert. Das Sammelzentrum in der Gewerbestraße in Fels wird daher nicht weitergeführt werden. Der bestehende **Strauchschnittplatz** beim Gemeindebauhof in Fels am Wagram soll soweit möglich weitergeführt werden, da insbesondere auch BewohnerInnen aus Feuersbrunn oder Großriedenthal dort entsorgen. Bei einer Auflassung dieses Strauchschnittplatzes würden die CO₂-Emissionen aufgrund vieler zusätzlicher Fahrten und das Risiko von Fehlwürfen erhöht werden. Ab 2026 werden seitens der übergeordneten Behörden deutlich strengere Abfallentsorgungsrichtlinien bestehen.

Seitens Herrn GGR Josef Mitterhofer, als Vorsitzender des Umwelt-Ausschusses wird hierzu erläutert, dass der Übergang vom bestehenden Gemeindesammelzentrum in der Gewerbestraße in Fels am Wagram zum Regionssammelzentrum eine bedeutende Verbesserung der örtlichen Abfallsammelzentruminfrastruktur darstellt. Es werden die interkommunalen Vorteile betont. Der Strauchschnittplatz soll entsprechend dem vorliegenden Gemeinderatsbeschluss möglichst erhalten werden.

Herr GGR Dr. Michael Witt ist erfreut, dass diese langjährige Forderung der FPÖ-Fraktion realisiert wird. Ebenfalls aus seiner Sicht sollte der Strauchschnittplatz beibehalten werden. Es wird von ihm auch angeregt, dass der bisherige Sammelzentrumbereich im Gemeindebauhof sinnvoll weitergenützt wird. Hiermit sollten die zuständigen Ausschüsse befasst.

4. Aktualisierung der Strom- und Gaslieferverträge

Die aktuellen Strom- und Gaslieferverträge mit der Fa. EVN AG laufen heuer wieder aus. In den letzten Jahren wurden die nachstehenden Energiemengen verbraucht. Der Strom- und insbesondere der Gasverbrauch konnte in den letzten zehn Jahren massiv reduziert werden. Beim Strom wird aufgrund der zahlreichen PV-Anlagen jahresbilanziell mittlerweile mehr Strom erzeugt, als verbraucht. In den Gesamtsummen sind hierbei auch der Wasserverband sowie die Mittelschulgemeinde enthalten, da die Sitzgemeinde jeweils Fels am Wagram ist.



Verbrauchsübersicht

Energie
vernünftig
nutzen

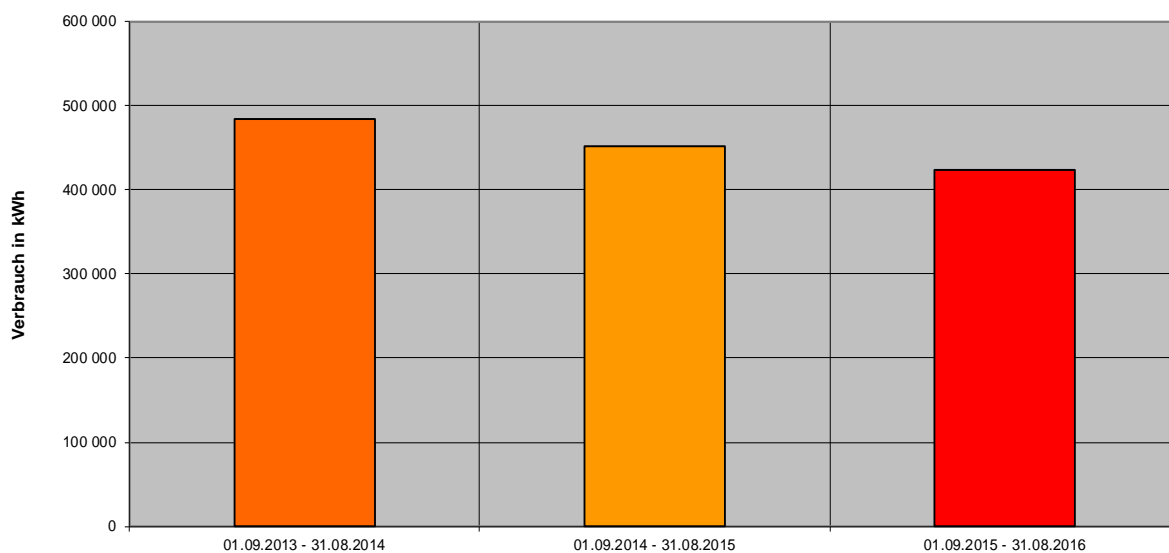
Kundenname: **Marktgemeinde Fels am Wagram**

Berichtsstand: **31.08.2016**

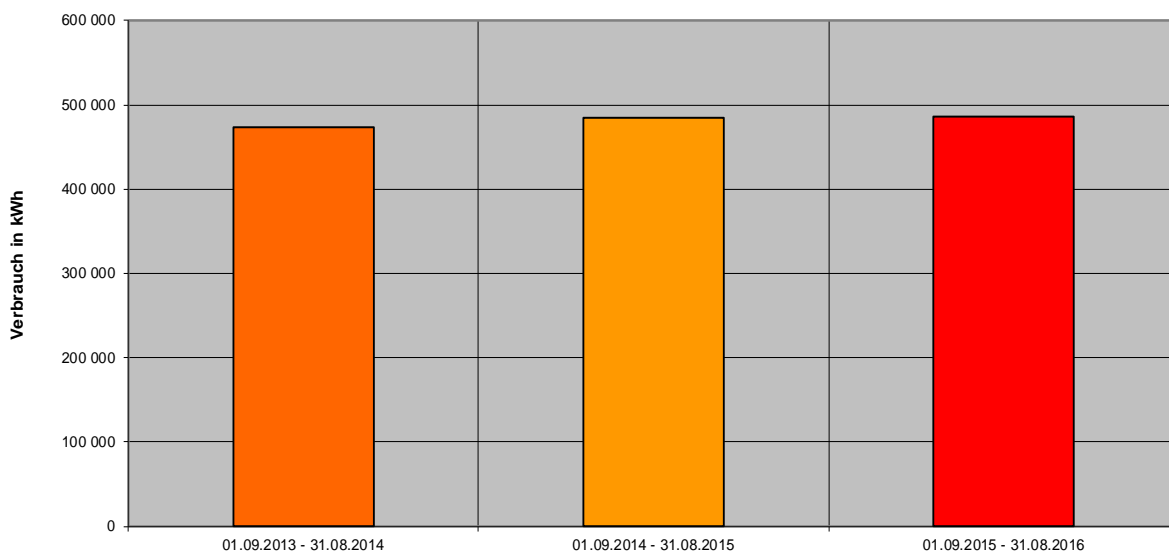
EVN

		01.09.2013 - 31.08.2014	01.09.2014 - 31.08.2015	01.09.2015 - 31.08.2016	Änderung zum Durchschnitt d. vorangegangenen 2 Jahre
Strom	Verbrauch in kWh	484 228	451 602	423 086	-9,6%
	Anzahl Anlagen	70	62	64	
Gas	Verbrauch in kWh	472 754	485 015	485 998	1,5%
	Anzahl Anlagen	11	9	6	

Strom



Gas



Seitens der EVN AG wurden nun folgende Vertragsvarianten vorgelegt:

Strom:

Variante 1 Zeitraum 1.8.2025 bis 31.07.2029 mit Abzug von 3 Prozent vom Nettoarbeitspreis (NAP 2025 ist 9,84 cent / kWh)

Gas:

- Variante 1 Verlängerungsangebot Tarif Garant 24, kein Handlungsbedarf gültig ab 01.07.2025 für 24 Monate.
- Variante 2 Fixpreis 12 Monate, Angebot mit Tagespreis 24 Stunden gültig, ab 01.07.2025 für 12 Monate mit Fixpreis von 13.05.2025 4,8 cent / kWh) Vertrag im Anhang
- Variante 3 Universal Float (analog Strom) verlängert sich jährlich automatisch, gültig ab 01.07.2025 (Fixpreis für Kalenderjahr 2025 5,93 cent / kWh) Preisbildung für 2026 in 12 Tranchen von Oktober 2024 bis Oktober 2025, Preis Tendenz 2026 günstiger, Vertragsentwurf & Übersicht im Anhang

Derzeit bezieht unsere Gemeinde nur mehr beim FF-Haus in Fels und beim Haus des Miteinanders Gas. Es wird beim Gas eher zur Variante 3 tendiert, da Gas mittelfristig vermutlich eher billiger als teurer werden wird.

Die Verträge hierzu stellen sich wie folgt dar:

Strom:

Variante 1 Zeitraum 1.8.2025 bis 31.07.2029 mit Abzug von 3 Prozent vom Nettoarbeitspreis
(NAP 2025 ist 9,84 cent / kWh)



Energieliefervereinbarung – Strom

Nr.: SEL-KR-25-GEMEINDE-0013/1

Kunden-Nr.: 12050102

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Fels am Wagram
Wienerstraße 15
3481 Fels am Wagram

und

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Postfach 100
2344 Maria Enzersdorf

Kontakt: MBA Michael Fischer-Klement

Telefonnummer: +43 2236 200-134 07

Datum: 12.5.2025

Die vorliegende Vereinbarung regelt ausschließlich die Lieferung und Abrechnung der gelieferten Energiemenge für die in der beiliegenden Anlagenliste angeführten Kundenanlagen.

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie für Kunden der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG“ (kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“). Die Allgemeinen Lieferbedingungen finden Sie unter www.evn.at/agb.

1 Energiepreis

Gemäß den uns zur Verfügung stehenden Informationen werden Sie für Ihre Anlage(n) Energie im Ausmaß von jährlich 382.739 kWh benötigen.

Für Preisänderungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG Punkt V. Bezüglich Preisänderungen werden Sie gesondert über Ihre Energierechnung oder über das Energiejournal informiert.

In den angeführten Preisen sind die für EVN Energievertrieb GmbH & Co KG derzeit entstehenden Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz in Höhe von 0,0276 Cent/kWh nicht enthalten. Der Energie-Verbrauchspreis in Cent/kWh ergibt sich daher aus der Summe des jeweils verrechneten Verbrauchspreises und der entstehenden Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz. Der Verbrauchspreis und die Ökomehrkosten werden in der Abrechnung in einer Summe ausgewiesen.

Die Mehraufwendungen für Ausgleichsenergie und Clearinggebühren sind in den jeweils verrechneten Preisen enthalten.

Die Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Ökostrom und Herkunftsnachweisen gemäß Ökostromgesetz werden zuzüglich zum vereinbarten Energiepreis verrechnet. Die Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Herkunftsnachweisen werden in Abhängigkeit von den jeweils erwarteten Ökostromzuweisungsquoten sowie den laut Verordnung der E-Control gemäß § 10 Abs 12 Ökostromgesetz jeweils verordneten Preisen für Herkunftsnachweise ermittelt und zuzüglich zum vereinbarten Energiepreis verrechnet. Allfällige Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Ökostrom, insbesondere aufgrund der Ermittlung des Verrechnungspreises von Ökostrom gemäß § 41 Abs 2 Ökostromgesetz, werden nach tatsächlichem Anfall verrechnet.



Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen der im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung und dem Verbrauch elektrischer Energie stehenden Kosten, die gesetzlich oder behördlich vorgegeben werden oder sonst nicht im Einflussbereich des Energielieferanten stehen, wie insbesondere Änderungen der Kosten aufgrund der Zuweisung von Herkunftsnachweisen und Ökostrom nach dem Ökostromgesetz oder vergleichbarer Regelungen, Änderungen des Förderungsregimes für erneuerbare Energie, (Auktions-) Kosten für grenzüberschreitende Lieferungen, Änderungen des Entgeltes für Blindstrom, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. festgesetzte Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen wie insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Energieeffizienzgesetz (EEffG) oder aufgrund behördlicher/hoheitlicher Rechtsakte in Umsetzung der Energieeffizienz-RL 2018/2002/EU, Kosten aus nationalen Emissionszertifikaten, Umsatzsteuer, Elektrizitätsabgabe, Gebrauchsabgaben und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung EVN Energievertrieb GmbH & Co KG durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen. Diese werden – sofern und nur insoweit diese anfallen, sohin auch bei deren Senkung oder Erhöhung – im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Energielieferungsvertrags von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG ebenfalls an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. festgesetzten Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und Kosten, Kosten aus nationalen Emissionszertifikaten zu deren Aufwendung und/oder Tragung EVN Energievertrieb GmbH & Co KG durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist.

Dem Kunden werden diese Zusatzkosten mittels einer schriftlichen Information bekanntgegeben. Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG ist EVN Energievertrieb GmbH & Co KG darüber hinaus berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

Die Liefermengen werden anhand von Terminmarktprodukten für das Marktgebiet Deutschland vorab preisfixiert. Die infolge der Trennung der gemeinsamen Preiszone Deutschland-Österreich anfallenden Kosten sind vom Kunden zu tragen. Für die Ermittlung und Abrechnung der Kosten der Preiszonenentrennung gilt: Preisdifferenzen zwischen den EPEX-Spotmarktpreisen für die Preiszone Deutschland und den EPEX-Spotmarktpreisen für die Preiszone Österreich werden anhand der jeweiligen Durchschnitts EPEX-Spotmarkt-Einzelstundenpreise für die Preiszone Deutschland und die Preiszone Österreich monatlich ermittelt und im Rahmen der Abrechnung (monatlich oder jährlich) berücksichtigt. Die Abrechnung erfolgt bezogen auf die verrechneten Liefermengen.

Sollte EPEX keine Spotmarkt-Einzelstundenpreise für die gemeinsame Preiszone Deutschland und/oder die gemeinsame Preiszone Österreich veröffentlichen, werden die im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommenden Spotmarkt-Einzelstundenpreise der EPEX oder einer anderen energiewirtschaftlich geeigneten Strombörse herangezogen.

Für die in der Anlagenliste mit „Universal Float Natur“ gekennzeichneten Anlagen

liegen nachstehende Basispreise zugrunde. (Universal Float Natur)

Der Grundpreis beträgt	20,00 €/Jahr
Der Basis- Verbrauchspreis beträgt	4,6 ct/kWh

Der Verbrauchspreis des abgelaufenen Jahres wird – unter Einbeziehung des errechneten Faktors der Universal Float Formel – zu Beginn des Folgejahres angepasst. Der Grundpreis unterliegt keiner Anpassung.

Die Preis Anpassungsformel sowie deren Erläuterung sind in der – „Universal Float Natur – Preis Anpassung“ - angeführt.

Der Kunde erwirbt mit dem Stromprodukt Universal Float Natur einen in der Erzeugung zu 100 % CO₂-freien Produktmix aus erneuerbaren Energieträgern. Die Herkunftsnachweise stammen zur Gänze aus Österreich. Details finden Sie unter www.evn.at/herkunft.

Rabatt

Für den Zeitraum vom 01.08.2025 bis zum 31.07.2029 gilt für die oben angeführten Preisansätze ein Rabatt auf den Energieanteil von 3% als vereinbart.

Der Rabatt setzt sich wie folgt zusammen:

- 1% Rabatt Tarifrabatt
- 1% Rabatt Zustimmung für die Rechnungszustellung per E-Mail
- 1% Rabatt Vertragsbindung für 48 Monate

Grundlage für die Gewährung des Rabattes sind die Zustimmung zur Rechnungszustellung per Mail und die Vertragsbindung für 48 Monate. Wird seitens des Kunden eine oder mehrere der zuvor genannten Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt, so kann der Rabatt seitens EVN für die gesamte Vertragslaufzeit rückgefordert werden.

2 Systemnutzungsentgelt, Abgaben und Zuschläge

Der Netzzugang ist durch den Netzzugangsvertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH als Verteilernetzbetreiber geregelt. Systemnutzungsentgelte (Netznutzungs- und Netzverlustentgelt gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Regulierungskommission der E-Control), Entgelte für Messleistungen sowie sonstige derzeit bestehende oder künftige allenfalls hinzukommende Steuern und Abgaben oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelte (z.B. Ökostrompauschale und Elektrizitätsabgabe) sind im Energiepreis nicht enthalten; diese stellt der Netzbetreiber in Rechnung.

3 Vertragsdauer

Die vertraglichen Regelungen treten nach Vertragsunterfertigung mit 01.08.2025 in Kraft und laufen bis 31.07.2029. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht von einem der Vertragspartner per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum 31.07 gekündigt wird. Für Kleinunternehmern im Sinne des § 7 Abs 1 Z 33 EWOG gelten die Fristen gemäß §76 EWOG.

4 Vereinbarung bezüglich Mehr-/Mindermengen

Die Vertragspartner vereinbaren folgende Mehr-/Mindermengenregelung:

Die tatsächliche Jahresbezugsmenge darf um maximal +/- 10 % (Toleranzbereich) von der vereinbarten Jahresbezugsmenge gemäß Punkt 1 abweichen.

Überschreitet die tatsächliche Jahresbezugsmenge die obere Toleranzgrenze, liegt eine Mehrmenge vor. Die Mehrmenge ist die Differenz zwischen der tatsächlichen Jahresbezugsmenge und der oberen Toleranzgrenze. Unterschreitet die tatsächliche Jahresbezugsmenge die untere Toleranzgrenze, liegt eine Mindermenge vor. Die Mindermenge ist die Differenz zwischen der unteren Toleranzgrenze und der tatsächlichen Jahresbezugsmenge. Mehrkosten aufgrund von Mehr- oder Mindermengen werden nur verrechnet, wenn die tatsächliche Jahresbezugsmenge im jeweiligen Vertragsjahr über 100.000 kWh liegt.

Es gelten die jeweiligen Spotmarktpreise, die von der EPEX SPOT für das Marktgebiet Österreich veröffentlicht werden.

Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Vertragspartner aus Gründen, die nicht von EVN zu vertreten sind, ist EVN berechtigt, dem Vertragspartner den Betrag für Mindermengen gemäß **Punkt 4 Vereinbarung bezüglich Mehr-/Mindermengen** dieser Vereinbarung zu Spotpreisen zu verrechnen. Der auf diese Weise ermittelte Betrag wird dem Vertragspartner im Zuge der Schlussrechnungserstellung verrechnet.

Klarstellend wird festgehalten, dass es sich um eine Konventionalstrafe handelt und diese nicht zur Auflösung des Vertrages berechtigt.

Die untenstehende Berechnungslogik der Mehr-/Mindermengenregelung wird jedenfalls auch für Verträge mit einer tatsächlichen Jahresbezugsmenge unter 100.000 kWh zur Berechnung der Konventionalstrafe herangezogen.

4.1 Abrechnung von Mehrmengen

Allfällige Mehrkosten aufgrund von Mehrmengen werden dem Kunden mit der Differenz aus den im jeweiligen Lieferjahr geltenden durchschnittlichen EPEX SPOT-Day-Ahead-Preisen (zuzüglich einer Handlingfee in der Höhe von 10 %) und dem ungewichteten durchschnittlichen Energiepreis aus den gemäß Punkt 1 vereinbarten Energiepreisen zusätzlich in Rechnung gestellt.

Formel: Mehrkosten = ((Spot + Fee) – Energiepreis) x Mehrmenge

4.2 Abrechnung von Mindermengen

Allfällige Mehrkosten aufgrund von Mindermengen werden dem Kunden mit der Differenz aus den im jeweiligen Lieferjahr geltenden durchschnittlichen EPEX SPOT-Day-Ahead-Preisen (abzüglich einer Handlingfee in der Höhe von 10 %) und dem ungewichteten durchschnittlichen Energiepreis aus den gemäß Punkt 1 vereinbarten Energiepreisen zusätzlich in Rechnung gestellt.

Beispielrechnung: Mehrkosten = (Energiepreis – (Spot – Fee)) x Mindermenge

5 Regelung bei bestehendem Vertrag für Photovoltaik und Herkunftsnachweise

Falls Sie an Ihrer Anlage ein oder mehrere Einspeise-Zählpunkte und bei diesen bestehende EVN Verträge für die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen haben, gilt Folgendes:

Der Abschluss des vorliegenden Bezugsvertrages ist nur möglich, wenn auch für den Abnahmetarif bei Ihrer Photovoltaikanlage ein neuer Vertrag abgeschlossen wird. Unser neuer Abnahmetarif ist der SonnenStrom Monat. Hat die Anlage eine Leistung von mindestens 50 kW, kommt der Preis für Anlagen ab 50 kW zur Anwendung, ansonsten der Preis für Business- und Gemeindeanlagen. Die Details zum SonnenStrom Monat entnehmen Sie dem beiliegenden Informations- und Preisblatt Abnahme SonnenStrom Monat und den Allgemeinen Einspeisebedingungen (AEB). Beides können Sie auch jederzeit unter <https://www.evn.at/home/photovoltaik-business/evn-sonnenstrom> abrufen.

6 Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

7 Allgemeines

Mit Unterfertigung dieser Vereinbarung verlieren alle bisherigen Energieliefervereinbarkeiten der von diesem Vertrag erfassten Anlagen ihre Gültigkeit. Ergänzungen bzw. Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Einseitig vom Kunden vorgenommene Änderungen am Vertrag werden von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG nicht akzeptiert.

Sämtliche in diesem Vertrag genannten Preise und Beträge verstehen sich ohne die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. Bei Zahlungsverzug kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung.

Weitere bzw. zukünftige kundeneigene Anlagen im Bereich des von der Netz Niederösterreich GmbH betriebenen Netzes werden vom Kunden bekanntgegeben und zum nächsten möglichen Zeitpunkt in diese Vereinbarung aufgenommen.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, wovon der Kunde und EVN je ein Exemplar erhalten.

Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, bitten wir Sie, ein Exemplar zu unterfertigen und **innerhalb von 14 Tagen** an uns rückzusenden. Ein Exemplar der vorliegenden Vereinbarung verbleibt bei Ihnen.

Mit Ihrer Unterschrift schließen Sie diese Energieliefervereinbarung – Strom und für eine allfällig aktive Einspeiseanlage mit einem bestehenden EVN-Vertrag den Vertrag für die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweise aus einer Photovoltaikanlage mit dem Abnahmetarif SonnenStrom Monat ab.

Unser Angebot gilt als zurückgezogen, wenn die gegenständliche Vereinbarung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellungsdatum unterfertigt bei uns einlangt.



.....
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden

.....
Datum

.....
Rechtsverbindliche Fertigung

Beilagen
B505a_AEB_Allgemeine_Einspeisebedingungen_Photovoltaik
B932_Preisblatt_SonnenStrom_Monat

Ansprechpartnerdaten Energiefiefervertrag

Titel: _____

Nachname: Zimmermann

Vorname: Hannes

E-Mail: hannes.zimmermann@fels-wagram.gv.at

Telefonnummer: +43 2738 2381

Elektronische Kommunikation

Mit Abschluss des Vertrages stimmt der Kunde zu, dass EVN rechtsgeschäftliche Erklärungen – insbesondere Mitteilungen über Änderungen von Allgemeinen Lieferbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte, ausgenommen der Kündigung gemäß Pkt 3 des Energiefiefervertrages – mittels elektronischer Kommunikation mit oder ohne elektronische Signatur rechtswirksam an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermitteln kann und die gesamte Kommunikation im Rahmen des Vertragsverhältnisses elektronisch abgewickelt wird. Der Kunde ist verpflichtet, EVN einer Änderung seiner E-Mail-Adresse oder sonstigen Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen, widrigenfalls Zustellungen rechtswirksam an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

Ausgenommen von der elektronischen Kommunikation sind weiters die Vorschreibung von Teilbeträgen und die Zustellung der Turnus-/Schlussrechnung (im Folgenden kurz „Abrechnungsdokumente“), falls der Kunde eine elektronische Übermittlung der Abrechnungsdokumente nicht wünscht. In diesem Fall werden die Abrechnungsdokumente auf postalischem Weg zugestellt.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Universal Float Natur - Preisanpassung

Die Preisanpassungsformel lautet wie folgt:

$$EP_t = P_0 * \left[\left(\frac{\phi_{12\text{Monate}} BYF_{(Folgejahr)}}{\phi_{2005} BYF_{2006}} * 0,6 \right) + \left(\frac{\phi_{12\text{Monate}} P Y F_{(Folgejahr)}}{\phi_{2005} P Y F_{2006}} * 0,4 \right) \right] + 0,4$$

Die angeführten Energiepreise enthalten nicht die Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz. Die jeweils gültigen Mehrkosten werden gemeinsam mit dem Energiepreis (EP_t) verrechnet.

- **EP_t**:
Jährlicher Energie-Verbrauchspreis, jeweils gültig vom 1.1. bis zum 31.12. des Bezugsjahres.
(gerundet auf 4 Kommastellen)

- **P₀** (Basisverbrauchspreis):
Vertraglich vereinbarter Basisverbrauchspreis exkl. Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz.

P₀ 4,60 ct/ kWh (Basisverbrauchspreis)

- **$\phi_{12\text{Monate}} BYF_{(Folgejahr)}$ bzw. $P Y F_{(Folgejahr)}$** :
Arithmetisches Mittel der an der EEX gebildeten Schlusskurse der Phelix DE Base-Year-Futures bzw. Phelix DE Peak-Year-Futures für das aktuelle Kalenderjahr erhoben am jeweils ersten Handelstag der 12 Monate vor dem aktuellen Kalenderjahr (z.B. für das Jahr 2007 gelten die jeweiligen Notierungen vom ersten Handelstag jedes Monats des Zeitraumes Jänner bis Dezember 2006).
(gerundet auf 4 Kommastellen)

- **$\phi_{2005} BYF_{2006}$ bzw. $P Y F_{2006}$** (Basiswerte):
Arithmetisches Mittel der jeweils am ersten Handelstag jedes Monats im Jahr 2005 an der EEX gebildeten Schlusskurse für Phelix DE/AT Base-Year-Future 2006 bzw. Phelix DE/AT Peak-Year-Future 2006 (European Energy Exchange, www.eex.de).
(gerundet auf 4 Kommastellen)

$\phi_{2005} BYF_{2006}$ 40,2775 €/ MWh (Basiswert)

$\phi_{2005} P Y F_{2006}$ 55,0183 €/ MWh (Basiswert)

Sollten in Zukunft Formelparameter nicht mehr zur Verfügung stehen, oder als sich nicht mehr zutreffend erweisen, so tritt an ihre Stelle ein gleichartiger Index oder ein ähnlicher Maßstab mit Preisanpassung, der den ursprünglich festgelegten Parametern so nahe wie möglich kommt.

Wenn aus irgendeinem Grund ein für die Berechnung notwendiger relevanter Wert (EEX) zur jeweiligen Preisanpassung nicht bis Mitte Jänner verfügbar ist, wird die Berechnung anhand der vorhandenen Monatswerte und der Fortschreibung des letzten Monatswertes für die fehlenden Werte vorgenommen. Die Korrektur der Abrechnung erfolgt im darauffolgenden Monat, in dem die Werte verfügbar sind.

Marktgemeinde Fels am Wagram

STROM

Kunden-Nr.: 12050102
 Angebot Nr.: SEL-KR-25-GEMEINDE-0013/1
 ANLAGENLISTE per 12.5.2025

Nr.	Bezeichnung	Adresse	Kostenstelle	GP-Nr.	Zählpunkt	Tarif NEU
1	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Schulplatz 1	VEREINSLOKAL	10420844	AT00200000000000000000100037694	Universal Float Natur
2	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Schulplatz 1	VEREINSLOKAL	10420844	AT00200000000000000000020570120	Universal Float Natur
3	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Bahnstraße Q/P 4403	/PUMPWERK	10421034	AT00200000000000000000100368700	Universal Float Natur
4	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Wagramstraße	RUEB-FELSWA	10421034	AT00200000000000000000020570311	Universal Float Natur
5	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, FelsWagram Q/P3669/1		10443866	AT00200000000000000000100349847	Universal Float Natur
6	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Hamnergraben Q/P 356	MUSEUM	10443866	AT00200000000000000000100263532	Universal Float Natur
7	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Hauptplatz 4	E-TANKSTELLE	10443866	AT00200000000000000000100257193	Universal Float Natur
8	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Hauptplatz 9	PROVISORIUM	10443866	AT00200000000000000000021061989	Universal Float Natur
9	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Hauptplatz 4	HÄUPTPLATZBEL EUCHTUNG	10443866	AT00200000000000000000021061988	Universal Float Natur
10	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Untere Marktstraße 15		10443867	AT00200000000000000000021302807	Universal Float Natur
11	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Obere Marktstraße Q/P295/2	STRASSENBELEU CHTUNG	10443867	AT00200000000000000000100063331	Universal Float Natur
12	Marktgemeinde Fels am Wagram	3482, Gösing am Wagram, Untere Zeile 7		10443867	AT00200000000000000000020601879	Universal Float Natur
13	Marktgemeinde Fels am Wagram	3482, Gösing am Wagram, Untere Zeile 7		10443867	AT00200000000000000000021291160	Universal Float

SEL-KR-25-GEMEINDE-0013/1

9/12

						Natur
14	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Wienerstraße 15		10443867	AT00200000000000000000020601851	Universal Float Natur
15	Marktgemeinde Fels am Wagram	3482, Gösing am Wagram, Hauptstraße P1824/28	STRASSENBELEU CHTUNG	10443867	AT00200000000000000000100212447	Universal Float Natur
16	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Thurmthal, Seeallee Q/P886/158		10443867	AT00200000000000000000100135071	Universal Float Natur
17	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Flurweg Q/P4141/1		10443867	AT00200000000000000000100164678	Universal Float Natur
18	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Gewerbestraße 1	BAUHOF U. SAMMELZENTRU M	10443867	AT00200000000000000000100167920	Universal Float Natur
19	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Thurmthal, Seeallee Q/P886/10	PUMPWERK	10443867	AT00200000000000000000100086937	Universal Float Natur
20	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Thurmthal, Seeallee Q/P886/3	STASSENBEL	10443867	AT00200000000000000000100099787	Universal Float Natur
21	Marktgemeinde Fels am Wagram	3482, Gösing am Wagram, Florianstraße Q/P 3550/2	STRASSENBELEU CHTUNG	10443867	AT00200000000000000000100096788	Universal Float Natur
22	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Schulplatz 1		10443867	AT00200000000000000000021302812	Universal Float Natur
23	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Thurmthal	STRASSENBELE	10443867	AT00200000000000000000020601869	Universal Float Natur
24	Marktgemeinde Fels am Wagram	3482, Gösing am Wagram, Hauptstraße	STRASSENBEL	10443867	AT00200000000000000000020601873	Universal Float Natur
25	Marktgemeinde Fels am Wagram	3482, Stettenhof, Hauptstraße 12	STRASSENBEL	10443867	AT00200000000000000000020601883	Universal Float Natur
26	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Gartenstraße	STRASSENBELEU CHTUNG	10443867	AT00200000000000000000100063227	Universal Float Natur
27	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, FelsWagram	STRASSENBELEU CHTUNG	10443867	AT00200000000000000000100063226	Universal Float Natur
28	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Flugplatzstraße	STRASSENBELEU CHTUNG	10443867	AT00200000000000000000100063197	Universal Float Natur
29	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Bahnstraße	STRASSENBELEU CHTUNG	10443867	AT00200000000000000000100063193	Universal Float Natur
30	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Untere Marktstraße 0	STRASSENBELE	10443867	AT00200000000000000000020601852	Universal Float Natur
31	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Kapellenweg	PUMPWERK	10443867	AT00200000000000000000100039798	Universal Float

SEL-KR-25-GEMBINDE-0013/1

10/12

		Q/P4105/11								Natur
32	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Thümmthal, Schloßstraße P109	KAPELLE	10443867	AT0020000000000000000000100027548	Universal Float	Natur			
33	Marktgemeinde Fels am Wagram	3482, Stettenhof, Hauptstraße 41	FEUERWEHRHAU	10443867	AT0020000000000000000000021291180	Universal Float	Natur			
34	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Fels/Wagram Q/P4403	BAHNUNTERFÜ	10443867	AT0020000000000000000000021199515	Universal Float	Natur			
35	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Kogelstraße 6	TRIBHAUS	10443867	AT0020000000000000000000021176245	Universal Float	Natur			
36	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Thümmthal, Parkstraße 0		10443867	AT0020000000000000000000021103573	Universal Float	Natur			
37	Marktgemeinde Fels am Wagram	3482, Stettenhof, Stettenhof Q/P148/1	PUMPWERK STE	10443867	AT0020000000000000000000020601887	Universal Float	Natur			
38	Marktgemeinde Fels am Wagram	3482, Stettenhof, Kellerstraße 9	PUMPWERK BAB	10443867	AT0020000000000000000000020601886	Universal Float	Natur			
39	Marktgemeinde Fels am Wagram	3482, Stettenhof, Hauptstraße Q/P.44	KAPELLE	10443867	AT0020000000000000000000020601885	Universal Float	Natur			
40	Marktgemeinde Fels am Wagram	3482, Stettenhof, Hauptstraße 41	FEUERWEHRHAU	10443867	AT0020000000000000000000020601884	Universal Float	Natur			
41	Marktgemeinde Fels am Wagram	3482, Stettenhof, Hauptstraße 12	LAGERRAUM	10443867	AT0020000000000000000000020601882	Universal Float	Natur			
42	Marktgemeinde Fels am Wagram	3482, Gösing am Wagram, Untere Zeile	PUMPWERK	10443867	AT0020000000000000000000020601881	Universal Float	Natur			
43	Marktgemeinde Fels am Wagram	3482, Gösing am Wagram, Untere Zeile 7	ALLGEM.BELU	10443867	AT0020000000000000000000020601880	Universal Float	Natur			
44	Marktgemeinde Fels am Wagram	3482, Gösing am Wagram, Untere Zeile 7	DORFZENTRUM	10443867	AT0020000000000000000000020601878	Universal Float	Natur			
45	Marktgemeinde Fels am Wagram	3482, Gösing am Wagram, Hauptstraße 39	MUSIK U.FF	10443867	AT0020000000000000000000020601874	Universal Float	Natur			
46	Marktgemeinde Fels am Wagram	3482, Gösing am Wagram, Florianstraße 3	WASSERPUMPE	10443867	AT0020000000000000000000020601872	Universal Float	Natur			
47	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Thümmthal, Schloßstraße	FEUERWEHRDEP	10443867	AT0020000000000000000000020601870	Universal Float	Natur			
48	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Mitterweg	WASSERPUMPE	10443867	AT0020000000000000000000020601868	Universal Float	Natur			
49	Marktgemeinde Fels am Wagram	3484, Seebarn am Wagram, Seebarn am Wagram	REGENENTLAST	10443867	AT0020000000000000000000020601867	Universal Float	Natur			

SEL-KR-25-GEMBINDE-0013/1

1/12

50	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Kirchengasse	FRIEDHOF	10443867	AT0020000000000000000000020601866	Universal Float	Natur			
51	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Schulplatz 1	NO.LANDESKIND ERGARTEN	10443867	AT0020000000000000000000020601863	Universal Float	Natur			
52	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Schulplatz 1	VS,NMS,TURNSA AL	10443867	AT0020000000000000000000020601861	Universal Float	Natur			
53	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Hauptplatz 1	FEUERWEHRDEP	10443867	AT0020000000000000000000020601858	Universal Float	Natur			
54	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Obere Marktstraße	OFFENTLICHES WC	10443867	AT0020000000000000000000020601855	Universal Float	Natur			
55	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Hauptplatz 1	GANGBELEUCHT UNG	10443867	AT0020000000000000000000020601854	Universal Float	Natur			
56	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Wienerstraße 21	AUFBÄHRUNGSH	10443867	AT0020000000000000000000020601849	Universal Float	Natur			
57	Marktgemeinde Fels am Wagram z.H. Gedesag	3481, Fels am Wagram, Wienerstraße 15		11019042	AT0020000000000000000000020584358	Universal Float	Natur			
58	Marktgemeinde Fels am Wagram z.H. Gedesag	3481, Fels am Wagram, Wienerstraße 15		11019042	AT0020000000000000000000021291191	Universal Float	Natur			
59	Freiw. Feuerwehr Gösing z. Hd. Herrn Söllner Martin	3482, Gösing am Wagram, Beindgraben		12012477	AT0020000000000000000000020602138	Universal Float	Natur			
60	Wasserverband Wagram	3484, Grafenwörth, Feuersbrunn, Kellergasse	KELLERGASSE WORA PH-FELS	10443952	AT0020000000000000000000020602057	Universal Float	Natur			
61	Wasserverband Wagram	3481, Fels am Wagram, Großriedenthalerstr. P 3729		10443952	AT0020000000000000000000021040387	Universal Float	Natur			
62	Wasserverband Wagram	3482, Gösing am Wagram, Gösing Q/P3354/1	WASSERVERSOR	10443952	AT0020000000000000000000020602058	Universal Float	Natur			
63	Wasserverband Wagram	3485, Grafenegg, Grafenegg		10443952	AT0020000000000000000000020602056	Universal Float	Natur			
64	Wasserverband Wagram	3481, Fels am Wagram, Kleine Scheiben	HOCHBEHAELTE	10443952	AT0020000000000000000000020602055	Universal Float	Natur			

SEL-KR-25-GEMBINDE-0013/1

1/12

Informations- und Preisblatt Abnahme SonnenStrom Monat



Ausgabe 23.04.2025



Preisübersicht	Abnahmepreis für	Abnahmepreis für	Abnahmepreis für
Gilt für:	... PV-Anlagen einer Landwirtschaft.	... PV-Anlagen eines Unternehmens oder einer Gemeinde. ... PV-Anlagen, die Teil einer Energiegemeinschaft sind (z.B. GEA, ESG oder BEG).	... alle PV-Anlagen ab einer Größe von 50 kW (kVA)
Anschlussleistung	bis 50 kW (kVA)	bis 50 kW (kVA)	ab 50 kW (kVA)
PO Ausgangswert	7,0	6,0	5,0
PO Ausgangswert ab 1.1.2026	6,0	5,0	4,0
PO Ausgangswert ab 1.1.2028	5,0	4,0	3,0
Abnahmepreis* in ct/kWh exkl. USt	4,76	4,08	3,40

*Der Abnahmepreis unterliegt einer monatlichen Preis Anpassung gemäß dem Punkt „Abnahmepreis und Preis Anpassung“

Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen

Das Tarifmodell SonnenStrom Monat gilt für die Abnahme aus der im Abnahmevertrag SonnenStrom Monat genau bezeichneten Photovoltaikanlage mit einer maximalen Anschlussleistung von 500 kW (kVA) eines Anlagenbetreibers in das Verteilernetz der NetZ Niederösterreich GmbH eingespeisten elektrischen Energie sowie der dabei anfallenden Herkunftsnachweise durch EVN Energieerwerb GmbH & Co KG (im Folgenden „EVN“ genannt)

Angebotsgültigkeit

Das Angebot auf Abschluss des Abnahmevertrags ist gültig von 01.05.2025 bis 31.05.2025 für Anlagenbetreiber einer Photovoltaikanlage, deren Bezugsanlage an der gleichen Messeinrichtung ein Standardlastprofil beginnend mit I oder G hat. Klargestellt wird, dass im Rahmen des Vertragsabschlussprozesses die Eigenschaft der vertragsgegenständlichen Anlage (Landwirtschaft, Business, Teil einer Energiegemeinschaft, Leistung über 50 kW) den jeweils anwendbaren Abnahmepreis (ohne die Notwendigkeit weiterer Angaben) determiniert

Abnahmepreis und Preis Anpassung

Die Berechnung des monatlichen Abnahmepreises in ct/kWh erfolgt dahingehend, dass zu Beginn des Abnahmemonats der für den Anlagenbetreiber gültige Ausgangswert PO mit dem für den betreffenden Monat ermittelten ÖSPi $_{\text{Monat}}^{\text{Anlage}}$ multipliziert und durch 100 dividiert wird, das Ergebnis wird kaufmännisch auf 2 ct-Nachkommastellen gerundet.

$$AP_{\text{Monat}} = PO \cdot \frac{ÖSPi_{\text{Monat}}^{\text{Anlage}}}{100}$$

AP_{Monat} Abnahmepreis in Abnahmemonat in ct/kWh
PO Wert Ausgangswert für die Berechnung des Abnahmepreises
ÖSPi_{Monat} Index für den Abnahmemonat in EUR/MWh

Der zugrunde liegende Österreichische Strompreisindex ÖSPi $_{\text{Monat}}^{\text{Anlage}}$ der Österreichischen Energieagentur (www.energyagency.at) wird unter https://www.energyagency.at/blast/min/1_energyagent/y/breitsenssendungen/v-strompreisindex/oesp_group/oesp_group_monatswerte.pdf gegen Ende des Vormonats veröffentlicht.

Sollte der veröffentlichte ÖSPi $_{\text{Monat}}^{\text{Anlage}}$ nicht mehr veröffentlicht werden oder aus einem sonstigen Grund wegfallen oder nicht mehr geeignet sein, gilt ein energiewirtschaftlich geeigneter und im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gedieckelter Index als vereinbart.

Beispiel – Anpassung Abnahmepreises

Die Abnahme aus Ihrer Photovoltaikanlage beginnt gemäß dem Marktvertrag am 21. Jänner 2024 bis 31. Jänner 2024. Beträgt der Abnahmepreis unter anderem für die Preis Anpassung am 01. Februar 2024 wird der ÖSPi $_{\text{Anlage}}^{\text{Monat}}$ für Februar 2024 gemäß Formel reingesteigert:

$$AP_{\text{Anlage}} = PO \cdot \frac{ÖSPi_{\text{Anlage}}^{\text{Monat}}}{100}$$

Klarstellender Hinweis:

Ab dem 1.1.2026 und dem 1.1.2028 gelten die in der Tabelle angeführten Ausgangswerte. Die Berechnung des monatlichen Abnahmepreises erfolgt von den ab diesen Zeitpunkten geltenden Ausgangswerten. Im Übrigen ist EVN berechtigt den Ausgangswert PO gemäß Punkt 9. der Allgemeinen Einsatzbedingungen anzupassen.

Voraussetzungen

Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist ein aufrechter Stromliefervertrag mit EVN an der gleichen Messeinrichtung.

Der Anlagenbetreiber legt bei der Erstellung des Abnahmevertragsangebotes eine Kopie des gültigen Neuzugabedokumentes mit der NetZ Niederösterreich GmbH bei.

Weiteres muss vom intelligenten Messgerät zumindest einmal täglich ein Verbrauchsweit gemäß § 2 Abs 1 DAVID-VO 2012 erhoben und an EVN übermittelt werden. Lehnt der Anlagenbetreiber diese Überlegung und Übermittlung der Werte mittels eines intelligenten Messgerätes gemäß § 83 Abs 1 BVOG ab (Opt-out), wird anstelle des bisherigen Abnahmepreises der Abnahmepreis für Anlagen über 50 kW vergütet.

Regelung für Anlagen ohne EVN Liefervertrag und für Vollleistungs

liegt bei der gleichen Messeinrichtung kein zurechneter Stromliefervertrag mit EVN mehr vor, beträgt der Ausgangswert PO, ab diesem Zeitpunkt 5,0 (ab 1.1.2026: 4,0, ab 1.1.2028: 3,0). Diese Ausgangswerte PO werden auch für Anlagen mit einer Vollleistung angewendet.

EVN Energieerwerb GmbH & Co KG
EVN Plaza, 2384 Maria Theresienhof
T +43 2236 2181-0
F +43 2236 2181-2030
www.evn.at

Strom der Ökostromlinie:
2384 Maria Theresienhof
Ragnitzstraße 10, Neudorf
T +43 2236 2181-0
UID Nr. ATU59033003

Unabhängige Haftung der Gewährleistung (Komplementär):
ENERGIE ALLIANZ Austria GmbH
SEB der Gesellschaft in Wien
Insgesamt beim Handelsgericht Wien unter FN 211.018.0

Preisinformation

Über den jeweils aktuellen Abnahmepreis sowie dessen Anpassung anhand des ÖSPL *Monat_Base* wird der Anlagenbetreiber nach Bekanntgabe einer aktuellen E-Mail-Adresse einmal monatlich per E-Mail im Vorhinein informiert, frühestens jedoch nach der vollständigen Inbetriebnahme der Anlage. Die Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse für den Erhalt der monatlichen Preisinformation kann über unser Service-Portal "Meine EVN", per E-Mail an soho@evn.at oder unter 02236 200 20120 erfolgen. Zusätzlich kann sich der Anlagenbetreiber auf unserer Homepage unter <https://www.evn.at/home/photovoltaik-business/evn-sonnenstrom> über die aktuellen Abnahmepreise informieren. Eine Änderung der E-Mail-Adresse ist ehestmöglich bekanntzugeben und der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zustellbarkeit von E-Mails an die angegebene E-Mail-Adresse jederzeit möglich ist. Die neuen Preise gelten unabhängig davon, ob die Preisinformation erhalten wurde.

Allgemeine Einspeisebedingungen

Es gelten die „Allgemeinen Einspeisebedingungen Photovoltaik“ (AEB), welche integrierter Vertragsbestandteil sind, abrufbar unter www.evn.at/agb.

Sonstiges

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, es besteht keine Mindestvertragsdauer.

Für weitere Informationen bezüglich aktueller Konditionen aufgrund Ihrer individuellen Abnahmeverhältnisse besuchen Sie www.evn.at oder wenden Sie sich an Ihren Kundenbetreuer.

Die Erstellung des Abnahmevertragsangebotes erfolgt unter <https://www.evn.at/home/photovoltaik-business/evn-sonnenstrom>.

Als Gemeinde oder als Industriekunde wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenbetreuer.

Vorbehaltlich Änderungen, Druck- und Übertragungsfehler.

Allgemeine Einspeisebedingungen Photovoltaik

Über die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus Photovoltaikanlagen des Anlagenbetreibers im Netzbereich der Netzbetreiberin (im Folgenden kurz „Netzbetreiber“) durch EVN Energieerzeuger-GmbH & Co-KG (im Folgenden kurz „EVN“ genannt), gültig ab 19.01.2024 (im Folgenden kurz „Allgemeine Einspeisebedingungen“ genannt).

EVN hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Einspeisebedingungen verwendete Begriff „Anlagenbetreiber“ sowohl für Kunden als auch für Kunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgeführt getroffen werden.

Die Allgemeinen Einspeisebedingungen und Prospektblätter liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei EVN zur Einsichtnahme bereit und können vom Anlagenbetreiber im Internet jederzeit unter www.evn.at/sonnenstrom abgerufen werden. EVN übermittelt dem Anlagenbetreiber auf sein Verlangen unentgeltlich ein Exemplar.

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus der Photovoltaikanlage des Anlagenbetreibers durch EVN.

1.2 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Abnahme ab dem nach den Markttagen frühestmöglichen Zeitpunkt. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Entnahmepunkt in der Regelzone, in der die Photovoltaikanlage des Anlagenbetreibers liegt. Mit Abnahmeschluss wird der Anlagenbetreiber Mitglied einer Bilanzgruppe der EVN angehört. Die Netzabteilung bildet keinen Gegenstand des Vertrages.

2 Vertragsabschluss

2.1 Dieser Vertrag kommt dadurch zustande, dass das dem vom Anlagenbetreiber rechtserklärend gestellte Angebot, dem das gültige Netzvertragsdokument beiliegt, durch EVN binnen 21 Tagen nach Zugang angenommen wird. Wird das Angebot nach Vorlage des gültigen Netzvertragsdokuments von EVN erstellt, kommt der Vertrag zustande, wenn der vom Anlagenbetreiber rechtserklärend unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei EVN einliegt.

2.2 Vertragserklärungen der EVN bedürfen gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG der Schriftform. Die Unterschrift kann entfallen, wenn solche Erklärungen der Datenverarbeitung ausgeteilt wird. Vertragserklärungen des Anlagenbetreibers bedürfen keiner besonderen Form. EVN kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Anlagenbetreibers verlangen. Ausgenommen von diesem Verlangen sind sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Anlagenbetreiber ohne Lastprüfzähler elektronisch im Wege einer von EVN eingerichteten Website formlos erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Anlagenbetreibers sichergestellt ist.

3 Abnahmeumfang

3.1 Der Anlagenbetreiber verkauft seine gesamte aus der im Vertrag angeführten Photovoltaikanlage erzeugten elektrischen Energie einschließlich der gesamten anfallenden Herkunftsnachweise, jeweils exklusive Kraftwerksgegenbedarf und Eigenverbrauch sowie Abgabe an eine Energiegemeinschaft an EVN. EVN verpflichtet sich, während der gesamten Vertragsdauer gemäß Punkt 1.1 zur Abnahme dieser elektrischen Energie und Herkunftsnachweise.

3.2 Die Abnahme der elektrischen Energie und Herkunftsnachweise erfolgt auf Basis der tatsächlich in das öffentliche Netz eingespeisten elektrischen Energie.

Der Anlagenbetreiber hat im Zuge der Angebotsstellung gem. 2.1 die geplante bzw. installierte Einspeiseleistung der Photovoltaikanlage in kW (kVA) gemäß Netzvertragsdokument und falls bereits bekannt in kW bekannt zu geben. Weiters verpflichtet sich der Anlagenbetreiber, EVN während der Vertragsdauer über Änderungen der installierten Einspeiseleistung der

Photovoltaikanlage in kW unter Angabe der Zählpunktbezeichnung für die Netzeinspeisung zu informieren. Der Anlagenbetreiber informiert gleichfalls, wenn er mit der Anlage einer Energiegemeinschaft bereit ist oder sich die Datenübertragung der Zählerwerte für die Out-Of-Option entscheidet. Darüber hinaus informiert der Anlagenbetreiber über die Installation eines Batteriespeichers an der Anlage. Kommt der Anlagenbetreiber diesen Verpflichtungen nicht nach, wird der Anlagenbetreiber EVN und/oder deren vertretungsbefugten Organe hinsichtlich aller hieraus ergebenden Ansprüche Dritter (insbesondere behördlicher oder gerichtlicher Gedränge) schad- und klaglos halten. Klarstellend wird festgehalten, dass hierdurch die Pflichten des Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber unbeeinträchtigt bleiben.

4 Ausstellung und Übergabe der Herkunftsnachweise

4.1 Der Anlagenbetreiber erteilt EVN die im Abnahmevertrag integrierte Vollmacht zur Ausstellung der Herkunftsnachweise in der Herkunftsnachweisdatenbank durch die Regulierungsbehörde sowie zur Anmeldung der EVN als Anlagenbevollmächtigte und Benützung der Anlage bei der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde, damit für die Dauer des Vertrages die Herkunftsnachweise nach deren Ausstellung automatisch an EVN übergeben werden. Kargestellt wird, dass es nicht im Verantwortungsbereich der EVN liegt, die Anmeldung der Stammdaten der Anlage bei der Herkunftsnachweisdatenbank durchzuführen.

4.2 Darüber hinaus verpflichtet sich der Anlagenbetreiber, gemeinsam mit dem rechtserklärend gestellten Angebot eine Kopie des gültigen Netzvertragsdokuments für die vertragsgegenständliche Photovoltaikanlage an EVN zu übermitteln. Für den Fall, dass der Anlagenbetreiber diese Verpflichtung nicht nachkommt, ist EVN berechtigt, direkt beim zuständigen Netzbetreiber eine Kopie des gültigen Netzvertragsdokuments anzufordern.

5 Ausnahmen von der Abnahmeverpflichtung

Die Abnahmeverpflichtung von EVN besteht nicht, soweit EVN an der Abnahme von elektrischer Energie und/oder Herkunftsnachweisen durch höhere Gewalt gehindert ist oder solche Hindernisse vorliegen, die sich im Bereich des Netzbetreibers oder des Anlagenbetreibers befinden.

6 Haftung

EVN haftet gegenüber dem Anlagenbetreiber für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet EVN im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – zugezogenen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von 2.500 Euro pro Schadenfall begrenzt. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgläubiger der EVN.

7 Preise

Das Entgelt für die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen richtet sich nach den jeweils vereinbarten Preisen. Der Anlagenbetreiber hat gegenüber EVN alle für die Bemessung des Preises notwendigen Angaben zu machen.

8 Vertragskonformes Einspeiseverhalten

8.1 Der Abnahmevertrag und der vereinbarte Preis setzen ein vertragskonformes Einspeiseverhalten voraus. Ein vertragskonformes Einspeiseverhalten wird wie folgt definiert:

8.2 Die aus der vertragsgegenständlichen Anlage in das öffentliche Netz eingespeiste Menge weicht innerhalb eines Quartals jeweils beginnend mit 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. nicht mehr als 20 % vom gemäß dem beim Clearing anzuwendenden standardisierten Lastprofil für die Einspeisung aus Photovoltaikanlagen E1 ab.

8.3 Die aus der vertragsgegenständlichen Anlage in das öffentliche Netz eingespeiste Menge wird innerhalb eines Kalenderjahres maximal mit einem Anteil von 40 % an Wochentagen (Sa 00:00 bis So 24:00) und Feiertagen (gesetzliche österreichische Feiertage) eingespeist.

EVN Energieerzeuger GmbH & Co KG
1190 Wien, 2344 Mauerbachstr.
T +43 2236 2000
F +43 2236 200 0030
info@evn.at/www.evn.at

StG der Gesellschaft:
2344 Mauerbachstr.
Registernummergericht in Wien: Neusch
FN 237289 f, o.m.b.t. 18811A
UIC7A AT15401905

Unternehmensführer/Gesellschaftliche (Simpling) /
EVN CALLANZ Austria GmbH
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
StG der Gesellschaft in Wien:
Gründungs- bzw. Handelsgericht Wien unter FN 211838f

VI

9 Anpassung von Ausgangswerten

9.1. EVN ist berechtigt beim Vergütungsmodell SonnenStrom Monat den Ausgangswert PO nach billigem Ermessen neu zu bestimmen. Dies kann insbesondere erfolgen

- > wenn das beim Clearing anzuwendende standardisierte Lastprofil für die Einspeisung aus Photovoltaikanlagen E1 zukünftig durch ein anderes standardisiertes Lastprofil ersetzt wird.
- > wenn ein Verstoß gegen das vertragskonforme Einspeiseverhalten gemäß Punkt 8. vorliegt.

9.2. EVN ist berechtigt beim Vergütungsmodell SonnenStrom Monat den Ausgangswert PO auf jenen Ausgangswert anzupassen, der der Eigenschaft der vertragsgegenständlichen Anlage entspricht. Dies kann erfolgen

- > wenn die Anlage während der Vertragslaufzeit Teil einer Energiegemeinschaft (z.B. GEA, EEG oder BEG) wird oder
- > die Anlage auf über 50 kW vergrößert wird.

9.3. Anpassungen von Preisen gemäß diesem Punkt 9. werden dem Anlagenbetreiber durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Anlagenbetreiber der Änderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Änderung zu dem von EVN mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, für den bestehenden Vertrag wirksam. Widerspricht der Anlagenbetreiber der Änderung binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Wochen, gerechnet ab Versendung der Änderungserklärung. Der Anlagenbetreiber ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

10 Abrechnung und Bezahlung

10.1. Die Abrechnung der von EVN abgenommenen elektrischen Energie und Herkunftsnachweise erfolgt in möglichst gleichen Zeitabständen.

10.2. Der Anlagenbetreiber hat EVN seine Bankverbindung sowie einen anfälligen abweichenden Rechnungsempfänger für die Zwecke der Abrechnung schriftlich bekannt zu geben.

10.3. Gutschriften bzw. Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang gutzubringen bzw. zur Zahlung fällig. Liegt im Falle eines Guthabens keine Bankverbindung für die Überweisung des Guthabens vor, hat der Anlagenbetreiber diese schriftlich bekannt zu geben.

10.4. Einsprüche gegen die Abrechnung haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen, spätere Einwände sind unbeschäftlich, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Anlagenbetreiber nicht oder nur schwer feststellbar. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus.

10.5. Sämtliche derzeit bestehende oder künftig allenfalls hinzukommende Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, Netzdienstleistungen und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und/oder der Abwicklung des Vertrages stehen und zu deren Aufwendung und/oder Tragung EVN aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist, sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

10.6. Sofern EVN vom örtlich zuständigen Netzbetreiber für die Einspeisungsmenge des Anlagenbetreibers in das öffentliche Netz nur Jahreswerte erhält, wird EVN diese Jahreswerte anhand des vom Netzbetreiber zugewiesenen standardisierten Lastprofils und jeweils gültigen Standardlastprofil-Gewichtung auf Kalendermonatswerte aufteilen und für die Abrechnung heranziehen. Netzbetreiber sind verpflichtet, dem Netzbetreiber auf dessen Verlangen bekannt zu geben, welches Lastprofil der Anlage des Netzbetreibers zugewiesen wurde.

11 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen jederzeit schriftlich gekündigt werden.

12 Loyalität und Unterstützung

Die Vertragspartner werden den Vertrag loyal erfüllen und auch in sonstigen Handlungen die Interessen des anderen Vertragspartners gebührend berücksichtigen. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten sind alle Wege einer gültigen Einigung zu versuchen. Sie verpflichten sich weiters zur gegenseitigen Unterstützung bei allen im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages notwendigen Aktivitäten, insbesondere gegenüber Dritten.

13 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden sämtliche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung bekannt werdenden Informationen vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen. Ausgenommen davon ist lediglich eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten sowie gegenüber Unternehmen, mit denen EVN gemäß § 189a Z 8 UGB verbunden ist, sowie letztlich gegenüber Dritten, soweit dies zur Vertragsabwicklung notwendig ist.

14 Schriftlichkeit und Zustellung

14.1. Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall des Abgehens vom Schriftformerfordernis.

14.2. Sämtliche rechtsgeschäftliche Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die zuletzt EVN vom Anlagenbetreiber bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse zugestellt werden, wenn der Anlagenbetreiber eine Änderung seiner Anschrift oder E-Mail-Adresse nicht bekannt gegeben hat und EVN keine andere Anschrift oder E-Mail-Adresse des Anlagenbetreibers bekannt ist.

15 Marktregeln und Teilungsgültigkeit

Sollten einzelne Bedingungen dieses Vertrages den sogenannten „Marktregeln“ – das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – sowie den von der Energie-Control Austria veröffentlichten „Sonstige Marktregeln Strom“ widersprechen oder dieser Vertrag keine Regelung enthalten, so vereinbaren die Vertragspartner schon jetzt die Anpassung dieses Vertrages an die gültigen Marktregeln.

Sollte eine sonstige Bestimmung dieses Vertrags rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsungültige Bestimmung durch eine in wirtschaftlicher Hinsicht sinnngemäße – möglichst gleichkommende – Bestimmung zu ersetzen.

16 Namensänderung bzw. Änderung des Firmenwortlauts oder der Rechtsform

Die Vertragspartner sind verpflichtet, jede Namensänderung bzw. jede Änderung des Firmenwortlauts oder der Rechtsform dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

17 Umsatzsteuer

17.1. Der Anlagenbetreiber hat schriftlich mitzuteilen, ob er aufgrund überwiegender Privatnutzung bei Überschusseinspeisung (Nichtunternehmer im Sinne des UStG 1994) oder persönlicher Steuerbefreiung (Kleinunternehmerregelung) keine Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer wünscht, weshalb bei der unter Punkt 10. angeführten Abrechnung und Bezahlung keine Umsatzsteuer vergütet wird.

17.2. Wünscht der Anlagenbetreiber eine Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, hat er dies, unter Angabe seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID), schriftlich mitzuteilen. Diesfalls geht aufgrund der Umsatzsteuerbetriebsbekämpfungsverordnung vom 26.11.2013 die Steuerschuld auf die EVN als Leistungsempfänger über, weshalb bei der unter Punkt 10. angeführten Abrechnung und Bezahlung ebenfalls keine Umsatzsteuer vergütet wird. Dies ändert jedoch nichts daran, dass diese Umsätze vom Anlagenbetreiber gegenüber dem Finanzamt zu erklären sind. Die Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer findet erst ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung statt.

17.3. Erfolgt die Netzeinspeisung im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen Umsatzsteuer-Pauschalierung, hat der Anlagenbetreiber dies schriftlich mitzuteilen. Diesfalls erfolgt die Vergütung der Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz. Die Behandlung als umsatzsteuerlich pauschalierter Land- und Forstwirt findet erst ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung statt.

17.4. Sollte sich aufgrund der im jeweiligen Preisblatt beschriebenen Preisermittlung ein negativer monatlicher Abnahmepreis ergeben, liegt umsatzsteuerlich eine Entsorgungsleistung seitens EVN vor. Diese Leistung hat EVN mit 20% Umsatzsteuer an den Anlagenbetreiber zu verrechnen.

18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Streitschlichtung

18.1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (JUNK).

18.2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von EVN sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

18.3. Während der Dauer von Streitigkeiten dürfen die von den Vertragspartnern zu erbringenden Leistungen nicht zurückgehalten werden. Hiervon unberührt ist das Zurückbehaltungsrecht der Vertragspartner im Falle eines Liefer- oder Zahlungsverzuges des jeweils anderen Vertragspartners.

19 Rechtsnachfolge

19.1. Beide Vertragspartner sind berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ganz oder teilweise auf etwaige Rechtsnachfolger verbindlich zu übertragen.

19.2. Der übertragende Vertragspartner wird von den durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen erst frei, wenn der Nachfolger in diese Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die mangelnde oder schlechtere Bonität des Nachfolgers oder wenn der in Aussicht genommene Rechtsnachfolger nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag vollumfänglich zu erfüllen. Das Übertragungsrecht gilt auch für Fälle wiederholter Rechtsnachfolge.

20 Berechnungsfehler

20.1. Wenn Fehler in der Ermittlung des Abrechnungsbetrages festgestellt werden, muss EVN den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen oder der Anlagenbetreiber den zu viel berechneten Betrag erstatten.

20.2. Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt EVN das Ausmaß der Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen nach folgenden Verfahren, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist:

- Durch Berechnung der Durchschnittsabnahme. Bei diesem Verfahren werden die Durchschnittsabnahme vor der letzten fehlerfreien Erfassung und die Durchschnittsabnahme nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.
- Durch Schätzung aufgrund einer in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Abnahme.

Herbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Nachzahlung oder Rückerstattung sind auf drei Jahre beschränkt.

21 Vorzeitige Vertragsauflösung

Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,

- vorbehaltlich entgegenstehender zwingender gesetzlicher Beschränkungen, die wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage eines Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungseinstellungserklärungen, Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens oder außgerichtlicher Ausgleichsvereinbarung eines Vertragspartners,

- wesentliche Vertragsverletzungen – insbesondere bei Liefer- oder Zahlungsverzug – und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, wenn dies vier Wochen vorher angekündigt wird,

- ein nicht vertragkonformes Einspeiseverhalten (siehe Punkt 8.),

- die Kündigung des Stromlieferungsvertrages mit EVN an der gleichen Messeinrichtung der vertragsgegenständlichen Photovoltaikanlage,

- wenn ein Vertragspartner gegen eine Übertragung der Rechte und Pflichten durch den jeweils anderen Vertragspartner auf etwaige Rechtsnachfolger aus wichtigem Grund widerspricht (siehe Punkt 19.),

- wenn EVN für die vertragsgegenständliche Photovoltaikanlage aus Gründen, die nicht von EVN zu vertreten sind, keine Herkunftsnachweise erhält oder

- wenn der Anlagenbetreiber nicht mehr Eigentümer oder Betreiber der vertragsgegenständlichen Photovoltaikanlage ist. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Änderung EVN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

22 Änderungen der Allgemeinen Einspeisebedingungen

EVN ist zu Änderungen der Allgemeinen Einspeisebedingungen berechtigt. Die Änderungen werden dem Anlagenbetreiber durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Anlagenbetreiber der Änderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Änderung zu dem von EVN mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, für den bestehenden Vertrag wirksam. Widerspricht der Anlagenbetreiber der Änderung binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Wochen, gerechnet ab Versendung der Änderungserklärung. Der Anlagenbetreiber ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

Gas:

Variante 1 Verlängerungsangebot Tarif Garant 24, kein Handlungsbedarf gültig ab 01.07.2025 für 24 Monate:



Energieliefervereinbarung – Erdgas

Nr.: GEL-KR-25-GEMEBNDE-0010/1

Kunden-Nr.: 12050102

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Fels am Wagram
Wienerstraße 15
3481 Fels am Wagram

und

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG
Postfach 100
2344 Maria Enzersdorf

Kontakt: MBA Michael Fischer-Klement
Telefonnummer: +43 2236 200-134 07
Datum: 13.5.2025

Die vorliegende Vereinbarung regelt ausschließlich die Lieferung und Abrechnung der gelieferten Energiemenge für die in der beiliegenden Anlagenliste (Anhang /B) angeführten Kundenanlagen.

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Erdgas für Kunden der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG“ (kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“). Die Allgemeinen Lieferbedingungen finden Sie unter www.evn.at/agb.

1 Energiepreis

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages für Ihre Anlagen (gemäß beiliegender Anlagenliste) Erdgas im Ausmaß von jährlich 24.361 kWh (ungewichtete Jahresbezugsmenge) zu beschaffen und zu liefern. Der Kunde verpflichtet sich zur Abnahme des Erdgases.

1.1 Preisbestandteile

Nicht enthalten sind Netznutzungsentgelte im Sinne der Verordnung der Energie Control Kommission, bestehende und zukünftige gesetzliche Steuern und Abgaben sowie Messentgelte. Die Aufwendungen für Ausgleichsenergie und Clearinggebühren sind bereits in den verrechneten Energie-Verbrauchspreisen enthalten.

1.2 Änderungen der Preisbestandteile

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden Kosten sowie Änderungen der im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung und dem Verbrauch von Erdgas stehenden Kosten, die gesetzlich oder behördlich vorgegeben werden oder sonst nicht im Einflussbereich des Lieferanten stehen, wie insbesondere Systemnutzungsentgelt, Entgelt für Massleistungen, Gebrauchsabgabe und Erdgasabgabe, zu bezahlen.

Energieeffizienz Klausel

Das Bundesenergieeffizienzgesetz („EEFiG“) wurde in Umsetzung der Energieeffizienz-RL 2012/27/EU erlassen und in Umsetzung der Energieeffizienz-RL 2018/2002/EU novelliert. Es sah bis Ende 2020 in § 10 EEFiG die Verpflichtung zum Nachweis von Energieeffizienz-Maßnahmen vor („Lieferantenverpflichtung“). Sollte der Lieferant aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Rechtsakte in Umsetzung der Energieeffizienz-RL 2018/2002/EU wieder im Sinne der Lieferantenverpflichtung oder anderweitig verpflichtet werden und



EVN Energievertrieb GmbH & Co KG
EVN Haus, 2304 Maria Enzersdorf
T +43 2236 200 0
F +43 2236 200 0730
info@evn.at www.evn.at

St. der Gemeinde:
2344 Maria Enzersdorf
Registrierungszentrum für W. Anstalt
FN 2218047
O. O. Nr. A 1054279005

Übernahme der Energieeffizienz Klausel (Komplementär)
HONGERLAWANZ Austria GmbH
St. der G. in der G. in Wien
Energiegen. GmbH Handelsregistriert in Wien FN 3115405

1/21

dem Lieferanten aus diesen Verpflichtungen Kosten entstehen, ist der Lieferant berechtigt, diese Kosten an den Kunden weiter zu verrechnen.

Grün-Gas-Quote und Gasdiversifizierung

Sollte der Lieferant aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Rechtsakte zur Beschaffung einer Menge an Erdgas spezifischer Herkunft und/oder zur Erreichung einer Grün-Gas-Quote (oder in sonstiger Weise zur Sicherstellung einer bestimmten Gasqualität) verpflichtet werden und dem Lieferanten aus diesen Verpflichtungen Kosten entstehen, ist der Lieferant berechtigt, diese Kosten an den Kunden weiter zu verrechnen. Klargestellt wird, dass in diesen Kosten insbesondere auch allfällige Beträge inkludiert sind, die der Lieferant aufgrund solcher Rechtsakte an gesetzlich oder behördlich bestimmte Stellen zu leisten hat (wie z.B. Ausgleichsbeträge).

CO₂-Bepreisung

Wird der Lieferant verpflichtet, für die im Zusammenhang mit seiner Erdgaslieferung stehenden Emissionen Zertifikate zu erwerben (so insbesondere gemäß NEHG 2022 bzw. EZG 2011), so ist er berechtigt, die hieraus erwachsenden Kosten an den Kunden weiterzugeben.

Für die in der Anlagenliste mit FIT B2B gekennzeichneten Anlagen

verrechnen wir nachstehende Preise (FIT B2B)

Der Grundpreis pro Jahr und Anlage beträgt	4,80 €
Der Verbrauchspreis für die bezogene Erdgasmenge beträgt	4,800000 ct/kWh

Preisgarantie

Die Energiepreise gelten während der unter Punkt 3 angeführten vertraglichen Bindung als fest vereinbart.

Danach richtet sich der Preis nach der Preisgleitklausel Mega Aktiv gemäß Anhang ./A und wird zu Beginn jedes Monats angepasst.

Hinweis gemäß § 125 Abs 4a GWG

Das Tarifmodell der Preisgleitklausel Mega Aktiv zeichnet sich insofern durch seine dynamische Charakteristik aus, als es nach Ablauf der Preisgarantie Preisschwankungen auf den Großhandelsmärkten widerspiegelt: Der Energie-Verbrauchspreis wird nach Ablauf der Preisgarantie gemäß der Preisanpassungsformel **monatlich** angepasst. Die Energiepreise sind demgemäß nicht konstant und können – auch erheblich und unvorhergesehen – sowohl fallen als auch steigen.

2 Systemnutzungsentgelt, Abgaben und Zuschläge

Der Netzzugang ist durch den Netzzugangsvertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH als Verteilernetzbetreiber geregelt. Systemnutzungsentgelte (Netznutzungsentgelt gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Regulierungskommission der E-Control), Entgelte für Messleistungen sowie sonstige derzeit bestehende oder künftige allenfalls hinzukommende Steuern und Abgaben oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelte (z.B. Erdgasabgabe) sind im Energiepreis nicht enthalten; diese stellt der Netzbetreiber in Rechnung.

3 Vertragsdauer und vertragliche Bindung

Die vertragliche Bindung tritt nach Vertragsunterfertigung mit 01.08.2025 in Kraft und läuft bis 31.07.2026.

Der Energieliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann erstmals nach Ablauf der vertraglichen Bindung unter Einhaltung der gemäß den Allgemeinen Lieferbedingungen geregelten Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 31.07.2026 seitens des Kunden und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen seitens des Lieferanten schriftlich gekündigt werden. Für Kleinunternehmern im Sinne des §7 Abs 1 Z 28 GWG gelten die Fristen gemäß §123 GWG.

4 Vereinbarung bezüglich Mehr-/Mindermengen

Die Vertragspartner vereinbaren folgende Mehr-/Mindermengenregelung:

Die tatsächliche Jahresbezugsmenge darf um maximal +/- 10 % (Toleranzbereich) von der vereinbarten Liefermenge gemäß Punkt 1 abweichen.

Überschreitet die tatsächliche Jahresbezugsmenge die obere Toleranzgrenze, liegt eine Mehrmenge vor. Die Mehrmenge ist die Differenz zwischen der tatsächlichen Jahresbezugsmenge und der oberen Toleranzgrenze. Unterschreitet die tatsächliche Jahresbezugsmenge die untere Toleranzgrenze, liegt eine Mindermenge vor. Die Mindermenge ist die Differenz zwischen der unteren Toleranzgrenze und der tatsächlichen Jahresbezugsmenge.

Allfällige Mehrkosten aufgrund von Mindermengen werden dem Kunden mit der Differenz aus den gemäß Punkt 1 vereinbarten Preisen und den im jeweiligen Lieferjahr geltenden durchschnittlichen EEX-Natural-Gas-Spot-CEGH-Preisen (Spotmarktpreise EGS); abzüglich einer Handlingfee in der Höhe von 10 %) zusätzlich in Rechnung gestellt. Allfällige Mehrkosten aufgrund von Mehrmengen werden dem Kunden mit der Differenz aus den im jeweiligen Lieferjahr geltenden durchschnittlichen EEX-Natural-Gas-Spot-CEGH-Preisen (Spotmarktpreise EGS); zuzüglich einer Handlingfee in der Höhe von 10 %) und den gemäß Punkt 1. vereinbarten Preisen zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Spotmarktpreise werden für die Monate April bis September mit dem Faktor 0,2 und für die Monate Jänner bis März und Oktober bis Dezember mit dem Faktor 0,8 gewichtet. Mehrkosten aufgrund von Mehr- oder Mindermengen werden nur verrechnet, wenn die tatsächliche Jahresbezugsmenge im jeweiligen Vertragsjahr über 100.000 kWh liegt.

Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Vertragspartner aus Gründen, die nicht von EVN zu vertreten sind, ist EVN berechtigt, dem Vertragspartner den Betrag für Mindermengen gemäß **Punkt 4 Vereinbarung bezüglich Mehr-/Mindermengen** dieser Vereinbarung zu Spotpreisen zu verrechnen. Der auf diese Weise ermittelte Betrag wird dem Vertragspartner im Zuge der Schlussrechnungserstellung verrechnet. Klarstellend wird festgehalten, dass es sich um eine Konventionalstrafe handelt und diese nicht zur Auflösung des Vertrages berechtigt. Die obenstehende Berechnungslogik der Mehr-/Mindermengenregelung wird jedenfalls auch für Verträge mit einer tatsächlichen Jahresbezugsmenge unter 100.000 kWh zur Berechnung der Konventionalstrafe herangezogen

5 Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

6 Allgemeines

Mit Unterfertigung dieser Vereinbarung verlieren alle bisherigen Energieliefervereinbarkeiten der von diesem Vertrag erfassten Anlagen ihre Gültigkeit. Ergänzungen bzw. Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Einseitig vom Kunden vorgenommene Änderungen am Vertrag werden von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG nicht akzeptiert.

Sämtliche in diesem Vertrag genannten Preise und Beträge verstehen sich ohne die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. Bei Zahlungsverzug kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, wovon der Kunde und EVN je ein Exemplar erhalten.

Für alle aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien.

7 (Teil-)Ungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Energieliefervertrags und/oder der Allgemeinen Lieferbedingungen rechtsunwirksam und/oder nichtig und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Energieliefervertrags und/oder der Allgemeinen Lieferbedingungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind diesfalls vielmehr verpflichtet, die ungültige(n) und/oder nichtige(n) Bestimmung(en) durch (eine) im wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und organisatorischen Gehalt gleichkommende rechtsgültige Bestimmung(en) zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten. Entsprechendes gilt für eventuell später auftretende Regelungslücken des Energieliefervertrags und/oder der Allgemeinen Lieferbedingungen, sowie für den Fall, dass nachträglich Anpassungsbedarf aufgrund erst in der Folge bekannt gewordener technischer und/oder wirtschaftlicher Erkenntnisse besteht.

Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, bitten wir Sie, ein Exemplar zu unterfertigen und **innerhalb eines Tages** an uns rückzusenden. Ein Exemplar der vorliegenden Vereinbarung verbleibt bei Ihnen.

Unser Angebot gilt als zurückgezogen, wenn die gegenständliche Vereinbarung nicht innerhalb der oben genannten Frist ab Ausstellungsdatum unterfertigt bei uns einlangt.

.....
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden

.....
Datum

.....
Rechtsverbindliche Fertigung

**Ansprechpartnerdaten
Energiefiefervertrag**

Titel: _____

Nachname: Zimmermann Vorname: HannesE-Mail: hannes.zimmermann@fels-wagram.gv.at Telefonnummer: +43 2738 2381**Elektronische Kommunikation**

Mit Abschluss des Vertrages stimmt der Kunde zu, dass EVN rechtsgeschäftliche Erklärungen – insbesondere Mitteilungen über Änderungen von Allgemeinen Lieferbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte, ausgenommen der Kündigung gemäß Pkt 3 des Energiefiefervertrages – mittels elektronischer Kommunikation mit oder ohne elektronische Signatur rechtswirksam an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermitteln kann und die gesamte Kommunikation im Rahmen des Vertragsverhältnisses elektronisch abgewickelt wird. Der Kunde ist verpflichtet, EVN einer Änderung seiner E-Mail-Adresse oder sonstigen Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen, widrigenfalls Zustellungen rechtswirksam an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

Ausgenommen von der elektronischen Kommunikation sind weiters die Vorschreibung von Teilbeträgen und die Zustellung der Turnus-/Schlussrechnung (im Folgenden kurz „Abrechnungsdokumente“), falls der Kunde eine elektronische Übermittlung der Abrechnungsdokumente nicht wünscht. In diesem Fall werden die Abrechnungsdokumente auf postalischem Weg zugestellt.

Ort, Datum_____
Unterschrift Kunde

Anhang ./A

Preis nach Ablauf der Preisgarantie (Mega Aktiv Gas)

Vorbehaltlich Änderungen, Druck- und Übertragungsfehler.

Preisgleitklausel Mega Aktiv

Der Preis (Energie-Verbrauchspreis und Energie-Grundpreis) wird am Tag nach Ablauf der Preisgarantie und sodann zu Beginn jedes Monats (Energie-Verbrauchspreis) bzw. zum 01.07. jedes Jahres (Energie-Grundpreis) gemäß den nachstehenden Formeln automatisch (nach oben oder unten) angepasst. Nicht enthalten sind Netznutzungsentgelte im Sinne der Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, Messentgelte sowie sonstige bestehende und zukünftige gesetzliche Steuern und Abgaben.

Hinweis gemäß § 125 Abs 4a GWG

Dieses Tarifmodell zeichnet sich insofern durch seine dynamische Charakteristik aus, als es Preisschwankungen auf den Großhandelsmärkten widerspiegelt: Der Energie-Verbrauchspreis wird gemäß der Preispassungsformel **monatlich** angepasst. Die Energiepreise sind demgemäß nicht konstant und können – auch erheblich und unvorhergesehen – sowohl fallen als auch steigen.

i. Energie-Verbrauchspreis (VP neu) nach Ablauf der Preisgarantie

Der Energie-Verbrauchspreis exkl. USt wird, **abweichend von Punkt V.3. der „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Erdgas“**, nach Ablauf der Preisgarantie sowie zu Beginn jedes nachfolgenden Monats unter Berücksichtigung folgender Preispassungsformel angepasst und kaufmännisch auf 2-st-Nachkommastellen gerundet:

Berechnung Energie-Verbrauchspreis

$$VP_{\text{neu}} = PO + \frac{\text{ÖGPI}_{\text{Monat}}}{100} + FA$$

VP neu Energie-Verbrauchspreis im Belieferungsmonat in ct/kWh
 PO Fixwert(1) für Berechnung des Energie-Verbrauchspreises: 11,9
 FA Fixer Aufschlag in Höhe von 1,27 ct/kWh
 ÖGPI Monat ÖGPI Monat im Belieferungsmonat

Der zugrunde liegende Österreichischen Gaspreisindex ÖGPI Monat der Österreichischen Energieagentur (Austrian Energy Agency, AEA, www.energyagency.at) wird unter folgendem Link gegen Ende des Vormonats veröffentlicht:

https://www.energyagency.at/files/dmiv1_energyagency/presseaussendungen/gaspreisindex/ogpi_gruppe/ogpi_gruppe_monatswerte.pdf

Beispiel – Anpassung Energie-Grundpreis nach Ablauf der Preisgarantie

Sie haben Ihren Vertrag mit einer Preisgarantie bis zum 15. Jänner 2026 abgeschlossen. Ab 16. Jänner 2026 gilt Ihr neuer Preis (= VP neu). Zur Berechnung des Energie-Verbrauchspreises wird der Index ÖGPI Monat vom Jänner 2026 gemäß der oben angeführten Formel herangezogen.

Im Jänner 2026 ergibt sich folgende Berechnung:

$$VP_{01/26} = 11,9 + \frac{\text{ÖGPI}_{\text{Monat}}}{100} + 1,27$$

Wird der ÖGPI Monat-Index seitens der AEA nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen EVN Energievertrieb GmbH & Co KG und Ihnen ein neuer Index festgelegt.

ii. Energie-Verbrauchspreis (VP neu) nach Ablauf der Preisgarantie ab Einführung des EU-Zertifikate Handels (ETS II)

Das NEHG kündigt in der geltenden Fassung eine Änderung der aktuellen CO₂-Bepreisung voraussichtlich ab dem 01.01.2027 an. Im Rahmen dieser Änderung soll das derzeit geltende Abgabensystem durch ein Handelssystem (ETS II) ersetzt werden. Die Erdgaslieferanten werden dabei verpflichtet, CO₂-Zertifikate am freien Markt zu erwerben.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser gesetzlichen Änderung (voraussichtlich ab 01.01.2027) wird die geltende Preispassungsformel gemäß Punkt i. insofern angepasst, als der Indexwert „ÖGPI Monat ETS II“ anstelle des bisherigen Indexwertes „ÖGPI Monat“ tritt, und lautet ab diesem Zeitpunkt demgemäß wie folgt:

Der Energie-Verbrauchspreis exkl. USt wird, **abweichend von Punkt V.3. der „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Erdgas“**, nach Ablauf der Preisgarantie sowie zu Beginn jedes nachfolgenden Monats unter Berücksichtigung folgender Preispassungsformel angepasst und kaufmännisch auf 2-st-Nachkommastellen gerundet:

Berechnung Energie-Verbrauchspreis

$$VP_{\text{neu}} = PO + \frac{\text{ÖGPI}_{\text{Monat ETS II}}}{100} + FA$$

VP neu Energie-Verbrauchspreis im Belieferungsmonat in ct/kWh
 PO Fixwert(1) für Berechnung des Energie-Verbrauchspreises: 11,9
 FA Fixer Aufschlag in Höhe von 1,27 ct/kWh
 ÖGPI Monat ETS II ÖGPI Monat ETS II im Belieferungsmonat

Über die Anpassung der Preispassungsformel gemäß Punkt ii. wird im Rahmen eines gesonderten Schreibens informiert.

Der zugrunde liegende Österreichische Gaspreisindex ÖGPI Monat ETS II der Österreichischen Energieagentur wird voraussichtlich ab 01.01.2027 unter folgendem Link veröffentlicht:

https://www.energyagency.at/files/dmiv1_energyagency/presseaussendungen/gaspreisindex/ogpi_gruppe/ogpi_gruppe_monatswerte.pdf

Wird der Index ÖGPI Monat ETS II seitens der AEA nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen EVN Energievertrieb GmbH & Co KG und Ihnen ein neuer Index festgelegt.

iii. Energie-Grundpreis (GP neu) nach Ablauf der Preisgarantie

Berechnung Energie-Grundpreis in EUR/Monat

$$GP \text{ neu} = PO * \frac{VPI \text{ neu}}{100}$$

GP neu Energie-Grundpreis gültig ab dem nächstfolgenden 01.07.
 PO Fixwert(1) für Berechnung des Energie-Grundpreises: 4,1806
 VPI neu Der für April vor der nächsten Preis Anpassung veröffentlichte VPI-Wert

Als VPI gilt der österreichische Verbraucherpreisindex 2020 der Statistik Austria, veröffentlicht unter <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-presindizes/verbraucherpreisindex-vpi/vpifilt/accordion-heading-1-1>.

Beispiel – Anpassung Energie-Grundpreis nach Ablauf der Preisgarantie:

Sie haben Ihren Vertrag mit einer Preisgarantie bis zum 15. Jänner 2026 abgeschlossen. Ab 16. Jänner 2026 gilt Ihr neuer Preis (= GP neu). Zur Berechnung des Energie-Verbrauchspreises wird der VPI-Wert vom April 2025 (=VPI neu) gemäß der oben angeführten Formel herangezogen. Im Jänner 2026 ergibt sich folgende Berechnung:

$$GP \text{ neu} = 4,1806 * \frac{VPI \text{ 04/25}}{100}$$

Wird der VPI 2020 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, gilt der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.

Preisinformation

Über den jeweils aktuellen Energie-Verbrauchspreis sowie dessen Anpassung anhand des Index ÖGPI Monat werden Sie nach Bekanntgabe einer aktuellen E-Mail-Adresse einmal monatlich per E-Mail im Vorhinein informiert. Die Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse für den Erhalt der monatlichen Preisinformation kann über unser Service-Portal "Meine EVN" oder über das kostenlose EVN Service Telefon unter 02236 200-20120 erfolgen. Zusätzlich können Sie sich auf unserer Homepage unter www.evn.at/business-gas über die aktuellen Verbrauchspreise informieren. Bitte beachten Sie, dass Sie über Preis Anpassungen nicht informiert werden, wenn wir keine E-Mail-Adresse von Ihnen erhalten. Eine Änderung der E-Mail-Adresse ist ehestmöglich bekanntzugeben und der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zustellbarkeit von E-Mails an die angegebene E-Mail-Adresse jederzeit möglich ist. Die neuen Preise gelten unabhängig davon, ob Sie die Preisinformation erhalten.

1) Vom festgelegten Energie-Verbrauchspreis bzw. Energie-Grundpreis wurde mit Hilfe des aktuellen Indexwertes (ÖGPI Monat bzw. VPI 2020) auf einen Fixwert zurückgerechnet. Dieser Fixwert ermöglicht eine vereinfachte Formel zur transparenten Nachvollziehbarkeit der Preis Anpassungen. Der Fixwert für die Preis Anpassungen (11,9 bzw. 4,1806) wird unter der Annahme berechnet, dass der Wert des Index ÖGPI Monat bzw. der Wert des VPI 2020 exakt bei 100 liegt. Zur Berechnung des Fixwertes für den Energie-Verbrauchspreis wird zusätzlich der fixe Aufschlag abgezogen und das Ergebnis auf eine Nachkommastelle gerundet. Der Fixwert für den Energie-Verbrauchspreis bleibt auch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der im Absatz „ii. Energie-Verbrauchspreis (VP neu) nach Ablauf der Preisgarantie ab Einführung des EU-Zertifikate Handels (ETS II)“ beschriebenen gesetzlichen Änderung (voraussichtlich ab 01.01.2027) unverändert.

Ermittlung des Fixwertes im Oktober 2024 für den Energie-Verbrauchspreis:

$$45,81 * \frac{100}{6,72 - 1,27} = 11,9$$

Ermittlung des Fixwertes im September 2023 für den Energie-Grundpreis:

$$119,6 * 5 = 4,1806$$

Marktgemeinde Fels am Wagram

GAS

Kunden-Nr.: 12050102
Angebot Nr.: GEL-KR-25-GEMEINDE-0010/1
ANLAGENLISTE per 13.5.2025

Nr.	Bezeichnung	Adresse	Kostenstelle	GP-Nr.	Zählpunkt	Tarif NEU
1	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Untere Marktstraße 15		10443867	AT9003590000000000000000100062288	FIT B2B
2	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Schulplatz 1		10443867	AT900359000000000000000021301049	FIT B2B
3	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Hauptplatz 1	FEUERWEHRDEP	10443867	AT900359000000000000000021122801	FIT B2B

Gas:

Variante 2 Fixpreis 12 Monate, Angebot mit Tagespreis 24 Stunden gültig, ab 01.07.2025 für 12 Monate mit Fixpreis von 13.05.2025 4,8 cent / kWh) Vertrag im Anhang:



Energieliefervereinbarung – Erdgas

Nr.: GEL-KR-25-GEMEINDE-0010/2

Kunden-Nr.: 12050102

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Fels am Wagram
Wienerstraße 15
3481 Fels am Wagram

und

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG
Postfach 100
2344 Maria Enzersdorf

Kontakt: MBA Michael Fischer-Klement
Telefonnummer: +43 2236 200-134 07
Datum: 13.5.2025

Die vorliegende Vereinbarung regelt ausschließlich die Lieferung und Abrechnung der gelieferten Energiemenge für die in der beiliegenden Anlagenliste angeführten Kundenanlagen.

Der jeweilige Netzzugang ist in einem gesonderten Vertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH als Verteilernetzbetreiber geregelt. Voraussetzung für die Energielieferung ist ein gültiger Netzzugangsvertrag und die Betriebsbereitschaft der mit dem Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH verbundenen Anschlußanlage. Das Systemnutzungsentgelt wird gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Energie-Control Kommission verrechnet.

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Erdgas für Kunden der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG“ (kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“). Die Allgemeinen Lieferbedingungen finden Sie unter www.evn.at/agb.

1 Energiepreis

Gemäß den uns zur Verfügung stehenden Informationen werden Sie für Ihre Anlage(n) Energie im Ausmaß von jährlich 24.361 kWh benötigen.

Für Preisänderungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG Punkt V. Bezüglich Preisänderungen werden Sie gesondert über Ihre Energierechnung oder über das Energiejournal informiert.



Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen der im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung und dem Verbrauch von Gas stehenden Kosten, die gesetzlich oder behördlich vorgegeben werden oder sonst nicht im Einflussbereich des Energielieferanten stehen, wie insbesondere Änderungen der Kosten aufgrund der Zuweisung von Herkunftsnachweisen oder vergleichbarer Regelungen, Änderungen des Förderungsregimes für erneuerbare Energie, (Auktions-) Kosten für grenzüberschreitende Lieferungen, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. festgesetzte Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen wie insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Energieeffizienzgesetz (EEHG) oder aufgrund behördlicher/hoheitlicher Rechtsakte in Umsetzung der Energieeffizienz-RL 2018/2002/EU, Kosten aus nationalen Emissionszertifikaten, Umsatzsteuer, Gebrauchsabgaben und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung EVN Energievertrieb GmbH & Co KG durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen. Diese werden – sofern und nur insoweit diese anfallen, sohin auch bei deren Senkung oder Erhöhung – im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Energielieferungsvertrags von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG ebenfalls an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. festgesetzten Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und Kosten, Kosten aus nationalen Emissionszertifikaten zu deren Aufwendung und/oder Tragung EVN Energievertrieb GmbH & Co KG durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist.

Dem Kunden werden diese Zusatzkosten mittels einer schriftlichen Information bekanntgegeben. Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG ist EVN Energievertrieb GmbH & Co KG darüber hinaus berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

Grün-Gas-Quote und Gasdiversifizierung

Sollte der Lieferant aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Rechtsakte zur Beschaffung einer Menge an Erdgas spezifischer Herkunft und/oder zur Erreichung einer Grün-Gas-Quote (oder in sonstiger Weise zur Sicherstellung einer bestimmten Gasqualität) verpflichtet werden und dem Lieferanten aus diesen Verpflichtungen Kosten entstehen, ist der Lieferant berechtigt, diese Kosten an den Kunden weiter zu verrechnen. Klargestellt wird, dass in diesen Kosten insbesondere auch allfällige Beträge inkludiert sind, die der Lieferant aufgrund solcher Rechtsakte an gesetzlich oder behördlich bestimmte Stellen zu leisten hat (wie z.B. Ausgleichsbeträge).

CO₂-Bepreisung

Wird der Lieferant verpflichtet, für die im Zusammenhang mit seiner Erdgaslieferung stehenden Emissionen Zertifikate zu erwerben (so insbesondere gemäß NEHG 2022 bzw. EZG 2011), so ist er berechtigt, die hieraus erwachsenden Kosten an den Kunden weiterzugeben.

Für die in der Anlage mit „Universal Float Gas“ gekennzeichneten Anlagen

gelten nachstehende Basispreise

Der Verbrauchspreis für das Lieferjahr 2025 (Verbrauchszeitraum
01.01.2025 – 31.12.2025) beträgt

5,925800 ct/kWh

Der Grundpreis pro Jahr und Anlage beträgt

48,00 €

Der Grundpreis unterliegt keiner Anpassung.

Der Verbrauchspreis wird abweichend von Punkt V.3. der Allgemeinen Lieferbedingungen jährlich zum
01.01. im Vorhinein unter Berücksichtigung der Preisanpassungsformel Universal Float Gas angepasst.

Die Preisanpassung folgt der Preisanpassungsformel Universal Float Gas.

2 Systemnutzungsentgelt, Abgaben und Zuschläge

Der Netzzugang ist durch den Netzzugangsvertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH als Verteilernetzbetreiber geregelt.

Systemnutzungsentgelte (Netznutzungsentgelt gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Energie-Control Kommission), Entgelte für Meßleistungen sowie sonstige derzeit bestehende oder künftige allenfalls hinzukommende Steuern und Abgaben oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelte sind im Energiepreis nicht enthalten; diese stellt der Netzbetreiber in Rechnung.

3 Vertragsdauer

Die vertraglichen Regelungen treten nach Vertragsunterfertigung mit 01.08.2025 in Kraft und laufen bis 31.07.2026. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Lieferjahr, wenn dieser nicht von einem der Vertragspartner per eingeschriebenen Brief spätestens bis zum 31.03. vor dem darauffolgenden Lieferjahr gekündigt wird. Für Kleinunternehmern im Sinne des § 7 Abs 1 Z 28 GWG gelten die Fristen gemäß § 123 GWG. Das Lieferjahr betrifft stets den Zeitraum 01.01. – 31.12.

4 Abrechnung Mehr-/ Minderungen

Die tatsächliche Jahresbezugsmenge darf um maximal +/- 10 % (Toleranzbereich) von der vereinbarten Liefermenge gemäß Punkt 1 abweichen.

Überschreitet die tatsächliche Jahresbezugsmenge die obere Toleranzgrenze, liegt eine Mehrmenge vor. Die Mehrmenge ist die Differenz zwischen der tatsächlichen Jahresbezugsmenge und der oberen Toleranzgrenze. Unterschreitet die tatsächliche Jahresbezugsmenge die untere Toleranzgrenze, liegt eine Mindermenge vor. Die Mindermenge ist die Differenz zwischen der unteren Toleranzgrenze und der tatsächlichen Jahresbezugsmenge.

Allfällige Mehrkosten aufgrund von Minderungen werden dem Kunden mit der Differenz aus den gemäß Punkt 1 vereinbarten Preisen und den im jeweiligen Lieferjahr geltenden durchschnittlichen EEX-Natural-Gas-Spot-CEGH-Preisen (Spotmarktpreise EGS); abzüglich einer Handlingfee in der Höhe von 10 %) zusätzlich in Rechnung gestellt. Allfällige Mehrkosten aufgrund von Mehrmengen werden dem Kunden mit der Differenz aus den im jeweiligen Lieferjahr geltenden durchschnittlichen EEX-Natural-Gas-Spot-CEGH-Preisen (Spotmarktpreise EGS); zuzüglich einer Handlingfee in der Höhe von 10 %) und den gemäß Punkt 1. vereinbarten Preisen zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Spotmarktpreise werden für die Monate April bis September mit dem Faktor 0,2 und für die Monate Jänner bis März und Oktober bis Dezember mit dem Faktor 0,8 gewichtet. Mehrkosten aufgrund von Mehr- oder Minderungen werden nur verrechnet, wenn die tatsächliche Jahresbezugsmenge im jeweiligen Vertragsjahr über 100.000 kWh liegt.

Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Vertragspartner aus Gründen, die nicht von EVN zu vertreten sind, ist EVN berechtigt, dem Vertragspartner den Betrag für Minderungen gemäß **Punkt 4 Abrechnung Mehr-/ Minderungen** dieser Vereinbarung zu Spotpreisen zu verrechnen. Der auf diese Weise ermittelte Betrag wird dem Vertragspartner im Zuge der Schlussrechnungserstellung verrechnet. Klarstellend wird festgehalten, dass es sich um eine Konventionalstrafe handelt und diese nicht zur Auflösung des Vertrages berechtigt. Die obenstehende Berechnungslogik der Mehr-/Minderungenregelung wird jedenfalls auch für Verträge mit einer tatsächlichen Jahresbezugsmenge unter 100.000 kWh zur Berechnung der Konventionalstrafe herangezogen.

5 Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

6 Allgemeines

Mit Unterfertigung dieser Vereinbarung verlieren alle bisherigen Energieliefervereinbarungen der von diesem Vertrag erfassten Anlagen ihre Gültigkeit. Ergänzungen bzw. Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Einseitig vom Kunden vorgenommene Änderungen am Vertrag werden von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG nicht akzeptiert.

Sämtliche in diesem Vertrag genannten Preise und Beträge verstehen sich ohne die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. Bei Zahlungsverzug kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung.

Weitere bzw. zukünftige kundeneigene Anlagen im Bereich des von der Netz Niederösterreich GmbH betriebenen Netzes werden vom Kunden bekanntgegeben und zum nächsten möglichen Zeitpunkt in diese Vereinbarung aufgenommen.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, wovon der Kunde und EVN je ein Exemplar erhalten.

Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, bitten wir Sie, ein Exemplar zu unterfertigen und **innerhalb von 14 Tagen** an uns rückzusenden. Ein Exemplar der vorliegenden Vereinbarung verbleibt bei Ihnen.

Unser Angebot gilt als zurückgezogen, wenn die gegenständliche Vereinbarung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellungsdatum unterfertigt bei uns einlangt.



.....
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden

.....
Datum

.....
Rechtsverbindliche Fertigung

Ansprechpartnerdaten Energiefiefervertrag

Titel: _____

Nachname: Zimmermann Vorname: Hannes

E-Mail: hannes.zimmermann@fels-wagram.gv.at Telefonnummer: +43 2738 2381

Elektronische Kommunikation

Mit Abschluss des Vertrages stimmt der Kunde zu, dass EVN rechtsgeschäftliche Erklärungen – insbesondere Mitteilungen über Änderungen von Allgemeinen Lieferbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte, ausgenommen der Kündigung gemäß Pkt 3 des Energiefiefervertrages – mittels elektronischer Kommunikation mit oder ohne elektronische Signatur rechtswirksam an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermitteln kann und die gesamte Kommunikation im Rahmen des Vertragsverhältnisses elektronisch abgewickelt wird. Der Kunde ist verpflichtet, EVN einer Änderung seiner E-Mail-Adresse oder sonstigen Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen, widrigenfalls Zustellungen rechtswirksam an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

Ausgenommen von der elektronischen Kommunikation sind weiters die Vorschreibung von Teilbeträgen und die Zustellung der Turnus-/Schlussrechnung (im Folgenden kurz „Abrechnungsdokumente“), falls der Kunde eine elektronische Übermittlung der Abrechnungsdokumente nicht wünscht. In diesem Fall werden die Abrechnungsdokumente auf postalischem Weg zugestellt.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Preisanpassungsformel Universal Float Gas

Die Preisanpassungsformel lautet wie folgt:

$$P_t = \frac{\text{Anpassungsfaktor} \cdot \text{CEGH NEU}}{10} + \text{Beschaffungskonstante}$$

P_tJährlich zum 01.01. angepasster Energie–Verbrauchspreis (P) in ct / kWh
(kaufmännisch auf 4 Nachkommastellen gerundet). Der angepasste
Energie-Verbrauchspreis ist gültig von 01.01. - 31.12 des jeweiligen Kalenderjahres (t).

Anpassungsfaktor 1,27
 Beschaffungskonstante 1,00 ct/kWh

CEGH NEUGesamtmittelwert in EUR / MWh, der aus 12 Monatsmittelwerten des Produktes CEGH AT Yearly Futures gebildet wird. Die Preisbildung beginnt 15 Monate vor dem entsprechenden Kalenderjahr (t) und erstreckt sich über den Zeitraum Oktober (t-2) bis September (t-1). Jeder Monatsmittelwert enthält die Settlementpreise der Handelstage des Produktes CEGH AT Yearly Futures des gleich lautenden Kalenderjahres (t).

Ist ein für die Berechnung relevanter Wert (CEGH NEU) nicht bis spätestens 5 Werktage vor Beginn des neuen Lieferjahres verfügbar, wird die Preisaktualisierung anhand der vorhandenen Monatswerte vorgenommen. Nachträgliche Änderungen werden in der Berechnung nicht berücksichtigt.

Marktgemeinde Fels am Wagram**GAS****Kunden-Nr.:****12050102****Angebot Nr.:****GEL-KR-25-GEMEINDE-0010/2****ANLAGENLISTE per****13.5.2025**

Nr.	Bezeichnung	Adresse	Kostenstelle	GP-Nr.	Zählpunkt	Tarif NEU
1	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Untere Marktstraße 15		10443867	AT9003590000000000000000100062288	Universal Float
2	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Schulplatz 1		10443867	AT900359000000000000000021301049	Universal Float
3	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Hauptplatz 1	FEUERWEHRDEP	10443867	AT900359000000000000000021122801	Universal Float

Variante 3: Universal Float (analog Strom) verlängert sich jährlich automatisch, gültig ab 01.07.2025 (Fixpreis für Kalenderjahr 2025 5,93 cent / kWh) Preisbildung für 2026 in 12 Tranchen von Oktober 2024 bis Oktober 2025, Preis Tendenz 2026 günstiger, Vertragsentwurf & Übersicht im Anhang



Energieliefervereinbarung – Erdgas

Nr.: GEL-KR-25-GEMEINDE-0015/1

Kunden-Nr.: 11240917

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Fels am Wagram
Wienerstraße 15
3481 Fels am Wagram

und

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG
Postfach 100
2344 Maria Enzersdorf

Kontakt: MSA Michael Fischer-Klement
Telefonnummer: +43 2236 200-134 07
Datum: 10.6.2025

Die vorliegende Vereinbarung regelt ausschließlich die Lieferung und Abrechnung der gelieferten Energiemenge für die in der beiliegenden Anlagenliste angeführten Kundenanlagen.

Der jeweilige Netzzugang ist in einem gesonderten Vertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH als Verteilernetzbetreiber geregelt. Voraussetzung für die Energielieferung ist ein gültiger Netzzugangsvertrag und die Betriebsbereitschaft der mit dem Verteilnetz der Netz Niederösterreich GmbH verbundenen Anschlussanlage. Das Systemnutzungsentgelt wird gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Energie-Control Kommission verrechnet.

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Erdgas für Kunden der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG“ (kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“). Die Allgemeinen Lieferbedingungen finden Sie unter www.evn.at/agb.

1 Energiepreis

Gemäß den uns zur Verfügung stehenden Informationen werden Sie für Ihre Anlage(n) Energie im Ausmaß von jährlich 24.361 kWh benötigen.

Für Preisänderungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG Punkt V. Bezüglich Preisänderungen werden Sie gesondert über Ihre Energierechnung oder über das Energiejournal informiert.



Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen der im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung und dem Verbrauch von Gas stehenden Kosten, die gesetzlich oder behördlich vorgegeben werden oder sonst nicht im Einflussbereich des Energielieferanten stehen, wie insbesondere Änderungen der Kosten aufgrund der Zuweisung von Herkunftsnachweisen oder vergleichbarer Regelungen, Änderungen des Förderungsregimes für erneuerbare Energie, (Auktions-) Kosten für grenzüberschreitende Lieferungen, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. festgesetzte Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen wie insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Energieeffizienzgesetz (EEffG) oder aufgrund behördlicher/hoheitlicher Rechtsakte in Umsetzung der Energieeffizienz-RL 2018/2002/EU, Kosten aus nationalen Emissionszertifikaten, Umsatzsteuer, Gebrauchsabgaben und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung EVN Energievertrieb GmbH & Co KG durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen. Diese werden – sofern und nur insoweit diese anfallen, sohin auch bei deren Senkung oder Erhöhung – im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Energielieferungsvertrags von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG ebenfalls an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. festgesetzten Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und Kosten, Kosten aus nationalen Emissionszertifikaten zu deren Aufwendung und/oder Tragung EVN Energievertrieb GmbH & Co KG durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist.

Dem Kunden werden diese Zusatzkosten mittels einer schriftlichen Information bekanntgegeben. Gegenüber Unternehmen im Sinne des KSchG ist EVN Energievertrieb GmbH & Co KG darüber hinaus berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

Grün-Gas-Quote und Gasdiversifizierung

Sollte der Lieferant aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Rechtsakte zur Beschaffung einer Menge an Erdgas spezifischer Herkunft und/oder zur Erreichung einer Grün-Gas-Quote (oder in sonstiger Weise zur Sicherstellung einer bestimmten Gasqualität) verpflichtet werden und dem Lieferanten aus diesen Verpflichtungen Kosten entstehen, ist der Lieferant berechtigt, diese Kosten an den Kunden weiter zu verrechnen. Klargestellt wird, dass in diesen Kosten insbesondere auch allfällige Beträge inkludiert sind, die der Lieferant aufgrund solcher Rechtsakte an gesetzlich oder behördlich bestimmte Stellen zu leisten hat (wie z.B. Ausgleichsbeträge).

CO₂-Bepreisung

Wird der Lieferant verpflichtet, für die im Zusammenhang mit seiner Erdgaslieferung stehenden Emissionen Zertifikate zu erwerben (so insbesondere gemäß NEHG 2022 bzw. EZG 2011), so ist er berechtigt, die hieraus erwachsenden Kosten an den Kunden weiterzugeben.

Für die in der Anlage mit „Universal Float Gas“ gekennzeichneten Anlagen

gelten nachstehende Basispreise

Der Verbrauchspreis für das Lieferjahr 2025 (Verbrauchszeitraum
01.01.2025 – 31.12.2025) beträgt

5,925800 ct/kWh

Der Grundpreis pro Jahr und Anlage beträgt

48,00 €

Der Grundpreis unterliegt keiner Anpassung.

Der Verbrauchspreis wird abweichend von Punkt V.3. der Allgemeinen Lieferbedingungen jährlich zum
01.01. im Vorhinein unter Berücksichtigung der Preisanpassungsformel Universal Float Gas angepasst.

Die Preisanpassung folgt der Preisanpassungsformel Universal Float Gas.

2 Systemnutzungsentgelt, Abgaben und Zuschläge

Der Netzzugang ist durch den Netzzugangsvertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH als Verteilernetzbetreiber geregelt.

Systemnutzungsentgelte (Netznutzungsentgelt gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Energie-Control Kommission), Entgelte für Meßleistungen sowie sonstige derzeit bestehende oder künftige allenfalls hinzukommende Steuern und Abgaben oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelte sind im Energiepreis nicht enthalten; diese stellt der Netzbetreiber in Rechnung.

3 Vertragsdauer

Die vertraglichen Regelungen treten nach Vertragsunterfertigung mit 01.07.2025 in Kraft und laufen bis 30.06.2026. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Lieferjahr, wenn dieser nicht von einem der Vertragspartner per eingeschriebenen Brief spätestens bis zum 31.03. vor dem darauffolgenden Lieferjahr gekündigt wird. Für Kleinunternehmern im Sinne des § 7 Abs 1 Z 28 GWG gelten die Fristen gemäß § 123 GWG. Das Lieferjahr betrifft stets den Zeitraum 01.01. – 31.12.

4 Abrechnung Mehr-/ Minderungen

Die tatsächliche Jahresbezugsmenge darf um maximal +/- 10 % (Toleranzbereich) von der vereinbarten Liefermenge gemäß Punkt 1 abweichen.

Überschreitet die tatsächliche Jahresbezugsmenge die obere Toleranzgrenze, liegt eine Mehrmenge vor. Die Mehrmenge ist die Differenz zwischen der tatsächlichen Jahresbezugsmenge und der oberen Toleranzgrenze. Unterschreitet die tatsächliche Jahresbezugsmenge die untere Toleranzgrenze, liegt eine Mindermenge vor. Die Mindermenge ist die Differenz zwischen der unteren Toleranzgrenze und der tatsächlichen Jahresbezugsmenge.

Alfällige Mehrkosten aufgrund von Minderungen werden dem Kunden mit der Differenz aus den gemäß Punkt 1 vereinbarten Preisen und den im jeweiligen Lieferjahr geltenden durchschnittlichen EEX-Natural-Gas-Spot-CEGH-Preisen (Spotmarktpreise EGS); abzüglich einer Handlingfee in der Höhe von 10 %) zusätzlich in Rechnung gestellt. Alfällige Mehrkosten aufgrund von Mehrmengen werden dem Kunden mit der Differenz aus den im jeweiligen Lieferjahr geltenden durchschnittlichen EEX-Natural-Gas-Spot-CEGH-Preisen (Spotmarktpreise EGS); zuzüglich einer Handlingfee in der Höhe von 10 %) und den gemäß Punkt 1. vereinbarten Preisen zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Spotmarktpreise werden für die Monate April bis September mit dem Faktor 0,2 und für die Monate Jänner bis März und Oktober bis Dezember mit dem Faktor 0,8 gewichtet. Mehrkosten aufgrund von Mehr- oder Minderungen werden nur verrechnet, wenn die tatsächliche Jahresbezugsmenge im jeweiligen Vertragsjahr über 100.000 kWh liegt.

Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Vertragspartner aus Gründen, die nicht von EVN zu vertreten sind, ist EVN berechtigt, dem Vertragspartner den Betrag für Minderungen gemäß **Punkt 4 Abrechnung Mehr-/ Minderungen** dieser Vereinbarung zu Spotpreisen zu verrechnen. Der auf diese Weise ermittelte Betrag wird dem Vertragspartner im Zuge der Schlussrechnungserstellung verrechnet. Klarstellend wird festgehalten, dass es sich um eine Konventionalstrafe handelt und diese nicht zur Auflösung des Vertrages berechtigt. Die obenstehende Berechnungslogik der Mehr-/Minderungenregelung wird jedenfalls auch für Verträge mit einer tatsächlichen Jahresbezugsmenge unter 100.000 kWh zur Berechnung der Konventionalstrafe herangezogen.

5 Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf alfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

6 Allgemeines

Mit Unterfertigung dieser Vereinbarung verlieren alle bisherigen Energieliefervereinbarungen der von diesem Vertrag erfassten Anlagen ihre Gültigkeit. Ergänzungen bzw. Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Einseitig vom Kunden vorgenommene Änderungen am Vertrag werden von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG nicht akzeptiert.

Sämtliche in diesem Vertrag genannten Preise und Beträge verstehen sich ohne die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. Bei Zahlungsverzug kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung.

Weitere bzw. zukünftige kundeneigene Anlagen im Bereich des von der Netz Niederösterreich GmbH betriebenen Netzes werden vom Kunden bekanntgegeben und zum nächsten möglichen Zeitpunkt in diese Vereinbarung aufgenommen.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, wovon der Kunde und EVN je ein Exemplar erhalten.

Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, bitten wir Sie, ein Exemplar zu unterfertigen und **innerhalb von 14 Tagen** an uns rückzusenden. Ein Exemplar der vorliegenden Vereinbarung verbleibt bei Ihnen.

Unser Angebot gilt als zurückgezogen, wenn die gegenständliche Vereinbarung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellungsdatum unterfertigt bei uns einlangt.

The image shows two handwritten signatures. The first signature on the left consists of the initials 'PPA' followed by a stylized, circular signature. The second signature on the right is a more fluid, cursive signature.

.....
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden

.....
Datum

.....
Rechtsverbindliche Fertigung

Ansprechpartnerdaten Energieliefervertrag

Titel: _____

Nachname: Braun

Vorname: Christian

E-Mail: christian.braun@fels-wagram.gv.at

Telefonnummer: +43 2738 238112

Elektronische Kommunikation

Mit Abschluss des Vertrages stimmt der Kunde zu, dass EVN rechtsgeschäftliche Erklärungen – insbesondere Mitteilungen über Änderungen von Allgemeinen Lieferbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte, ausgenommen der Kündigung gemäß Pkt 3 des Energieliefervertrages – mittels elektronischer Kommunikation mit oder ohne elektronische Signatur rechtswirksam an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermitteln kann und die gesamte Kommunikation im Rahmen des Vertragsverhältnisses elektronisch abgewickelt wird. Der Kunde ist verpflichtet, EVN einer Änderung seiner E-Mail-Adresse oder sonstigen Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen, widrigenfalls Zustellungen rechtswirksam an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

Ausgenommen von der elektronischen Kommunikation sind weiters die Vorschreibung von Teilbeträgen und die Zustellung der Turnus-/Schlussrechnung (im Folgenden kurz „Abrechnungsdokumente“), falls der Kunde eine elektronische Übermittlung der Abrechnungsdokumente nicht wünscht. In diesem Fall werden die Abrechnungsdokumente auf postalischem Weg zugestellt.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Preisanpassungsformel Universal Float Gas

Die Preisanpassungsformel lautet wie folgt:

$$P_t = \frac{\text{Anpassungsfaktor} \cdot \text{CEGH NEU}}{33} + \text{Beschaffungskonstante}$$

P_t Jährlich zum 01.01. angepasster Energie-Verbrauchspreis (P) in ct / kWh
(kaufmännisch auf 4 Nachkommastellen gerundet). Der angepasste
Energie-Verbrauchspreis ist gültig von 01.01. - 31.12 des jeweiligen Kalenderjahres (t).

Anpassungsfaktor 1,27
 Beschaffungskonstante 1,00 ct/kWh

CEGH NEUGesamtmittelwert in EUR / MWh, der aus 12 Monatsmittelwerten des Produktes CEGH AT Yearly Futures gebildet wird. Die Preisbildung beginnt 15 Monate vor dem entsprechenden Kalenderjahr (t) und erstreckt sich über den Zeitraum Oktober (t-2) bis September (t-1). Jeder Monatsmittelwert enthält die Settlementpreise der Handelstage des Produktes CEGH AT Yearly Futures des gleich lautenden Kalenderjahres (t).

Ist ein für die Berechnung relevanter Wert (CEGH NEU) nicht bis spätestens 5 Werktage vor Beginn des neuen Lieferjahres verfügbar, wird die Preisaktualisierung anhand der vorhandenen Monatswerte vorgenommen. Nachträgliche Änderungen werden in der Berechnung nicht berücksichtigt.

Marktgemeinde Fels am Wagram**GAS****Kunden-Nr.:****11240917****Angebot Nr.:****GEL-KR-25-GEMEINDE-0015/1****ANLAGENLISTE per****10.6.2025**

Nr.	Bezeichnung	Adresse	Kostenstelle	GP-Nr.	Zahlpunkt	Tarif NEU
1	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Untere Marktstraße 15		10443867	AT9003590000000000000000100062288	Universal Float
2	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Schulplatz 1		10443867	AT900359000000000000000021301049	Universal Float
3	Marktgemeinde Fels am Wagram	3481, Fels am Wagram, Hauptplatz 1	FEUERWEHRDEP	10443867	AT900359000000000000000021122801	Universal Float

GEL-KR-25-GEMEINDE-0015/1

98

Der Gemeinderat beschließt dementsprechend *einstimmig* beim **Strom** die Vertragsvariante **1** entsprechend den obig dargestellten Vertragsentwürfen mit der EVN AG abzuschließen.

Der Gemeinderat beschließt dementsprechend *einstimmig* beim **Gas** die Vertragsvariante **1** entsprechend den obig dargestellten Vertragsentwürfen mit der EVN AG abzuschließen.

5. Gewährung der Schulstarthilfe 2025/26

Analog zu den Vorjahren soll wieder für Familien mit schulpflichtigen Kindern mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Fels am Wagram eine zusätzliche Unterstützung in der Höhe von €100,-- pro schulpflichtigen Kind in der ersten und fünften Schulstufe im Schuljahr 2024/25 gewährt werden. Diese € 100,-- sollen auf dem jeweils zugehörigen Haushaltsabgabenkonto gutgeschrieben werden. Der Gemeinderat hat hierzu im Vorjahr einstimmig beschlossen die Gewährung der obig beschriebenen Förderung in Form von €100,- - pro schulpflichtigen Kind mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Fels am Wagram in der ersten und fünften Schulstufe vollinhaltlich zu befürworten. Bei begründeten sozialen Bedarf im Zusammenhang mit in der Marktgemeinde Fels am Wagram mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kindern bzw. auch in den anderen Schulstufen können generell mit einem schriftlichen Antrag ebenfalls Förderungen durch den Gemeindevorstand gewährt werden. Die Nachmittags- und Ferienbetreuungsbeträge für den Kindergarten und die Volksschule wurden seit dem Jahr **2006** nicht mehr angepasst. Ebenso der Bastelbeitrag im Kindergarten, welcher zwischenzeitlich sogar einmal reduziert wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit von allen Nachbargemeinden nur in der Gemeinde Großriedenthal ein Schulstartgeld in der Höhe von € 80,-- für alle Schulkinder in der ersten und fünften Schulstufe gewährt wird. Des Weiteren sollten Gemeindeförderungen generell zielgerichtet und nicht nach dem Gießkannenprinzip erfolgen.

Seitens des GGR Josef Mitterhofer wird der Abänderungsantrag gestellt, dass, falls das Land Niederösterreich für das kommende Schuljahr eine höhere Förderung für schulpflichtige Kinder gewähren sollte, die gewährte Gemeindeförderung an diese sinngemäß angepasst wird.

Der Gemeinderat beschließt dementsprechend *einstimmig* analog zu den Vorjahren wieder für Familien mit schulpflichtigen Kindern mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Fels am Wagram eine zusätzliche Unterstützung in der Höhe von €100,-- pro schulpflichtigen Kind in der ersten und fünften Schulstufe im Schuljahr 2024/25 zu gewähren. Diese €100,-- sollen auf dem jeweils zugehörigen Haushaltsabgabenkonto gutgeschrieben werden. Sollte das Land Niederösterreich für das kommende Schuljahr eine höhere Förderung für schulpflichtige Kinder gewähren, so ist die gewährte Gemeindeförderung an diese sinngemäß angepasst wird.

Im Voranschlag 2025 sind unter dem Konto 1/061000-757010 €5.000,-- für das Schulstartgeld vorgesehen.

**6. Abschluss von Baulandmobilisierungsverträgen für die aktuellen neuen
Baulandwidmungen bei einzelnen Grundstücken**

Da der gegenständliche Flächenwidmungsplanänderungspunkt auf Grund der Vorgabe von erforderlichen Abänderungen der Aufsichtsbehörde und hierauf auf Wunsch des betroffenen Grundstückseigentümers erst in der nächsten Gemeinderatssitzung behandelt werden soll, erfolgt zu diesem Tagesordnungspunkt in der heutigen Gemeinderatssitzung noch kein Beschluss.

7. Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Der Gemeinderat beschließt *einstimmig* die Erlassung der nachstehenden Verordnung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Fels am Wagram beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Fels am Wagram dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Änderung Flächenwidmungsplan 8.910-24/01 VO A vom Juni 2025) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellungen sind mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



ZT GmbH

RaumRegionMensch

Bericht



Marktgemeinde Fels am Wagram

*Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm/
Flächenwidmungsplan*

GZ. 8.910-24/01 VO A

Beschluss Juni 2025

Impressum

Verfasser:

RaumRegionMensch ZT GmbH

Firmensitz und Postanschrift:

Hofgartenstraße 11/12A

2120 Wolkersdorf im Weinviertel

Tel: 02245-28310-10

E-Mail: office@raumregionmensch.at

www.raumregionmensch.at

Geschäftsführer: DI Michael Fleischmann



Bearbeitung: Veronika Götzinger, B.Sc.

Tel. 02245/28310-18

E-Mail: veronika.sima@raumregionmensch.at



Auftraggeber:

Marktgemeinde Fels am Wagram

Wienerstraße 15

A-3481 Fels am Wagram

Tel: +43 (0) 2738 2381

E-Mail: gemeinde@fels-wagram.qv.at

fels-wagram.at

Kontaktperson: Amtsleiter Ing. Christian Braun, MBA MLS

1 Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms Flächenwidmungsplan - Beschluss

Im Rahmen der Beschlussfassung zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Fels am Wagram (Änderung Flächenwidmungsplan GZ 8.910-24/01) werden Ergänzungen und Korrekturen durchgeführt, die nachfolgend – neben der Behandlung der Stellungnahmen - erläutert werden sollen.

1.1 Teilung des Verfahrens

Die Änderungspunkte 1, 2 und 3 des Auflageentwurfs sollen in der vorliegenden Verordnung (=VO) A, teilweise in abgeänderter Form, zur Beschlussfassung gebracht werden. Die Änderungspunkte 6 und 8 sollen aufgrund noch zu klärender fachlicher Rahmenbedingungen vorerst zurückgestellt und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt in einer eigenen Verordnung zum Beschluss gebracht werden.

1.2 Rückmeldung Aufsichtsbehörde

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung liegen Rückmeldungen der Abteilung RU7 (Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten) und der ABB (Agrarbezirksbehörde als Naturschutzbehörde) vor. Für die in der gegenständlichen Verordnung A relevanten Änderungspunkte liegen keine wesentlichen Vorbehalte in raumplanungs- und naturschutzfachlicher Hinsicht vor.

Für den Änderungspunkt 3 werden raumordnungsfachlich folgende Ergänzungen gefordert:

- Sicherstellung einer geeigneten Maßnahme zur Baulandmobilisierung
- Begründung, weshalb die vorgesehene Errichtung eines Materiallagers nicht auf den noch unbebauten Flächen des bestehenden BS umgesetzt werden kann

Eine Auseinandersetzung mit den notwendigen Ergänzungen findet im Rahmen der Erläuterungen zu den Abänderungen im Rahmen der Beschlussfassung statt.

1.3 Eingelangte Stellungnahmen

Im Rahmen der Öffentlichen Auflage (22.04.2025 – 03.06.2025) sind keine Stellungnahmen von Privatpersonen zu den vorgesehenen Änderungen eingelangt. Zu den relevanten Änderungspunkten wurden keine Konsultationsanfragen geschickt. Es liegen somit insgesamt keine Stellungnahmen zu den relevanten Änderungspunkten der gegenständlichen Verordnung vor.

2 Fachliche Ergänzungen

2.1 Abschätzung der Verkehrsauswirkungen

Bei allen Widmungsmaßnahmen sind deren Verkehrsauswirkungen abzuschätzen. Eine dahingehende Dokumentation ist im Auflagebericht nicht vorhanden. Dementsprechend sollen die Verkehrsauswirkungen der Änderungspunkte 1, 2 und 3 für die gegenständliche VO A abgeschätzt werden.

Bei den Änderungspunkten 1 und 2 handelt es sich um den Nachtrag einer Freigabe des befristet gewidmeten Bauland-Agrargebiets, da mittlerweile eine Fertigstellungsmeldung vorliegt (im Rahmen der öffentlichen Auflage wurde die Baubeginnmeldung beigelegt), bzw. um die Freigabe einer Aufschließungszone (vom Gemeinderat beschlossene Verordnung zur Freigabe in den Auflageunterlagen beigelegt). Bei Änderungspunkt 3 handelt es sich um die Erweiterung eines bestehenden Sonderstandorts (Atelier/Ausstellungsgebäude).

Bei Änderungspunkt 1 wurde ein Einfamilienhaus errichtet. Wesentliche Auswirkungen auf die Verkehrsabwicklung können daher nicht abgeleitet werden.

Änderungspunkt 2 wurde unter den Bedingungen freigegeben, dass zwei eigenständig bebaubare Grundstücke entstehen. In der KG Gösing ist die freistehende Einfamilienhausbebauung die ortstypische Form der Bebauung für Wohnzwecke, weshalb angenommen werden kann, dass im Bereich der freigegebenen Aufschließungszone maximal 2 EFH errichtet werden. Dabei sind die Verkehrsauswirkungen ebenfalls als gering einzuschätzen. In der KG Gösing ist die Anbindung an den ÖV nur untergeordnet gegeben (Regionalbuslinie 864 bedient die Strecke Kirchberg am Wagram – Fels am Wagram – Ronthal von 6.40 Uhr bis 17.49 Uhr rd. 12 mal an Schultagen/5 mal an schulfreien Tagen mit den Haltestellen Gösing am Wagram Ortsmitte und Gösing am Wagram Hauptstraße), weshalb anzunehmen ist, dass die persönliche Mobilität in vielen Fällen durch den privaten PKW organisiert wird. Bei der durchschnittlichen Haushaltsgröße von 2,3 Personen kann angenommen werden, dass pro erwachsener Person ein PKW zur Verfügung steht. Bei 2 Haushalten mit 2 erwachsenen Personen ergibt sich somit eine Anzahl von 4 PKW, deren Fahrten primär zu Stoßzeiten morgens und abends vom Straßennetz ohne Probleme aufgenommen werden können. Wesentliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Änderungspunkt 3 umfasst die Erweiterung eines bestehenden Standorts zur Errichtung eines Lagergebäudes. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die vorgesehene Widmungsmaßnahme wesentliche Auswirkungen auf die Verkehrsabwicklung abzuleiten sind.

Zusammenfassend sind durch die beabsichtigten Änderungspunkte der Änderung des Flächenwidmungsplans, GZ 8.910-24/01 VO A, keine wesentlichen Auswirkungen auf den Verkehr zu erwarten.

2.2 Abschätzung der sozialen Auswirkungen

Bei allen Widmungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Bauland sind die Auswirkungen auf die Menge der anwesenden Bevölkerung (einschließlich Arbeitsbevölkerung, Gäste, Nebenwohnsitze u. dgl.) abzuschätzen.

Wie bereits dargelegt wurde, handelt es sich bei den Änderungspunkten 1 und 2 um Widmungsmaßnahmen, die nur geringfügige Auswirkungen auf die Bevölkerung ableiten lassen. Beim Änderungspunkt 3 handelt es sich um eine Erweiterung eines Sonderstandorts, für den keine Wohnnutzung vorgesehen ist. Aus diesem Grund lassen sich keine wesentlichen sozialen Auswirkungen ableiten.

Zusammenfassend sind durch die beabsichtigten Änderungspunkte der Änderung des Flächenwidmungsplans, GZ 8.910-24/01 VO A, keine wesentlichen sozialen Auswirkungen zu erwarten.

3 Abänderungen im Rahmen der Beschlussfassung

Änderungspunkt 1: Streichung Fristwidmung

Es kommt zu keinen Abänderungen gegenüber dem Auflageentwurf.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Änderungspunkt 1 soll dem Auflageentwurf entsprechend beschlossen werden.

Änderungspunkt 2: Freigabe ASZ BW-A9

Es kommt zu keinen Abänderungen gegenüber dem Auflageentwurf.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Änderungspunkt 2 soll dem Auflageentwurf entsprechend beschlossen werden.

Änderungspunkt 3: Festlegung BS-Atelier- und Ausstellungsgebäude bzw. Entfall Glf

Baulandmobilisierung: Der Änderungspunkt 3 soll gegenüber dem Auflageentwurf insofern abgeändert werden, dass eine Fristwidmung für den neu gewidmeten Teil des Bauland-Sondergebiets festgelegt wird. Dies soll sicherstellen, dass innerhalb der gesetzten Frist von maximal 7 Jahren eine Bebauung im Sinne der Nutzung durchgeführt wird. Die Frist beginnt am Tag des Gemeinderatsbeschlusses und ist bis spätestens 17.06.2032 festgelegt, kann jedoch einmalig um 3 Jahre verlängert werden. Danach tritt wieder jene Grünlandwidmung ein, die vor der Erstwidmung als Bauland bestehend war (=Folgewidmung Glf).

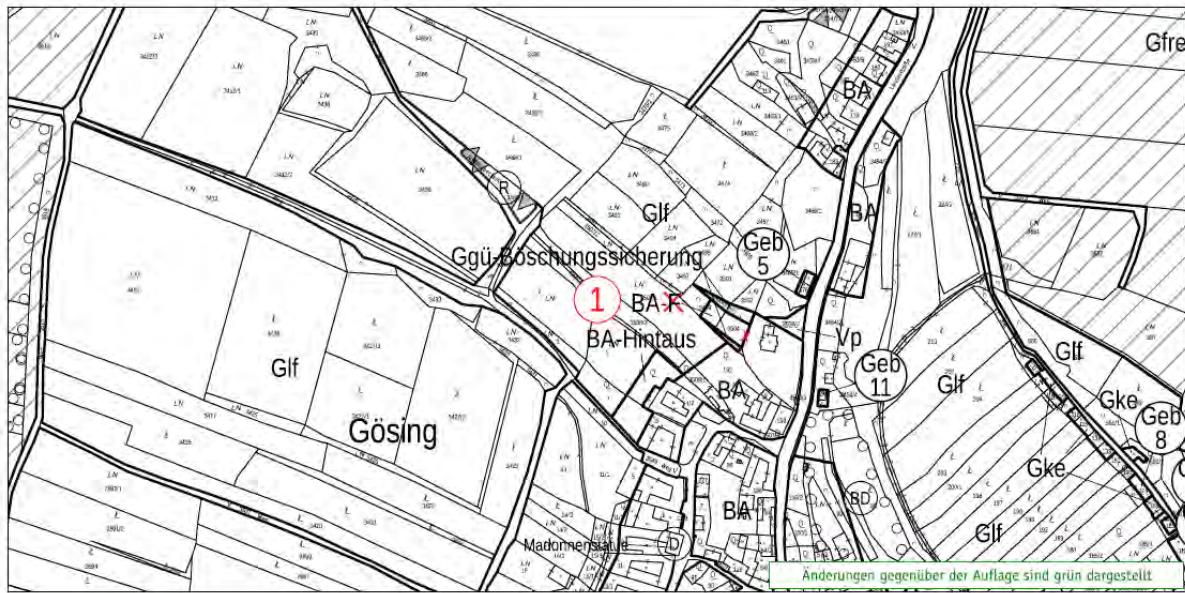
Begründung der Erweiterung: Die Errichtung des Materiallagers kann aufgrund der bestehenden Nutzungsansprüche und der Geländesituation auf den derzeit unbebauten Restflächen des BS nicht umgesetzt werden. Jene unbebauten Bereiche im Norden, angrenzend an die Landesstraße, werden zur Sicherstellung von Stellflächen in Anspruch genommen. Südlich davon grenzt ein Böschungsbereich an. Die Geländesituation im Bereich der vorgesehenen Erweiterung präsentiert sich insgesamt am besten für die beabsichtigte Nutzung geeignet. Da die Errichtung eines Gebäudes beabsichtigt wird, ist durch die Lage auch sichergestellt, dass das Bestandsobjekt nicht verschattet wird, was für die bestehende Nutzung als Atelier und Ausstellungsgebäude relevant ist.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Änderungspunkt 3 soll den Abänderungen im Rahmen der Beschlussfassung entsprechend beschlossen werden.

Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan
Marktgemeinde Fels am Wagram

Beschluss



Änderungspunkt 1

Plannummer: 8.910-24/01 VO A Stand: Juni 2025

Maßstab: 1:3.000

DKM Stand: © BEV Oktober 2016



RaumRegionMensch
 ZT GmbH

Hofgartenstraße 11/12A
 A-2120 Wolkersdorf im Weinviertel
 02245/28310 - office@raumregionmensch.at
 www.raumregionmensch.at



Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan
Marktgemeinde Fels am Wagram

Beschluss



Änderungspunkt 2

Plannummer: 8.910-24/01 VO A Stand: Juni 2025

Maßstab: 1:3.000

DKM Stand: © BEV Oktober 2016



RaumRegionMensch
 ZT GmbH

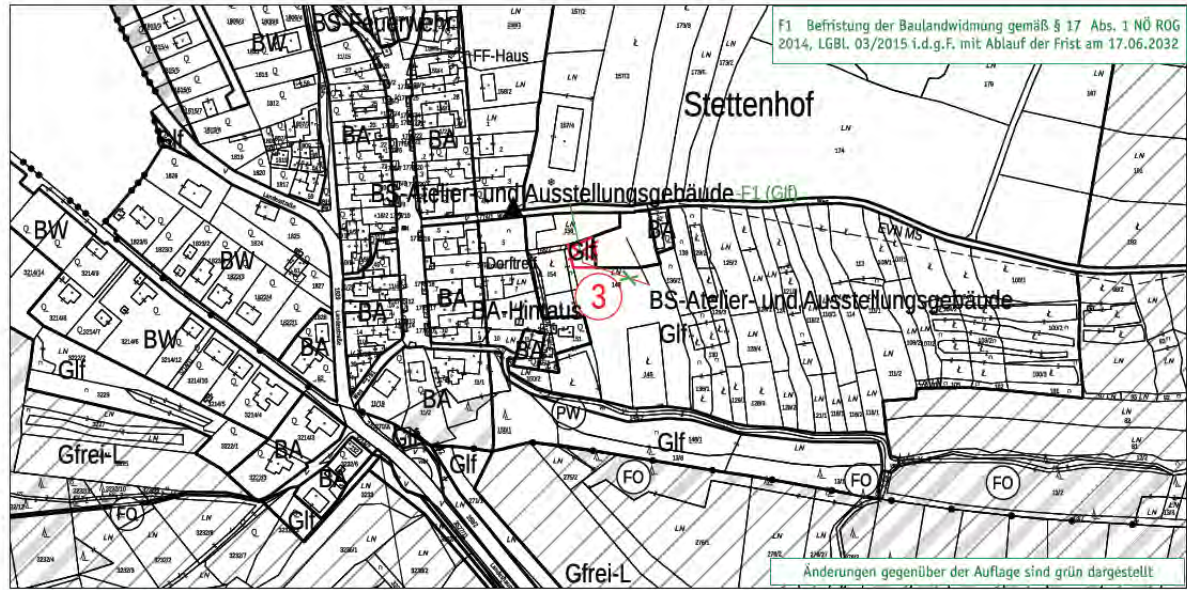
Hofgartenstraße 11/12A
 A-2120 Wolkersdorf im Weinviertel
 02245/28310 - office@raumregionmensch.at
 www.raumregionmensch.at



Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan

Marktgemeinde Fels am Wagram

Beschluss



Änderungspunkt 3

Plannummer: 8.910-24/01 VO A Stand: Juni 2025

Maßstab: 1:3.000

DKM Stand: © BEV Oktober 2016



RaumRegionMensch

IT GmbH

Hofgartenstraße 11/12A
A-2120 Wolkersdorf im Weinviertel
D2245/28310 . office@raumregionmensch.at
www.raumregionmensch.at



Der Gemeinderat beschließt *einstimmig* die Erlassung der nachstehenden Verordnung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Fels am Wagram beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Fels am Wagram dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Änderung Flächenwidmungsplan 8.910-25/01 VO A vom Juni 2025) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellungen sind mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



ZT GmbH

RaumRegionMensch

Bericht



Marktgemeinde Fels am Wagram

*Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm/
Flächenwidmungsplan*

GZ. 8.910-25/01 VO A

Beschluss Juni 2025

Impressum

Verfasser:

RaumRegionMensch ZT GmbH

Firmensitz und Postanschrift:

Hofgartenstraße 11/12A

2120 Wolkersdorf im Weinviertel

Tel: 02245-28310-10

E-Mail: office@raumregionmensch.at

www.raumregionmensch.at

Geschäftsführer: DI Michael Fleischmann



Bearbeitung: Veronika Götzinger, B.Sc.

Tel. 02245/28310-18

E-Mail: veronika.sima@raumregionmensch.at



Auftraggeber:

Marktgemeinde Fels am Wagram

Wienerstraße 15

A-3481 Fels am Wagram

Tel: +43 (0) 2738 2381

E-Mail: gemeinde@fels-wagram.gv.at

fels-wagram.at

Kontaktperson: Amtsleiter Ing. Christian Braun, MBA MLS

1 Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms Flächenwidmungsplan - Beschluss

Im Rahmen der Beschlussfassung zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Fels am Wagram (Änderung Flächenwidmungsplan GZ 8.910-25/01) werden Ergänzungen und Korrekturen durchgeführt, die nachfolgend – neben der Behandlung der Stellungnahmen - erläutert werden sollen.

1.1 Teilung des Verfahrens

Um eine zeitliche Verzögerung des weiteren Verfahrensablaufs zu vermeiden, soll das Änderungsverfahren 8.910-25/01 in unterschiedliche Verordnungen geteilt und separat beschlossen werden.

Die Änderungspunkte 2, 3, 4 und 9 des Auflageentwurfs sollen in der vorliegenden Verordnung (=VO) A, teilweise in abgeänderter Form, zur Beschlussfassung gebracht werden. Die Änderungspunkte 1 und 8 sollen derzeit zurückgestellt werden und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden. Der Änderungspunkt 6 soll in der eigenen Verordnung B zum Beschluss gebracht werden.

1.2 Rückmeldung Aufsichtsbehörde

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung liegen Rückmeldungen der Aufsichtsbehörden RU7 und ABB (Agrarbezirksbehörde als Naturschutzbehörde) vor.

Raumordnungsfachlich werden zu den relevanten Änderungspunkten der VO A folgende Ergänzungen gefordert:

- **ÄP 2:** Gestaltungskonzept ist vorzulegen
- **ÄP 3, 4:** Standortbegründung, Rückmeldungen WLW und Bezirksforstbehörde

1.3 Eingelangte Stellungnahmen

Im Rahmen der Öffentlichen Auflage (22.04.2025 – 03.06.2025) sind keine Stellungnahmen von Privatpersonen zu den vorgesehenen Änderungen eingelangt.

Seitens der konsultierten Stellen Bezirksforstbehörde, Abteilung Straßenbau und Wildbach- und Lawinenverbauung liegen Rückmeldungen vor. Für die Änderungspunkte der gegenständlichen

Verordnung sind die Rückmeldungen der WLW und die Rückmeldung der Bezirksforstbehörde (Rodungsbewilligung liegt vor) relevant.

1.3.1 Rückmeldung WLW zu ÄP 4

In der schriftlichen Konsultationsbeantwortung per E-Mail am 31.03.2025 durch DI Christian Stundner (WLK ID: 16473999) wird folgendes zu der Überlagerung des Änderungspunkts 4 mit der gelben Gefahrenzone des GZP festgehalten:

„im ministeriell genehmigten GZP Fels am Wagram aus dem Jahr 1993 sind im angefragten Bereich Gefahrenzonen ausgewiesen.

Derzeit läuft eine Revision des GZP Fels am Wagram.

Wie eine bereits durchgeführte Simulation als auch ein Ortsaugenschein im Zuge der sektionsinternen Koordinierung gezeigt hat, liegt beim Änderungspunkt 4 (Errichtung Mobilfunkmast) kein Gefährdungspotenzial vor.“ Die Konsultationsbeantwortung ist dem vorliegenden Bericht beigelegt.

1.3.2 Rückmeldung Bezirksforstbehörde (Rodungsbewilligung) zu Änderungspunkt 3

Im forstfachlichen Gutachten zu Änderungspunkt 3 wird folgendes festgehalten (vollständige Rückmeldung/Rodungsbewilligung, Kennzeichen TUL1-V-251/006 vom 17. April 2025 ist dem vorliegenden Bericht beigelegt):

„Grundstück Nr. 3354/2,, ebenso die anrainenden Waldbestände, liegen im Eigentum der Marktgemeinde Fels a.W. Das Öffentliche Interesse an der Rodung – Mobilfunkverkehr – ist evident. Konkret beansprucht das Vorhaben an dauernder Rodung 48,93 m² für das Mastfundament und 65,94 m² für die Stromzuleitung. Der Waldstandort auf extremen Trockenstandort ist qualitativ minderwertig, zeigt fast ausschließlich Robinien, vereinzelt auch Weißkiefer, Alter 30 - 50 Jahre, durchwegs Brennholz“ [...]
„Diesem [öffentlichen Interesse an der Rodung] steht nun vor dem Hintergrund der geringen Waldausstattung sowie der Wertigkeit der überwirtschaftlichen Waldfunktionen ein ausgewiesenes hohes Interesse an der Walderhaltung entgegen; begründet wird diese Funktionsbewertung mit dem Schutz vor Winderosion, Klimaausgleich und Ausgleich des Wasserhaushaltes“ [...]
„Aus dem Grundbuch ergibt sich nichts, was der Rodung entgegensteht weshalb aus forstfachlicher Sicht der Rodung unter Einhalten folgender Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden kann:

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

- 1. Die Rodungsbewilligung ist an den Rodungszweck „Neuerrichtung einer Sende- und Empfangsanlage für Telekommunikation“, auf Basis eingereichter Projektunterlagen gebunden.*
- 2. Die Rodungsarbeiten (Fällungsarbeiten) dürfen nicht während der Brut- und Nestlingszeit (Mitte März – Mitte August) durchgeführt werden.*

3. *Die Rodungsbewilligung erlischt, sofern die Rodung nicht bis spätestens 31.03.2026 konsumiert wird.*
4. *Als Ausgleich des dauerhaften Rodungsanspruchs ist Rodungersatzgeld in Höhe von €3,50 je m², somit €402,00 vor Inangriffnahme der Rodungsarbeiten zu leisten.“*

Die in der Konsultationsanfrage gestellten Fragen „Kann schon Vorab die Möglichkeit einer künftigen Rodung ausgeschlossen werden?“ und „Unter welchen Bedingungen ist gegebenenfalls eine Rodung möglich (Ersatzaufforstung, waldverbessernde Maßnahmen)?“ können damit als Beantwortet angenommen werden.

2 Fachliche Ergänzungen

2.1 Abschätzung der Verkehrsauswirkungen

Bei allen Widmungsmaßnahmen sind deren Verkehrsauswirkungen abzuschätzen. Eine dahingehende Dokumentation ist im Auflagebericht nicht vorhanden. Dementsprechend sollen die Verkehrsauswirkungen der Änderungspunkte 2, 3, 4 und 9 für die gegenständliche VO A abgeschätzt werden.

Änderungspunkt 2 sieht die teilweise Umwidmung des bestehenden Standorts des Weinguts Leth von dzt. Bauland-Agrargebiet (BA) in Bauland-Sondergebiet (BS)-Gastronomie vor. Beabsichtigt ist die Schaffung eines Betriebs zur Direktvermarktung/Verkostung hauseigener Weine und regionaler Spezialitäten.

Da es sich um einen bestehenden Betriebsstandort handelt, ist eine zweckmäßige Anbindung an das Ortsnetz gegeben. In der direkten Umgebung des Standorts ist keine wesentliche Wohnbebauung gegeben, weshalb hier überwiegend betriebliche Fahrten abgewickelt werden. Die Sicherstellung notwendiger Stellplätze für den Gastronomiebetrieb ist im Rahmen eines Betriebskonzepts nachzuweisen. Aufgrund der bestehenden Verkehrsfrequenz und der eher untergeordneten Bedeutung der in Anspruch genommenen Straßen des Ortsnetzes lassen sich keine wesentlichen Verkehrsauswirkungen ableiten.

Änderungspunkt 3 und 4 umfassen die punktuelle Umwidmung von derzeit Gfrei-L zu Glf. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die vorgesehenen Widmungsmaßnahmen wesentliche Auswirkungen auf die Verkehrsabwicklung abzuleiten sind. Es handelt sich in beiden Fällen um Standorte zur Errichtung von Mobilfunkanlagen. In der Errichtungsphase kann hier kurzzeitig mehr Verkehr induziert sein. Es ist jedoch davon auszugehen, dass nach der fertiggestellten Errichtung keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrsabwicklung entstehen.

Bei Änderungspunkt 9 wird die Kenntlichmachung der regionalen Siedlungsgrenzen im Flächenwidmungsplan nachgetragen. Es sind keine Verkehrsauswirkungen abzuleiten.

Zusammenfassend sind durch die beabsichtigten Änderungspunkte der Änderung des Flächenwidmungsplans, GZ 8.910-25/01 VO A, keine wesentlichen Auswirkungen auf den Verkehr zu erwarten.

2.2 Abschätzung der sozialen Auswirkungen

Bei allen Widmungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Bauland sind die Auswirkungen auf die Menge der anwesenden Bevölkerung (einschließlich Arbeitsbevölkerung, Gäste, Nebenwohnsitze u. dgl.) abzuschätzen.

Wie bereits dargelegt wurde, handelt es sich bei den Änderungspunkten 3, 4 und 9 um Widmungsmaßnahmen, die keine Baulandwidmungen umfassen und daher keine relevanten Auswirkungen auf die anwesende Bevölkerung verursachen.

Änderungspunkt 2 kann aufgrund der Etablierung eines Gastronomiebetriebs positive Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung und Gäste bewirken. Zum einen werden Arbeitsplätze in der Region und Gemeinde geschaffen, zum anderen wird die Attraktivität der Gemeinde und der Region Wagram durch die Erhöhung des Angebots für Tourismus erhöht. Die Form der beabsichtigten Nutzung ist in der Region und Gemeinde nicht unüblich, mehrere Weinbaubetriebe haben auf diese Art die Erzeugung und Vertrieb bzw. Gastronomie verknüpft. Wesentliche negative Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung sind aufgrund der vorgesehenen Dimensionen des Projekts nicht abzuleiten.

Zusammenfassend sind durch die beabsichtigten Änderungspunkte der Änderung des Flächenwidmungsplans, GZ 8.910-25/01 VO A, keine wesentlichen sozialen Auswirkungen zu erwarten.

3 Abänderungen im Rahmen der Beschlussfassung

Zu Änderungspunkt 2 wird das geforderte Gestaltungskonzept den Unterlagen beigelegt. Zu den Änderungspunkten 3 und 4 werden die Rückmeldungen der konsultierten Stellen sowie die Erhebungen der Mobilfunkbetreibergesellschaft beigelegt. Die naturschutzfachliche Stellungnahme hält fest, dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild bei Änderungspunkt 4 durch die Pflanzung einer kurzen Sichtschutzhecke zwischen Wiese und Trafo noch abgemildert werden können. Eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik ist im Zuge des naturschutzfachlichen Bewilligungsverfahrens relevant, ggf. kann die Gemeinde eine derartige Verpflichtung vertraglich mit der Betreibergesellschaft abschließen.

Planlich kommt es zu keinen Abänderungen

Die **Änderungspunkte 2, 3, 4 und 9** sollen dem Auflageentwurf entsprechend zum Beschluss gebracht werden, es gibt keine Abänderungen im Rahmen der Beschlussfassung.

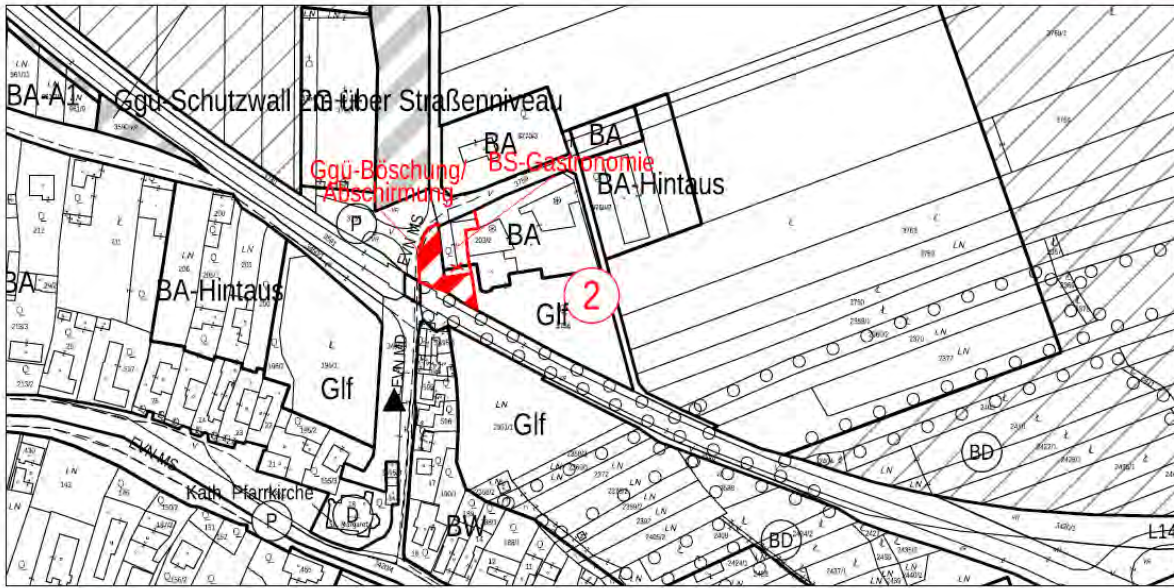
Empfehlung an den Gemeinderat:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Änderungspunkte 2, 3, 4 und 9 dem Auflageentwurf entsprechend zu beschließen.

Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan

Marktgemeinde Fels am Wagram

Beschluss VO A



Änderungspunkt 2

Plannummer: 8.910-25/01 VO A Stand: Juni 2025

Maßstab: 1:2.500

DKM Stand: © BEV Oktober 2016



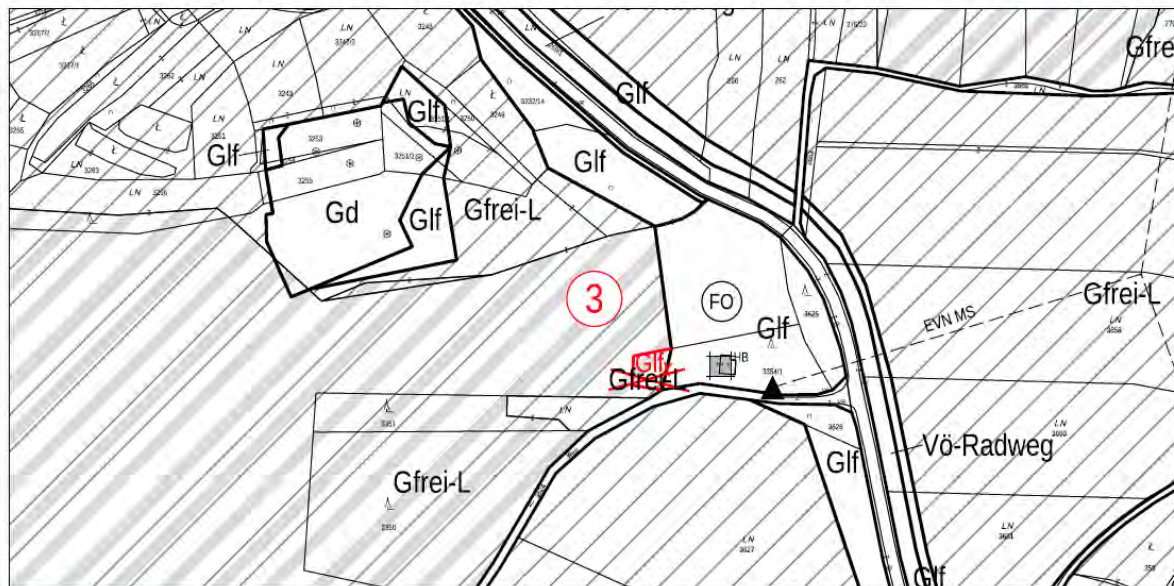
RaumRegionMensch
ZT GmbH

Hofgaststraße 11/12A
A-2120 Wolkersdorf im Weinviertel
02245/28310 - office@raumregionmensch.at
www.raumregionmensch.at

Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan

Marktgemeinde Fels am Wagram

Beschluss VO A



Änderungspunkt 3

Plannummer: 8.910-25/01 VO A Stand: Juni 2025

Maßstab: 1:2.500

DKM Stand: © BEV Oktober 2016

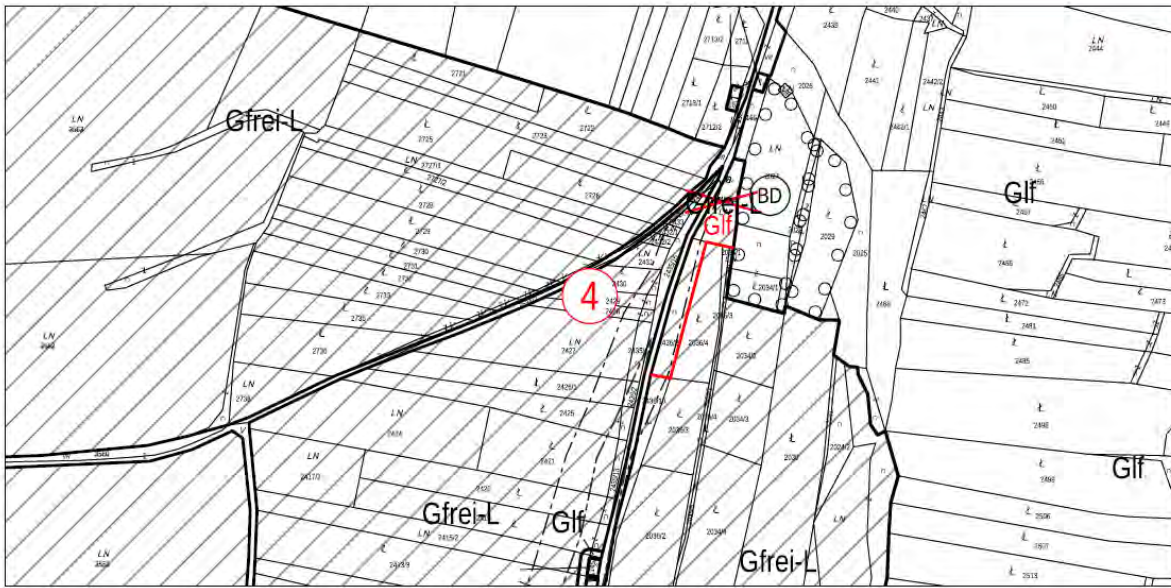


RaumRegionMensch
ZT GmbH

Hofgaststraße 11/12A
A-2120 Wolkersdorf im Weinviertel
02245/28310 - office@raumregionmensch.at
www.raumregionmensch.at

Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan
Marktgemeinde Fels am Wagram

Beschluss VO A



Änderungspunkt 4

Plannummer: 8.910-25/01 VO A Stand: Juni 2025

Maßstab: 1:2.500

DKM Stand: © BEV Oktober 2016



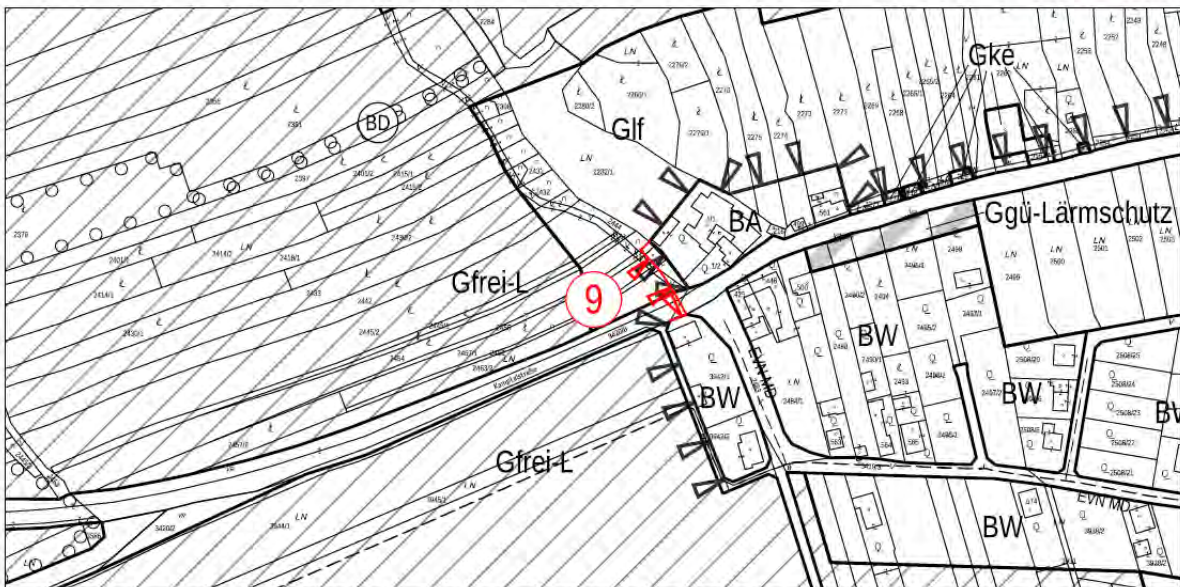
 **RaumRegionMensch**
ZT GmbH

Hofgartenstraße 11/12A
A-2120 Wolkersdorf im Weinviertel
02245/28310 . office@raumregionmensch.at
www.raumregionmensch.at



Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan
Marktgemeinde Fels am Wagram

Beschluss VO A



Änderungspunkt 9

Plannummer: 8.910-25/01 VO A Stand: Juni 2025

Maßstab: 1:2.500

DKM Stand: © BEV Oktober 2016



 **RaumRegionMensch**
ZT GmbH

Hofgartenstraße 11/12A
A-2120 Wolkersdorf im Weinviertel
02245/28310 . office@raumregionmensch.at
www.raumregionmensch.at



Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan

Marktgemeinde Fels am Wagram

Beschluss VO A



Änderungspunkt 9

Plannummer: 8.910-25/01 VO A Stand: Juni 2025

Maßstab: 1:2.500

DKM Stand: © BEV Oktober 2016



RaumRegionMensch

ZT GmbH

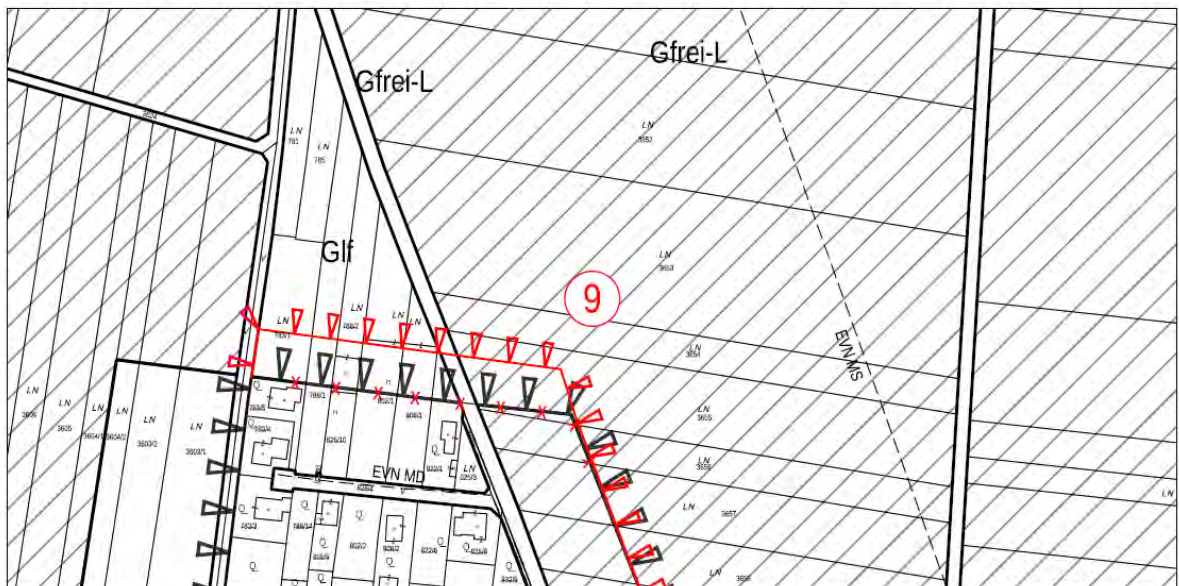
Hofgartenstraße 11/12A
A-2120 Wolkersdorf im Weinviertel
02245/28310 - office@raumregionmensch.at
www.raumregionmensch.at



Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan

Marktgemeinde Fels am Wagram

Beschluss VO A



Änderungspunkt 9

Plannummer: 8.910-25/01 VO A Stand: Juni 2025

Maßstab: 1:2.500

DKM Stand: © BEV Oktober 2016



RaumRegionMensch

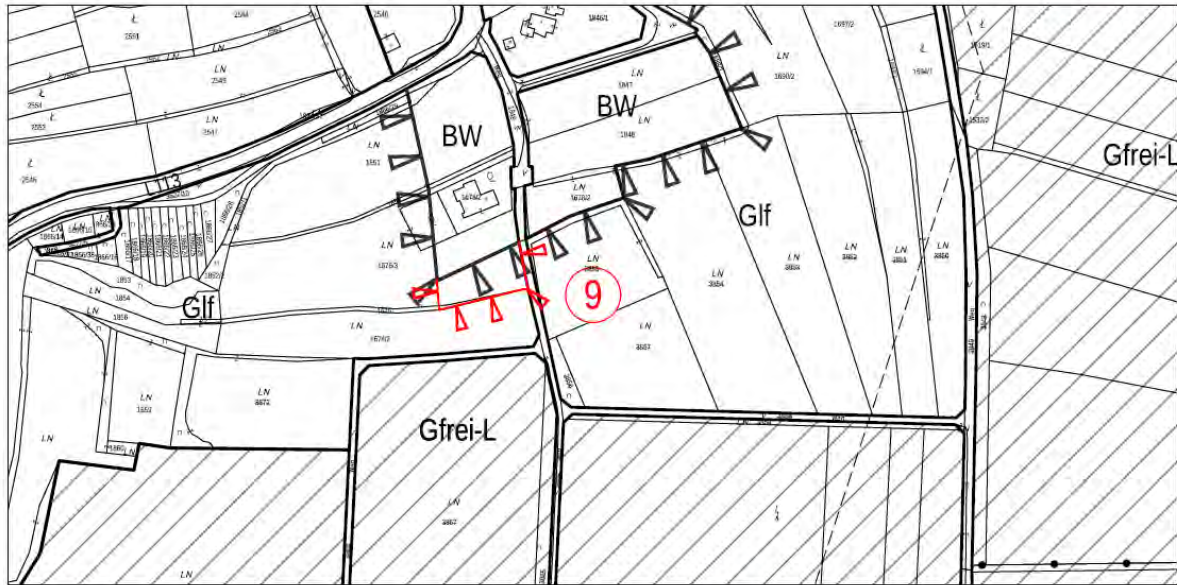
ZT GmbH

Hofgartenstraße 11/12A
A-2120 Wolkersdorf im Weinviertel
02245/28310 - office@raumregionmensch.at
www.raumregionmensch.at



Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan
Marktgemeinde Fels am Wagram

Beschluss VO A



Änderungspunkt 9

Plannummer: 8.910-25/01 VO A Stand: Juni 2025

Maßstab: 1:2.500

DKM Stand: © BEV Oktober 2016



 ET GmbH
RaumRegionMensch

Hofgarnenstraße 11/12A
A-2120 Wolkersdorf im Weinviertel
02245/28310 · office@raumregionmensch.at
www.raumregionmensch.at



Der Gemeinderat beschließt *einstimmig* die Erlassung der nachstehenden Verordnung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Fels am Wagram beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Fels am Wagram dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Änderung Flächenwidmungsplan 8.910-25/01 VO B vom Juni 2025) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellungen sind mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



ZT GmbH

RaumRegionMensch

Bericht



Marktgemeinde Fels am Wagram

*Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm/
Flächenwidmungsplan*

GZ. 8.910-25/01 VO B

Beschluss Juni 2025

Impressum

Verfasser:

RaumRegionMensch ZT GmbH

Firmensitz und Postanschrift:

Hofgartenstraße 11/12A

2120 Wolkersdorf im Weinviertel

Tel: 02245-28310-10

E-Mail: office@raumregionmensch.at

www.raumregionmensch.at

Geschäftsführer: DI Michael Fleischmann



Bearbeitung: Veronika Götzinger, B.Sc.

Tel. 02245/28310-18

E-Mail: veronika.sima@raumregionmensch.at



Auftraggeber:

Marktgemeinde Fels am Wagram

Wienerstraße 15

A-3481 Fels am Wagram

Tel: +43 (0) 2738 2381

E-Mail: gemeinde@fels-wagram.gv.at

fels-wagram.at

Kontaktperson: Amtsleiter Ing. Christian Braun, MBA MLS

1 Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms Flächenwidmungsplan - Beschluss

Im Rahmen der Beschlussfassung zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Fels am Wagram (Änderung Flächenwidmungsplan GZ 8.910-25/01) werden Ergänzungen und Korrekturen durchgeführt, die nachfolgend – neben der Behandlung der Stellungnahmen - erläutert werden sollen.

1.1 Teilung des Verfahrens

Um eine zeitliche Verzögerung des weiteren Verfahrensablaufs zu vermeiden, soll das Änderungsverfahren 8.910-25/01 in unterschiedliche Verordnungen geteilt und separat beschlossen werden.

Der Änderungspunkt 6 soll in der gegenständlichen Verordnung (=VO) B zum Beschluss gebracht werden. Die Änderungspunkte 2, 3, 4, 8 und 9 des Auflageentwurfs sollen in der eigenen Verordnung (=VO) A, teilweise in abgeänderter Form, zur Beschlussfassung gebracht werden. Die Änderungspunkte 1 und 7 sollen derzeit zurückgestellt werden.

1.2 Rückmeldung Aufsichtsbehörde

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung liegen Rückmeldungen der Aufsichtsbehörden RU7 und ABB (Agrarbezirksbehörde als Naturschutzbehörde) vor. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird empfohlen die Festlegung der Vp für den Bereich der Zufahrt bis inkl. Garage zu prüfen.

Naturschutzfachlich bestehen keine Vorbehalte gegen den beabsichtigten Änderungspunkt 6.

1.3 Eingelangte Stellungnahmen

Im Rahmen der Öffentlichen Auflage (22.04.2025 – 03.06.2025) sind keine Stellungnahmen von Privatpersonen zu den vorgesehenen Änderungen eingelangt.

Die im Rahmen des Auflageverfahrens zu Änderungspunkt 6 konsultierte Abteilung Wasserbau – Altlasten hat am 16.05.2025 eine Rückmeldung zur Konsultationsanfrage übermittelt. Darin wird festgehalten:

„Das angefragte Grundstück .1/2 in der KG Fels am Wagram grenzt direkt an den Altstandort „Tankstelle Raiffeisen Lagerhaus“. Auf Grund der zur Verfügung stehenden Unterlagen ist nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Umweltgefährdung vorliegt.

Zur Frage, ob der Altstandort die Nutzung der geplanten Widmung beeinträchtigen kann, wird festgestellt, dass von keiner Beeinträchtigung der widmungsgemäßen Nutzung durch den Altstandort ausgegangen wird.

Zur Frage ob durch die widmungsgemäße Nutzung die künftige Sanierung des Standortes verhindert oder maßgeblich erschwert werden kann ist festzustellen, dass Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.“

2 Fachliche Ergänzungen

2.1 Abschätzung der Verkehrsauswirkungen

Bei allen Widmungsmaßnahmen sind deren Verkehrsauswirkungen abzuschätzen. Eine dahingehende Dokumentation ist im Auflagebericht nicht vorhanden. Dementsprechend sollen die Verkehrsauswirkungen des Änderungspunkts 6 für die gegenständliche VO B abgeschätzt werden.

Bei Änderungspunkt 6 soll die bestehende bewilligte Garage in die Widmungsart Vp übernommen werden. Wesentliche Auswirkungen auf die Verkehrsabwicklung sind nicht abzuleiten.

2.2 Abschätzung der sozialen Auswirkungen

Bei allen Widmungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Bauland sind die Auswirkungen auf die Menge der anwesenden Bevölkerung (einschließlich Arbeitsbevölkerung, Gäste, Nebenwohnsitze u. dgl.) abzuschätzen.

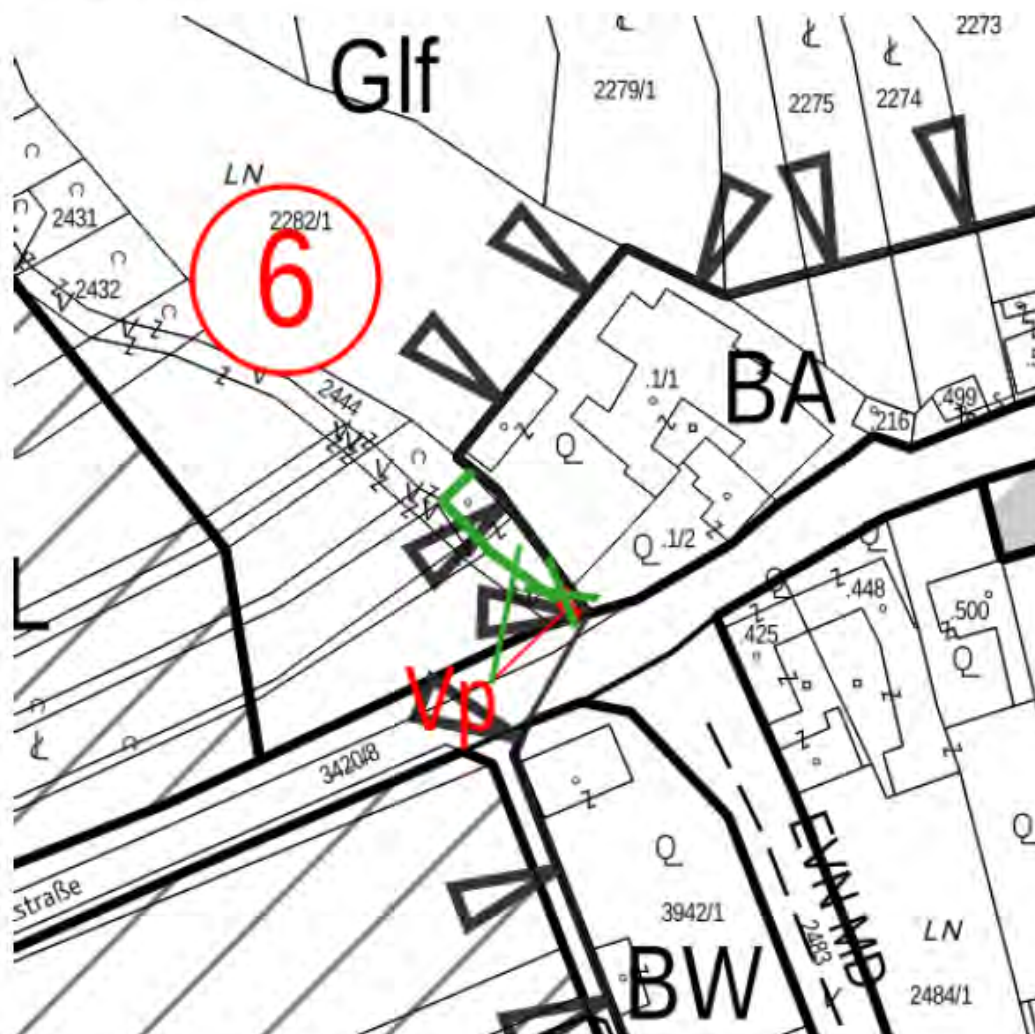
Bei Änderungspunkt 6 handelt es sich um eine Widmungsmaßnahme, die nicht in Zusammenhang mit Bauland steht. Auswirkungen sind nicht abzuleiten.

3 Abänderungen im Rahmen der Beschlussfassung

Änderungspunkt 6: Festlegung Verkehrsfläche Privat (Vp) bzw. Entfall Widmungsart Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)

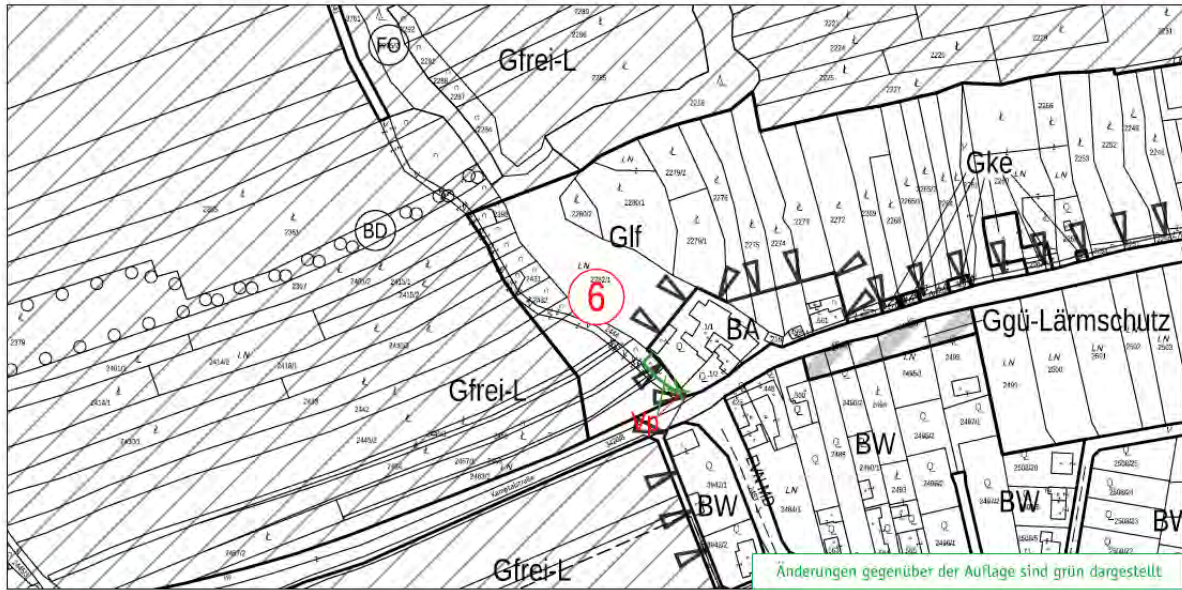
Für Änderungspunkt 6 soll die Plandarstellung insofern abgeändert werden, dass nunmehr, wie die Planungsintention der Gemeinde war, die bestehende Garage und Zufahrt in die Widmungsart Vp übernommen werden soll.

Der nachstehende Ausschnitt aus dem Beschlussexemplar zeigt in Grün die relevanten Änderungen gegenüber der Auflage:



Empfehlung an den Gemeinderat:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Änderungspunkt 6 den Abänderungen im Rahmen der Beschlussfassung entsprechend zu beschließen.



Änderungspunkt 6

Plannummer: 8.910-25/01 VO B Stand: Juni 2025

Maßstab: 1:2.500

DKM Stand: © BEV Oktober 2016



ZT GmbH

Hofgartenshaße 11/12A
A-2120 Walkersdorf im Weinviertel
02245/28310...office@raumregionmensch.at
www.raumregionmensch.at



8. Vergabe einer Straßenbezeichnung für die L2185

In der heutigen Gemeinderatssitzung soll auch die offizielle Bezeichnung der L 2185 in der KG Fels am Wagram als Erweiterung der bestehenden „Weinbergstraße“ erfolgen.



Der Gemeinderat beschließt dementsprechend *einstimmig* die L 2185 in der KG Fels am Wagram als Erweiterung der „Weinbergstraße“ als solche zu bezeichnen.

9. Projektkostenbeitrag für den „Donauradweg 3.0 und darüber hinaus“

Im Rahmen des LEADER-Projektes „Donauradweg 3.0 und darüber hinaus - Aktuelle Projekte und Zukunftsperspektiven" sollen auch die direkten Umlandgemeinden der Donauregion von dieser touristisch profitieren.

Warum jetzt handeln?

- Zeitfenster 2026–2028: Fördermittel sind gesichert!
- Maximaler Mehrwert: Höhere Sichtbarkeit, längere Aufenthalte, zusätzliche regionale Wertschöpfung – ohne Folgekosten.
- Starke Partnerschaft: 10 LEADER-Regionen, 99 Gemeinden und das Land NÖ bündeln ihre Kräfte für ein erstklassiges Leitsystem - bereits 1/3 Beitragszusagen!

Kostenbeteiligung LEADER-Projekt:

„Donauradweg 3.0 - Umsetzung Umlandeinbindung und Qualitätssteigerung“ (2026-2027)

Der Gemeinderat beschließt in der Sitzung am 17.06.2025 unter Punkt 10 der Tagesordnung sich mit **€400,- Jahr für die Jahre 2026, 2027 und 2028** an den für die Projektumsetzung erforderlichen Eigenmitteln für das LEADER-Förderprojekt **„Donauradweg 3.0-Umsetzung Umlandeinbindung und Qualitätssteigerung“** umgesetzt durch die Donau Niederösterreich Tourismus GmbH, Schlossgasse 3, 3620 Spitz, zu beteiligen.

Ziel des LEADER-Projektes ist es durch die gesetzten Maßnahmen die Wiederbesuchsabsicht durch die Kommunikation von vorhandenen Rad-Abzweigungen am Donauradweg und Leiterlebnissen im Umland zu generieren und mehr Wertschöpfung in die Regionen zu bringen. Daraus ergeben sich sowohl für die heimische Bevölkerung, Ausflugs Gäste und internationale Gäste eine Fülle an Mehrwerten: verbesserte Orientierung, Stärkung Regionalwirtschaft, Imagegewinn, Wiedererkennung und nachhaltige Gästelenkung.

Basis für dieses Vorhaben stellt eine 2024 abgeschlossene, von Donau Niederösterreich und LEADER-Mitteln finanzierte Vorstudie dar. Die Vorbereitungsmaßnahmen waren die theoretische und graphische Konzeption eines neuen touristischen Leitsystems, die Erhebung der Sanierungskosten für die Rastplätze entlang des Radweges und eine Information aller betroffenen Gemeinden.

Alle Details dazu finden sich unter: <https://www.donau.com/de/donau-niederoesterreich/infos-service/presse-b2b/b2b-partnerweb/aktuelle-projekte/#ftab-tip-3206>

Die Projektsumme für das gegenständliche Projekt beträgt ausgehend von den zu erwartenden Eigenmitteln und einer **Förderquote von 65 % ca. €750.000**

Geplante Maßnahmen:

- **Leitsystem**
 - Detailausarbeitung der spezifischen Inhalte des Leitsystems:
 - Infotafeln an den vorhandenen Rastplätzen
 - Hinweise in Form von Säulen/Landmarks zu Region, Streckenverlauf und Radabzweigungen (Donaurunden)
 - Erlebnislandkarte des Donauradweges Niederösterreich (digital und print)
 - Signet Donauradweg
 - Booklet fasst alle Informationen zusammen
 - Abstimmung der Detailinhalte mit beteiligten Stakeholdern
 - Produktion und Montage der Leitelemente

- **Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen**
 - Medienkooperationen
 - Pressearbeit
 - Imagekampagne
 - Fotoshootings
 - Inserate für Onlinewerbung/Social Media und Print

Seitens Frau GR Ulrike Loicht wird dieser Tagesordnungspunkt kritisch betrachtet, da unsere Marktgemeinde Fels am Wagram von der Donau zu weit entfernt ist und hiervon dementsprechend nicht touristisch profitieren kann.

Der Gemeinderat beschließt dementsprechend *mit 17 zu 3 Stimmen (Herr GGR Erwin Stauber ist zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Raum; 3 Gegenstimmen seitens der FPÖ-Fraktion)* sich an diesem LEADER-Projekt zu beteiligen.

10. Anpassung der Einheitssätze von Gemeindegebühren und -abgaben:

Die aktuelle finanzielle Situation wurde bereits vorab im heutigen Bericht des Prüfungsausschusses und hierzu auch in der Stellungnahme des Bürgermeisters erläutert. Fortführend wird auf dieser Basis nachstehend insbesondere die Gebührenthematik detaillierter weiter ausgeführt:

Entwicklung der Gebührenhaushalte:

Nachstehend wird die Entwicklung der Gemeindegebühren im Vergleich zum Index dargestellt. Hierbei ist sehr wesentlich, dass die Gebühren in den letzten 20 Jahren nicht jedes Jahr verlaufend, sondern nur **nachträglich** in großen Zeitsprüngen angepasst wurden.

Dies hat den Gemeindebürgern in den letzten 15 Jahren über 2 Millionen Euro erspart.

Tarifierhöhungen der Verbände

Abfall	Prozentuelle Steigerung pro Jahr	Absolute Steigerung ca. insgesamt	Angedachte Erhöhung ABWASSER	Absolute Steigerung ca. insgesamt mit angedachter Gebührenerhöhung	Absolute Steigerung wenn ebenfalls mit dem Index wie beim GVA erhöht worden wäre	Angedachte Erhöhung WASSERBEZUG	Absolute Steigerung ca. insgesamt mit angedachter Gebührenerhöhung	Absolute Steigerung wenn ebenfalls mit dem Index wie beim GVA erhöht worden wäre
2010		167 000,00		601 000,00	601 000,00		260 000,00	260 000,00
2011	2,00%	170 340,00	0,00%	601 000,00	613 020,00	0,00%	260 000,00	265 200,00
2012	2,00%	173 746,80	0,00%	601 000,00	625 280,40	0,00%	260 000,00	270 504,00
2013	2,50%	178 090,47	0,00%	601 000,00	640 912,41	0,00%	260 000,00	277 266,60
2014	1,70%	181 118,01	0,00%	601 000,00	651 807,92	0,00%	260 000,00	281 980,13
2015	1,70%	184 197,01	0,00%	601 000,00	662 888,66	0,00%	260 000,00	286 773,79
2016	1,00%	186 038,98	0,00%	601 000,00	669 517,54	0,00%	260 000,00	289 641,53
2017	0,60%	187 155,22	0,00%	601 000,00	673 534,65	0,00%	260 000,00	291 379,38
2018	2,10%	191 085,48	0,00%	601 000,00	687 678,88	0,00%	260 000,00	297 488,35
2019	2,20%	195 289,36	0,00%	601 000,00	702 807,81	0,00%	260 000,00	304 043,31
2020	1,50%	198 218,70	0,00%	601 000,00	713 349,93	0,00%	260 000,00	308 603,96
2021	1,40%	200 993,76	0,00%	601 000,00	723 336,83	0,00%	260 000,00	312 924,42
2022	3,20%	207 425,56	0,00%	601 000,00	746 483,60	0,00%	260 000,00	322 938,00
2023	9,33%	226 778,37	0,00%	601 000,00	816 130,53	15,38%	299 988,00	353 068,11
2024	7,40%	243 559,96	18,26%	710 742,60	876 524,18	0,00%	299 988,00	379 195,15
2025						33,33%	399 974,00	

Einnahmen 2010 bis 2022: 2 891 037,68 9 124 742,60 10 404 273,33 3 979 976,00 4 501 016,75

Differenz wenn immer mit dem Index erhöht worden wäre: 1 279 530,73 521 040,75

Wenn beim Kanal und Wasser immer ungefähr mit dem Index erhöht worden wäre, wären folgende budgetären Mittel zusätzlich auf dem Girokonto: **1 800 571,48**

Bei allen nachstehenden Haushalten ist auch der tatsächliche Ausgabenbedarf zu beachten (z.B. Sanierungen, Erweiterungen, Erneuerungen, etc.).

Kinder- betreuung	2006		2025		Tatsächlicher Eurobetrag
	Index- wert	Eurobetrag	Index- wert	Eurobetrag nach theoretischer Indexanpassung	
Kindergarten- Nachmittags- betreuung	1,00	Je nach Anzahl der Tage €50,-- bis €80,--	1,67	Je nach Anzahl der Tage €83,50 bis €133,60	Je nach Anzahl der Tage €50,-- bis €80,--
Volksschul- Nachmittags- betreuung	1,00	Je nach Anzahl der Tage €34,-- bis €88,--	1,67	Je nach Anzahl der Tage €56,78 bis €146,96	Je nach Anzahl der Tage €34,-- bis €88,--

Friedhof	2011		2025		Tatsächlicher Eurobetrag
	Index- wert	Eurobetrag	Index- wert	Eurobetrag nach theoretischer Indexanpassung	
Grabstellen- gebühr	1,00	Je nach Grabgröße €160,-- bis €960,--	1,51	Je nach Grabgröße €241,60 bis €1449,60	Je nach Grabgröße €160,-- bis €960,--
Verlängerungs- gebühr	1,00	Je nach Grabgröße €160,-- bis €320,--	1,51	Je nach Grabgröße €241,60 bis €483,20	Je nach Grabgröße €160,-- bis €320,--
Beerdigungs- gebühr	1,00	Je nach Grabgröße €120,-- bis €300,--	1,51	Je nach Grabgröße €181,20 bis €453,--	Je nach Grabgröße €120,-- bis €300,--

Leichenhalle	1,00	€20,--	1,51	€30,20	€20,--
--------------	------	--------	------	--------	--------

Hunde	2011		2025		Tatsächlicher Eurobetrag
	Indexwert	Eurobetrag	Indexwert	Eurobetrag nach theoretischer Indexanpassung	
Gewöhnlicher Hund	1,00	€25,--	1,51	€37,75	€25,--
Gefährlicher Hund	1,00	€65,40,--	1,51	€98,75	€250,--
Nutzhund	1,00	€6,54	1,51	€9,88	€6,54

Kanal	2011		2025		Tatsächlicher Eurobetrag
	Indexwert	Eurobetrag	Indexwert	Eurobetrag nach theoretischer Indexanpassung	
Kanalbenützungsgebühr	1,00	€2,30	1,51	€3,47	€2,72

Wasser	2011		2025		Tatsächlicher Eurobetrag
	Indexwert	Eurobetrag	Indexwert	Eurobetrag nach theoretischer Indexanpassung	
Wasserbereitstellungsgebühr	1,00	€14,50	1,51	€21,90	€22,72
Wasserbezugsgebühr	1,00	€1,20	1,51	€1,81	€2,00

Erst nachträgliche, und keine verlaufende, Gebührenanpassung.

Ausgabenseite beachten (z.B. Sanierungsbedarf, Erweiterungen, Erneuerungen, etc.).

Aufschließungsabgabe	2011		2025		Tatsächlicher Eurobetrag
	Indexwert	Eurobetrag	Indexwert	Eurobetrag nach theoretischer Indexanpassung	
Aufschließungsabgabe	1,00	€450,--	1,51	€679,50	€550,--

Zukünftige Projekte Wasserversorgungsanlage (WVA)

WVA	Gemeinde Fels	Wasserverband Wagram (davon bereits der Anteil der Gemeinde Fels mit 26,67 % berücksichtigt)	Gesamt
2026	<ul style="list-style-type: none"> - Erneuerung von Wasserschiebern und anderen kleineren Wasserinfrastruktureinbauten teilweise auch im Zuge des Glasfaserausbaus in Fels und Thürnthal mit €300.000,-- (→ pro €100.000,-- ungefähr 30 Hausanschlussleitungen) - Erneuerung der Wasserleitung im Zuge der Sanierung der Schloßstraße in Thürnthal €70.000,-- 	<ul style="list-style-type: none"> - Abschluss aktuelles Schachtsanierungsprojekt €50.000,-- - Baubeginn neue Transportleitung zur Durchflusssteigerung nördlich von Feuersbrunn €160.000,-- 	€580.000,--
2027	<ul style="list-style-type: none"> - Erneuerung von 	<ul style="list-style-type: none"> - Laufende Sanierungen 	€750.000,--

	<p>Wasserschiebern und anderen kleineren Wasserinfrastruktureinbauten mit €300.000,-- (→ pro €100.000,-- ungefähr 30 Hausanschlussleitungen)</p>	<p>und Rohrbrüche €100.000,-- - Fertigstellung neue Transportleitung zur Durchflusssteigerung nördlich von Feuersbrunn €350.000,--</p>	
2028	<p>- Erneuerung von Wasserschiebern und anderen kleineren Wasserinfrastruktureinbauten mit €300.000,-- (→ pro €100.000,-- ungefähr 30 Hausanschlussleitungen)</p>	<p>- Laufende Sanierungen und Rohrbrüche €100.000,-- - Baubeginn Neubau bzw. Sanierung des Hochbehälters Fels €350.000,--</p>	€750.000,--
2029	<p>- Erneuerung von Wasserschiebern und anderen kleineren Wasserinfrastruktureinbauten mit €300.000,-- (→ pro €100.000,-- ungefähr 30 Hausanschlussleitungen)</p>	<p>- Laufende Sanierungen und Rohrbrüche €100.000,-- - Weiterführung Neubau bzw. Sanierung des Hochbehälters Fels €350.000,--</p>	€750.000,--
2030	<p>- Erneuerung von Wasserschiebern und anderen kleineren Wasserinfrastruktureinbauten mit €300.000,-- (→ pro €100.000,-- ungefähr 30 Hausanschlussleitungen)</p>	<p>- Laufende Sanierungen und Rohrbrüche €100.000,-- - Fertigstellung Neubau bzw. Sanierung des Hochbehälters Fels €350.000,--</p>	€750.000,--
Gesamt	€1.570.000,--	€2.010.000,--	€3.580.000,--

Zukünftige Projekte Abwasserbeseitigungsanlage (ABA)

ABA	Gemeinde Fels	Abwasserverband Wagram West (davon bereits der Anteil der Gemeinde Fels mit 45,5 % berücksichtigt)	Gesamt
2026	<ul style="list-style-type: none"> - Erneuerung von Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanaleinbauten teilweise im Zuge des Glasfaserausbaus in Fels und Thürnthal €300.000,-- - Erneuerung der Schmutz- und Regenwasserleitungen im Zuge der Sanierung der Schloßstraße in Thürnthal €150.000,-- 	<ul style="list-style-type: none"> - Laufende Erneuerung der Abwasserbeseitigungsinfrastruktur in der Verbandskläranlage in St. Johann €100.000,-- 	€550.000,--
2027	<ul style="list-style-type: none"> - Erneuerung von Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanaleinbauten €300.000,-- 	<ul style="list-style-type: none"> - Laufende Erneuerung der Abwasserbeseitigungsinfrastruktur in der Verbandskläranlage in St. Johann €100.000,-- 	€400.000,--
2028	<ul style="list-style-type: none"> - Erneuerung von Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanaleinbauten €300.000,-- 	<ul style="list-style-type: none"> - Laufende Erneuerung der Abwasserbeseitigungsinfrastruktur in der Verbandskläranlage in St. Johann €100.000,-- 	€400.000,--
2029	<ul style="list-style-type: none"> - Erneuerung von Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanaleinbauten €300.000,-- 	<ul style="list-style-type: none"> - Laufende Erneuerung der Abwasserbeseitigungsinfrastruktur in der Verbandskläranlage in St. Johann €100.000,-- 	€400.000,--
2030	<ul style="list-style-type: none"> - Erneuerung von Misch-, 	<ul style="list-style-type: none"> - Laufende Erneuerung der 	€400.000,--

	Schmutz- und Regenwasserkanaleinbauten €300.000,--	Abwasserbeseitigungsinfrastruktur in der Verbandskläranlage in St. Johann €100.000,--	
Gesamt	€1.650.000,--	€500.000,--	€2.150.000,--

Die Kanal- und Wasseranlagen müssen für die Förderwürdigkeit durch das Land bzw. den Bund entweder ein Alter von 40 Jahren haben oder noch nie gefördert worden sein.

Das Kanalnetz der Marktgemeinde Fels hat eine Gesamtlänge von 42 Kilometer. Davon wurden ca. 18 Kilometer in den Jahren von 1960 bis 1987 errichtet und wären damit schon förderbar. Die Leitungen mit BJ 1987 erst 2027.

Ca. 11 Kilometer befinden sich in einem zukünftig sanierungsbedürftigen Zustand und sollten daher in den nächsten 15 bis 20 Jahren saniert werden – diese sind zum überwiegenden Teil den älteren Baujahren zuzuordnen. Eine Nachbewertung der Kamerabefahrungen und der automatisch generierten Schadensbewertungen und ein Sanierungskonzept wären noch zu erstellen – aus diesem können dann die konkreten Sanierungsplanungen abgeleitet werden.

Überschlägig ergibt sich aus diesen Längen ein Investitionsbedarf von ca. 6,5 Mio. Euro. Aufgeteilt auf 15 oder 20 Jahre wären daher pro Jahr rd. 430.000,- bis 330.000,- erforderlich, um sämtliche Kanäle mit schlechter Zustandsbewertung zu sanieren bzw. zu erneuern.

Die Gebührensituation in der Marktgemeinde Fels am Wagram stellt sich dementsprechend im Detail derzeit wie folgt dar, wobei die Reihung nach dem Zeitpunkt der letzten Erhöhung der jeweiligen Gebühr erfolgt:

Nachmittagsbetreuungsgebühren im Kindergarten und in der Volksschule

Nachstehend wird die Indexveränderung von **2006** auf April 2025 dargestellt. Dies entspricht grob dem Zeitraum, in welchen die **Betreuungsgebühren im Kindergarten** und in der **Volksschule** nicht mehr angepasst wurden.

Verbraucherpreisindex

Zeitpunkt	Indexwert Basis 2005	Veränderungsrate
Jänner 2006	100,4	-
April 2025*	167,4	66,7

Im Rechnungsabschluss 2024 betragen beim **Kindergarten** im operativen Bereich die Ausgaben €581.537,36 und die Einnahmen €61.126,22. Von diesen Einnahmen wurden rund €31.630,399 direkt von den Eltern der Kinder geleistet.

Rechnungsabschluss 2024

Ergebnis- und Finanzierungsrechnung Detailnachweis

Marktgemeinde Fels am Wagram

	MVAG MVAG VCQU			Ergebnisrechnung			Finanzierungsrechnung			
	EH	FH		RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA 2024	VA 2024	RA - VA	
24	Vorschulische Erziehung									
240	Kindergärten									
240000	Kindergärten									
Operative Gebarung										
2/240000+810000	Beiträge Eltern	2114	3114	13	11.180,69	13.600,00	-2.419,31	10.713,25	13.600,00	-2.886,75
2/240000+810100	Mittagessen	2114	3114	13	7.192,97	17.600,00	-10.407,03	7.550,74	17.600,00	-10.049,26
2/240000+810400	Jause	2114	3114		114,55	0,00	114,55	88,18	0,00	88,18
2/240000+813000	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers)	2127			16.608,07	13.100,00	3.508,07	0,00	0,00	0,00
2/240000+816000	Kostenersatz	2114	3114	13	17,75	0,00	17,75	17,75	0,00	17,75
2/240000+828000	Beförderungskosten Ersatz Eltern	2116	3116	18	910,81	1.100,00	-189,19	1.008,98	1.100,00	-91,02
2/240000+829000	Sonstige Einnahmen	2116	3116	18	4.190,26	0,00	4.190,26	4.190,26	0,00	4.190,26
2/240000+829100	Nachmittagsbetreuung Beiträge Eltern	2116	3116	18	22.536,12	20.000,00	2.536,12	20.917,14	20.000,00	917,14

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Fels am Wagram

Ergebnis- und Finanzierungsrechnung Detailnachweis

		MVAG MVAG VCQU			Ergebnisrechnung			Finanzierungsrechnung		
		EH	FH		RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA 2024	VA 2024	RA - VA
2/240000+863000	Transfers von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts und Sozialversicherungsträgern	2121	3121	15	16.639,92	16.300,00	339,92	16.639,92	16.300,00	339,92
SU 21 / 31	Summe Erträge / Einzahlungen operative Gebarung				79.391,14	81.700,00	-2.308,86	61.126,22	68.600,00	-7.473,78
1/240000-400000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	2221	3221	23	1.512,99	5.000,00	-3.487,01	1.512,99	5.000,00	-3.487,01
5/240000-400000	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	2221	3221	1	14.256,95	0,00	14.256,95	14.256,95	0,00	14.256,95
1/240000-430000	Mittagessen	2221	3221	23	6.956,55	15.600,00	-8.643,45	6.956,55	15.600,00	-8.643,45
1/240000-451000	Pellets	2221	3221	23	3.485,79	5.000,00	-1.514,21	3.485,79	5.000,00	-1.514,21
1/240000-451010	Heizung	2221	3221	23	781,23	0,00	781,23	781,23	0,00	781,23
1/240000-454000	Reinigung	2221	3221	23	6.310,73	2.500,00	3.810,73	6.045,48	2.500,00	3.545,48
1/240000-457000	Bücher Ankauf	2221	3221	23	301,97	200,00	101,97	301,97	200,00	101,97
5/240000-459000	Sonstige Verbrauchsgüter	2221	3221	1	7.168,48	0,00	7.168,48	7.168,48	0,00	7.168,48
1/240000-459000	Sonstige Verbrauchsgüter, Bastelmaterial	2221	3221	23	16.451,38	7.000,00	9.451,38	16.360,49	7.000,00	9.360,49
1/240000-510000	Bezüge Angestellte	2211	3211	20	10.306,97	22.600,00	-12.293,03	10.306,97	22.600,00	-12.293,03
1/240000-511000	Bezüge Arbeiter	2211	3211	20	298.305,42	270.900,00	27.405,42	298.305,42	270.900,00	27.405,42
1/240000-523000	Geldbezüge nicht ganzj. beschäftigter Mitarbeiter	2211	3211	20	19.788,98	0,00	19.788,98	19.788,98	0,00	19.788,98
1/240000-569000	Sonstige Nebengebühren	2211	3211	20	220,20	200,00	20,20	220,20	200,00	20,20
1/240000-580000	Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	2212	3212	20	12.057,09	11.000,00	1.057,09	12.057,09	11.000,00	1.057,09
1/240000-582000	SV-DG	2212	3212	20	73.486,22	63.800,00	9.686,22	73.486,22	63.800,00	9.686,22
1/240000-582100	MV-Beiträge	2212	3212	20	4.343,13	3.600,00	743,13	4.343,13	3.600,00	743,13
1/240000-591000	Dotierung von Rückstellungen für Abfertigungen	2214			5.448,68	4.100,00	1.348,68	0,00	0,00	0,00
1/240000-592000	Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumswendungen	2214			4.333,14	4.300,00	33,14	0,00	0,00	0,00
1/240000-600000	Strom	2222	3222	24	4.339,99	2.500,00	1.839,99	4.339,99	2.500,00	1.839,99
1/240000-600001	14072676 Strom Kindergarten	2222	3222		1.080,29	0,00	1.080,29	1.080,29	0,00	1.080,29
1/240000-618000	Instandhaltung	2224	3224	24	10.681,95	5.000,00	5.681,95	10.681,95	5.000,00	5.681,95
1/240000-620000	Transportkosten	2222	3222	24	815,40	800,00	15,40	815,40	800,00	15,40
1/240000-631000	Telefongebühren	2222	3222	24	1.601,90	1.500,00	101,90	1.601,90	1.500,00	101,90
1/240000-650000	Zinsen Darlehen	2241	3241	25	71.281,03	102.700,00	-31.418,97	71.281,03	102.700,00	-31.418,97
1/240000-670000	Versicherung	2222	3222	24	348,20	400,00	-51,80	348,20	400,00	-51,80
1/240000-670010	Abfertigungsversicherung	2222	3222	24	2.950,38	3.000,00	-49,62	2.950,38	3.000,00	-49,62
1/240000-680000	Planmäßige Abschreibung	2226			69.493,12	45.400,00	24.093,12	0,00	0,00	0,00
1/240000-711000	Gebühren für die Benützung von Gemeindefeinrichtungen und Anlagen gemäß FAG	2225	3225	24	3.308,94	2.500,00	808,94	3.308,94	2.500,00	808,94
1/240000-728000	TBE Betreuung Gde. Grafenwörth	2225	3225	24	4.460,19	4.000,00	460,19	4.460,19	4.000,00	460,19
1/240000-728010	TBE Sonnenkäfer u. Hilfswerk	2225	3225	24	3.412,50	3.200,00	212,50	3.412,50	3.200,00	212,50

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Fels am Wagram

Ergebnis- und Finanzierungsrechnung Detailnachweis

		MVAG MVAG VCQU			Ergebnisrechnung			Finanzierungsrechnung		
		EH	FH		RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA 2024	VA 2024	RA - VA
1/240000-729000	Ausgaben für Essen	2225	3225	24	1.587,96	700,00	887,96	1.878,65	700,00	1.178,65
SU 22 / 32	Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung				660.877,75	587.500,00	73.377,75	581.537,36	533.700,00	47.837,36
SA 0 / SA 1	(0) Nettoergebnis (21 - 22) / (1) Geldfluss operative Gebarung (31 - 32)				-581.486,61	-505.800,00	-75.686,61	-520.411,14	-465.100,00	-55.311,14

Im Rechnungsabschluss 2024 betragen bei der **Volksschulnachmittagsbetreuung** im operativen Bereich die Ausgaben €185.588,40 und die Einnahmen €47.620,07. Von diesen Einnahmen wurden rund €24.203,40 direkt von den Eltern der Kinder geleistet.

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Fels am Wagram

Ergebnis- und Finanzierungsrechnung Detailnachweis

		MVAG	MVAG	VCQU	Ergebnisrechnung			Finanzierungsrechnung		
		EH	FH		RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA 2024	VA 2024	RA - VA
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung										
43	Jugendwohlfahrt									
439	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen									
439000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen									
Operative Gebarung										
2/439000+817000	Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen	2117			415,18	500,00	-84,82	0,00	0,00	0,00
2/439000+829100	Nachmittagsbetreuung Beiträge Eltern	2116	3116	18	24.096,00	21.000,00	3.096,00	24.203,40	21.000,00	3.203,40
2/439000+861100	Landesförderung Nachmittagsbetreuung	2121	3121	15	23.416,67	24.000,00	-583,33	23.416,67	24.000,00	-583,33
SU 21 / 31	Summe Erträge / Einzahlungen operative Gebarung				47.927,85	46.500,00	2.427,85	47.620,07	45.000,00	2.620,07
1/439000-451000	Pellets Nachmittagsbetreuung	2221	3221	23	1.433,05	2.300,00	-866,95	1.433,05	2.300,00	-866,95
1/439000-454000	Reinigung	2221	3221	23	1.271,06	700,00	571,06	1.271,06	700,00	571,06
1/439000-459000	Sonstige Verbrauchsgüter	2221	3221	23	1.019,90	500,00	519,90	1.019,90	500,00	519,90
1/439000-510000	Bezüge Angestellte	2211	3211	20	6.533,23	6.500,00	33,23	6.533,23	6.500,00	33,23

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Fels am Wagram

Ergebnis- und Finanzierungsrechnung Detailnachweis

		MVAG	MVAG	VCQU	Ergebnisrechnung			Finanzierungsrechnung		
		EH	FH		RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA 2024	VA 2024	RA - VA
1/439000-511000	Bezüge Arbeiter	2211	3211	20	12.255,14	10.500,00	1.755,14	12.255,14	10.500,00	1.755,14
1/439000-523000	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter	2211	3211		886,58	5.000,00	-4.113,42	886,58	5.000,00	-4.113,42
1/439000-566000	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	2212	3212		515,06	600,00	-84,94	515,06	600,00	-84,94
1/439000-580000	Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	2212	3212	20	740,78	900,00	-159,22	740,78	900,00	-159,22
1/439000-582000	SV-DG	2212	3212	20	3.986,06	4.500,00	-513,94	3.986,06	4.500,00	-513,94
1/439000-582100	MV-Beiträge	2212	3212	20	284,52	300,00	-15,48	284,52	300,00	-15,48
1/439000-592000	Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	2214			438,67	400,00	38,67	0,00	0,00	0,00
1/439000-618000	Instandhaltung	2224	3224	24	55,83	500,00	-444,17	55,83	500,00	-444,17
1/439000-631000	Telefongebühren	2222	3222	24	381,59	300,00	81,59	381,59	300,00	81,59
1/439000-670000	Versicherungen	2222	3222	24	0,00	100,00	-100,00	0,00	100,00	-100,00
1/439000-680000	Planmäßige Abschreibung	2226			133,77	100,00	33,77	0,00	0,00	0,00
1/439000-711000	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen gemäß FAG	2225	3225	24	987,36	600,00	387,36	987,36	600,00	387,36
1/439000-751000	Jugendwohlfahrtsumlage	2231	3231	26	76.475,70	81.000,00	-4.524,30	76.475,70	81.000,00	-4.524,30
1/439000-768100	Kinderbetreuung (Land NÖ u.a.)	2234	3234	27	1.066,00	0,00	1.066,00	1.066,00	0,00	1.066,00
1/439000-768200	Kosten Nachmittagsbetreuung (NÖ Familienland)	2234	3234	27	77.696,54	70.000,00	7.696,54	77.696,54	70.000,00	7.696,54
SU 22 / 32	Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung				186.160,84	184.800,00	1.360,84	185.588,40	184.300,00	1.288,40

Die bisherigen und ab 01.09.2024 angedachten **Nachmittagsbetreuungsgebühren im Kindergarten und in der Volksschule** stellen sich dementsprechend wie folgt dar:

Kindergarten

	6:30-7:00	bis 20 Std.	bis 40 Std.	bis 60 Std.	mehr als 60 Std.
Grafenegg		€ 50,00	€ 70,00	€ 80,00	€ 90,00
Großweikersdorf		€ 50,00	€ 70,00	€ 90,00	€ 100,00
Großriedenthal		€ 50,00	€ 70,00	€ 90,00	€ 100,00
Grafenwörth		€ 50,00	€ 70,00	€ 90,00	€ 110,00
Kirchberg a. Wagr.		€ 68,00	€ 95,00	€ 120,00	€ 134,00
Absdorf	€ 13,00	€ 50,00	€ 70,00	€ 80,00	€ 90,00
FELS AM WAGRAM ALT		€ 50,00	€ 70,00	€ 80,00	
FELS AM WAGRAM NEU		€ 50,00	€ 70,00	€ 90,00	€ 100,00

	bis 36 Std.	bis 52 Std.	bis 68 Std.	über 68 Std.
Königsbrunn	€ 50,00	€ 70,00	€ 90,00	€ 100,00

Volksschule

	Volkssch.				
	1 Tag/W	2 Tage/W	3 Tage/W	4 Tage/W	5 Tage/W
Grafenegg	€ 30,00	€ 45,00	€ 60,00	€ 75,00	€ 90,00
Großweikersdorf	€ 33,00	€ 45,00	€ 60,00	€ 78,00	€ 96,00
Großriedenthal	KEINE	KEINE	KEINE	KEINE	KEINE
Grafenwörth	€ 37,00	€ 42,00	€ 57,00	€ 77,00	€ 97,00
Kirchberg a. Wagr.	Lerntiger	Lerntiger	Lerntiger	Lerntiger	Lerntiger
Absdorf	€ 35,00	€ 50,00	€ 65,00	€ 80,00	€ 95,00
FELS AM WAGRAM ALT	€ 34,00	€ 34,00	€ 52,00	€ 70,00	€ 88,00
FELS AM WAGRAM NEU	€ 35,00	€ 45,00	€ 60,00	€ 75,00	€ 90,00

	1 Tag/W	2 Tage/W	3 Tage/W	4 Tage/W	5 Tage/W
Königsbrunn	€ 30,00	€ 41,00	€ 58,00	€ 77,00	€ 95,00

Friedhofsgebühren:

Nachstehend wird die Indexveränderung vom Jänner 2011 auf April 2025 dargestellt. Dies entspricht grob dem Zeitraum, in welchen die **Friedhofsgebühren** nicht mehr angepasst wurden.

Verbraucherpreisindex

Zeitpunkt	Indexwert Basis 2010	Veränderungsrate
Jänner 2011	101,0	-
April 2025*	152,9	51,4

Im Rechnungsabschluss 2024 betragen im **Friedhofsbereich** im operativen Bereich die Ausgaben €71.740,40 und die Einnahmen €19.950,00.

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Fels am Wagram

Ergebnis- und Finanzierungsrechnung Detailnachweis

	MVAG	MVAG	VCQU	Ergebnisrechnung			Finanzierungsrechnung				
				EH	FH		RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA 2024	VA 2024
SU 34									0,00	0,00	0,00
SA2									0,00	0,00	0,00
SA3									-45,334,22	-50,000,00	4,665,78
Finanzierungstätigkeit											
SU 35									0,00	0,00	0,00
SU 36									0,00	0,00	0,00
SA4									0,00	0,00	0,00
SA5									-45,334,22	-50,000,00	4,665,78
817											
817000											
Operative Gebarung											
2/817000+813000			2127						1.465,91	1.500,00	-34,09
2/817000+852100			2113 3113 12						15,534,00	14,000,00	1,534,00
2/817000+852200			2113 3113 12						4,350,00	4,000,00	350,00
2/817000+852300			2113 3113 12						1,280,00	1,500,00	-220,00
SU 21 / 31									22,629,91	21,000,00	1,629,91
1/817000-510000			2211 3211 20						12,972,27	12,900,00	72,27
1/817000-511000			2211 3211 20						24,738,68	24,400,00	338,68
1/817000-580000			2212 3212 20						1,376,36	1,400,00	-23,64
1/817000-582000			2212 3212 20						7,699,46	7,700,00	-0,54
1/817000-582100			2212 3212 20						506,94	600,00	-93,06
1/817000-592000			2214						1,485,89	1,500,00	-14,11
1/817000-600000			2222 3222 24						2,831,99	1,500,00	1,331,99
1/817000-600002			2222 3222						33,00	0,00	33,00
1/817000-600003			2222 3222						29,00	0,00	29,00
1/817000-610000			2224 3224 24						3,663,28	7,000,00	-3,336,72
1/817000-610100			2224 3224 24						0,00	400,00	-400,00
1/817000-650000			2241 3241 25						110,10	0,00	110,10
1/817000-680000			2226						6,334,19	6,300,00	34,19
1/817000-711000			2225 3225 24						1,483,68	1,400,00	83,68
1/817000-720000			2225 3225 24						16,295,64	14,700,00	1,595,64
SU 22 / 32									79,560,48	79,800,00	-239,52
									71,740,40	72,000,00	-259,60

Die bisherigen und ab 01.01.2026 angedachten **Friedhofsgebühren** stellen sich dementsprechend wie folgt dar, wobei die neuen Gebühren weiterhin **unter** dem aktuellen Durchschnitt des Bezirkes Tulln wären (obwohl die anderen Gemeinden im Bezirk nun zumeist deren aktuellen Gebührensätze sicher auch erhöhen werden):

		Fels DERZEIT	Fels NEU???	Durchschnitt Bezirk ohne Fels
Grabstellengebühr	Einzelgrab ohne Fundament			
Grabstellengebühr	Einzelgrab mit Fundament	160,00	450,00	478,07
Grabstellengebühr	Doppelgrab ohne Fundament			
Grabstellengebühr	Doppelgrab mit Fundament	220,00	800,00	854,30
Grabstellengebühr	Urnsäule	160,00	900,00	900,14
Grabstellengebühr	Urnenische (2-4 Ur)	160,00	600,00	628,90
Grabstellengebühr	Urnengrab (4-8 Ur)			
Grabstellengebühr	Gruft 3 Leichen/Urnen	600,00	1 400,00	1 406,19
Grabstellengebühr	Gruft 6 Leichen/Urnen	960,00	2 600,00	2 642,85
Grabstellengebühr	Gruft 12 Leichen/Urnen			
Verlängerungsgebühr	Einzelgrab	160,00	250,00	290,11
Verlängerungsgebühr	Doppelgrab	220,00	500,00	568,28
Verlängerungsgebühr	Urnenische (2-4 Ur)	160,00	250,00	287,48
Verlängerungsgebühr	Urnengrab (4-8 Ur)			
Verlängerungsgebühr	Gruft 3 Leichen/Urnen			
Verlängerungsgebühr	Gruft 6 Leichen/Urnen	320,00	900,00	935,81
Verlängerungsgebühr	Gruft 12 Leichen/Urnen			
Beerdigungsgebühr	Erdgrab	300,00	600,00	689,07
Beerdigungsgebühr	Erdgrab m. Deckel	300,00	800,00	839,70
Beerdigungsgebühr	Gruft	300,00	700,00	700,86
Beerdigungsgebühr	Erdgrab Urne	150,00	240,00	245,80
Beerdigungsgebühr	Urnsäule/Urnenische	120,00	150,00	153,68
Leichenhalle	pro Tag	20,00	60,00	61,01

Hundegebühren:

Nachstehend wird die Indexveränderung vom Jänner 2011 auf April 2025 dargestellt. Dies entspricht grob dem Zeitraum, in welchen die **Hundegebühren** nicht mehr angepasst wurden.

Verbraucherpreisindex

Zeitpunkt	Indexwert Basis 2010	Veränderungsrate
Jänner 2011	101,0	-
April 2025*	152,9	51,4

Im Rechnungsabschluss 2024 betragen die **Einnahmen aus der Hundegebühr** rund €10.189,66. Ausgabenseitig stehen diesem grob definierbare Allgemeinkosten insbesondere im Personalbereich gegenüber (z.B. Straßenreinigung, Hunderegistrierungsverwaltung, Aufwand verlorene Hunde, ortspolizeiliche Verfahren im Hinblick auf Hunde bzw. deren Halter, etc.).

Rechnungsabschluss 2024

Ergebnis- und Finanzierungsrechnung Detailnachweis

Marktgemeinde Fels am Wagram

		MVAG MVAG VCQU			Ergebnisrechnung			Finanzierungsrechnung		
		EH	FH	10	RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA 2024	VA 2024	RA - VA
2/920000+838000	Hundeabgabe	2111	3111	10	9.895,78	10.000,00	-104,22	10.189,66	10.000,00	189,66

Die jährlichen Tarife stellen sich derzeit wie folgt dar:

Hundeabgabe	pro „gewöhnlichen“ Hund und Jahr	25,00
Hundeabgabe	pro „gefährlichen“ Hund und Jahr	250,00
Hundeabgabe	pro Nutzhund und Jahr	6,54
Hundeabgabe	pro Diensthund	0,00

Die Kriterien für die Definierung eines „gefährlichen“ Hundes, etc. sind gesetzlich vorgegeben. Außer bei den „gefährlichen“ Hunden werden seit 2011 die gesetzlich niedrigst möglichen Tarife bei den Hundeabgaben angewendet. In unserer Gemeinde sind derzeit 299 „gewöhnliche“, 6 „gefährliche“, 7 Nutz- und 5 Diensthunde gemeldet.

Kanalabgaben:

Bei den Kanal- und Wasserabgaben sind noch die Auswirkungen der nicht durchgeführten Gebührenanpassungen in den dreizehn Jahren von 2011 bis 2023 deutlich zu spüren, was unserer Gemeinde mittlerweile Mindereinnahmen im Vergleich zu einer Indexerhöhung analog wie beim Abfallverband von rund über € 2.000.000,-- gekostet hat. Die nachstehende Aufstellung von der letzten Gebührenerhöhung mit 01.01.2024 stellt diesen Vergleich gut dar:

Tariferhöhungen der Verbände

Abfall	Prozentuelle Steigerung pro Jahr	Absolute Steigerung ca. insgesamt	Angedachte Erhöhung ABWASSER	Absolute Steigerung ca. insgesamt mit angedachter Gebührenerhöhung	Absolute Steigerung wenn ebenfalls mit dem Index wie beim GVA erhöht worden wäre	Angedachte Erhöhung WASSERBEZUG	Absolute Steigerung ca. insgesamt mit angedachter Gebührenerhöhung	Absolute Steigerung wenn ebenfalls mit dem Index wie beim GVA erhöht worden wäre
2010		167 000,00		601 000,00	601 000,00			260 000,00
2011	2,00%	170 340,00	0,00%	601 000,00	613 020,00	0,00%	260 000,00	265 200,00
2012	2,00%	173 746,80	0,00%	601 000,00	625 280,40	0,00%	260 000,00	270 504,00
2013	2,50%	178 090,47	0,00%	601 000,00	640 912,41	0,00%	260 000,00	277 266,60
2014	1,70%	181 118,01	0,00%	601 000,00	651 807,92	0,00%	260 000,00	281 980,13
2015	1,70%	184 197,01	0,00%	601 000,00	662 888,66	0,00%	260 000,00	286 773,79
2016	1,00%	186 038,98	0,00%	601 000,00	669 517,54	0,00%	260 000,00	289 641,53
2017	0,60%	187 155,22	0,00%	601 000,00	673 534,65	0,00%	260 000,00	291 379,38
2018	2,10%	191 085,48	0,00%	601 000,00	687 678,88	0,00%	260 000,00	297 498,55
2019	2,20%	195 289,36	0,00%	601 000,00	702 807,81	0,00%	260 000,00	304 043,31
2020	1,50%	198 218,70	0,00%	601 000,00	713 349,93	0,00%	260 000,00	308 603,96
2021	1,40%	200 993,76	0,00%	601 000,00	723 336,83	0,00%	260 000,00	312 924,42
2022	3,20%	207 425,56	0,00%	601 000,00	746 483,60	0,00%	260 000,00	322 938,00
2023	9,33%	226 778,37	0,00%	601 000,00	816 130,53	15,38%	299 988,00	353 068,11
2024	7,40%	243 559,96	18,26%	710 742,60	876 524,18	0,00%	299 988,00	379 195,15
2025						33,33%	399 974,00	

Einnahmen 2010 bis 202: 2 891 037,68 9 124 742,60 10 404 273,33 3 979 976,00 4 501 016,75

Differenz wenn immer mit dem Index erhöht worden wäre: 1 279 530,73 521 040,75

Wenn beim Kanal und Wasser immer ungefähr mit dem Index erhöht worden wäre, wären folgende budgetären Mittel zusätzlich auf dem Girokonto: **1 800 571,48**

Erst mit Wirkung ab 01.01.2024 wurden die laufenden Kanal- und Wassergebühren etwas, jedoch noch immer deutlich unter den Indexsteigerungen angepasst.

Nachstehend wird die Indexveränderung vom Jänner 2011 auf April 2025 dargestellt. Dies entspricht grob dem Zeitraum, in welchen die **Kanalgebühren** nicht bzw. nur ab 01.01.2024 etwas angepasst wurden.

Verbraucherpreisindex

Zeitpunkt	Indexwert Basis 2010	Veränderungsrate
Jänner 2011	101,0	-
April 2025*	152,9	51,4

Mit Wirkung ab 01.01.2011 betrug der Einheitssatz der Kanalbenützungsgebühr €2,30 pro m² Berechnungsfläche. Derzeit beträgt dieser €2,72. Dies entspricht nur einer Anpassung von rund 18,26 % im Vergleich zu einer Indexsteigerung in diesem Zeitraum von 51,4 %.

Kanalbenützungsgebühr von € 2,72 auf € 3,00 /m² Berechnungsfläche

Die einmaligen Anschlussabgaben werden weiterhin nicht erhöht.

Marktgemeinde Fels am Wagram
ABA 851 - Betriebsfinanzierungsplan VA 2025

Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr

auf Basis der Anlage 1 zum NÖ Kanalgesetz 1977

	Ortsnetz	Kläranlage	
Personal- und Sachaufwand inkl. Verwaltung (Betrieb, Wartung, Instandhaltung, Gebrauchsabgabe, ...)	571 000,00	0,00	€
Verbandsbeitrag	0,00	237 900,00	€
1. Betriebskosten	571 000,00	237 900,00	€
2. Erneuerungsrücklage (max. 3% der Errichtungskosten)	0,00	0,00	€
Abschreibungen (AfA)	0,00		€
Zinsen	4 100,00		€
3. Kapitalaufwendungen	4 100,00	0,00	€
A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3)	575 100,00	237 900,00	€
Auflösung von Infestionszuschüssen (Kanalerrichtungsabgaben und Förderungen)	30 000,00		€
laufende Erlöse von Dritten			€
B Summe der Kostenaufösungen / -korrekturen	30 000,00	0,00	€
C bereinigter Jahresaufwand (A-B)	545 100,00	237 900,00	€

(01) Jahresaufwand Ortsnetz	545 100,00	€
(02) Jahresaufwand Kläranlage	237 900,00	€
(03) Ausbaupkapazität der Kläranlage (Gemeindeanteil bei Verbandsanlagen)	7 500,00	EGW
(04) Summe Berechnungsflächen	261 000,00	m ²
(05) Summe Berechnungs-EGW laut Liste		0,00 EGW

(06) spezifischer Jahresaufwand [(02):(03)]	31,72	€EGW
---	--------------	-------------

(07) Summe EGW-Gebührenanteile [(05)x(06)x0,5]	0,00	€
(08) Jahresaufwand flächenbezogene Gebühr	783 000,00	€

[(01)+(02)-(07)]

(09) Einheitssatz flächenbezogene Gebühr [(08):(04)]		3,00 €
(10) gewählt (eintragen!., max. 200% von (09))	100,00%	3,00 €
Kostendeckung Gebührenhaushalt [(10)x(04)-(02)- (01)+(07)]		0,00 €

Wasserabgaben:

Die laufenden Wassergebühren teilen sich auf die Bereitstellungsgebühr und auf die Wasserbezugsgebühr auf. Der Sinn der Bereitstellungsgebühr ist nicht, dass nur der Zähler abbezahlt ist, sondern, dass generell die Fixkosten der Wasserinfrastruktur abgedeckt werden. Die Wasserbezugsgebühr ist weniger für die Fixkosten als mehr für die variablen Kosten bei der Wasserinfrastruktur gedacht.

Bei den Wasserbezugsgebühren ist zu beachten, dass diese aufgrund der Akonto-Vorschreibung girokontomäßig erst im übernächsten Jahr finanziell wirken. Beispielsweise wirkte die letzte Gebührenanpassung, welche mit Wirkung 01.01.2024 beschlossen wurde, in der Form, dass die verbrauchte Wassermenge für das Jahr 2024 Ende 2024 abgelesen wurde und dann erst mit dem zweiten Quartal 2025 mit dem neuen Einheitssatz vorgeschrieben wurde. In allen vier Quartalen 2024 und im ersten Quartal 2025 erhielten die GemeindebürgerInnen dementsprechend noch Akonto-Vorschreibung mit dem alten Einheitssatz.

Bei einer Erhöhung der Wasserbezugsgebühr mit Wirkung ab dem 01.01.2026 wirkt diese mit dem neuen Einheitssatz faktisch für die Rechnungsempfänger und auf dem Girokonto der Gemeinde erst ab dem **zweiten Quartal 2027**. Dies ist im Hinblick auf die laufende Girokontosteuerung und zukünftigen ausgabenseitigen Projekte zu berücksichtigen.

Bereitstellungsgebühr von € 22,72 auf € 50,00 pro m³ und Jahr

Wasserbezugsgebühr von € 2,00 auf € 2,50 m³

Die einmaligen Anschlussabgaben werden weiterhin nicht erhöht.

Im Rechnungsabschluss 2024 betragen im **Wasserhaushalt** die Ausgaben € 545.008,69 und die Einnahmen € 380.889,94. Im Jahr 2024 haben daher die Ausgaben die Einnahmen bereits deutlich überwogen. Grundsätzlich sollten die Kanal-, Wasser- und Abfallhaushalte jeweils in sich kostendeckend sein. Aufgrund der geplanten dringend notwendigen Investitionen in die örtliche Infrastruktur ist daher eine Gebührenanpassung längstens erforderlich.

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Fels am Wagram

Ergebnis- und Finanzierungsrechnung Detailnachweis

	MVAG	MVAG	VCQU	Ergebnisrechnung			Finanzierungsrechnung					
				EH	FH		RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA 2024	VA 2024	RA - VA
85												
850												
850000												
Operative Gebarung												
2/850000+810100				2114	3114	13	0,00	100,00	-100,00	0,00	100,00	-100,00
2/850000+813000				2127			16.475,18	16.300,00	175,18	0,00	0,00	0,00

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde Fels am Wagram

Ergebnis- und Finanzierungsrechnung Detailnachweis

	MVAG	MVAG	VCQU	Ergebnisrechnung			Finanzierungsrechnung					
				EH	FH		RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA 2024	VA 2024	RA - VA
2/850000+816000				2114	3114	13	0,00	0,00	0,00	2.000,00	0,00	2.000,00
2/850000+817000				2117			1.494,62	1.500,00	-5,38	0,00	0,00	0,00
2/850000+852100				2113	3113	12	94.295,44	91.000,00	3.295,44	92.802,39	91.000,00	1.802,39
2/850000+852200				2113	3113	12	278.281,24	300.800,00	-22.518,76	274.179,96	300.800,00	-26.620,04
SU 21 / 31							390.546,48	409.700,00	-19.153,52	368.982,35	391.900,00	-22.917,65
1/850000-510000				2211	3211	20	14.383,74	14.200,00	183,74	14.383,74	14.200,00	183,74
1/850000-511000				2211	3211	20	18.732,03	18.900,00	-167,97	18.732,03	18.900,00	-167,97
1/850000-580000				2212	3212	20	1.211,66	1.300,00	-88,34	1.211,66	1.300,00	-88,34
1/850000-582000				2212	3212	20	6.577,50	6.600,00	-22,50	6.577,50	6.600,00	-22,50
1/850000-582100				2212	3212	20	452,37	500,00	-47,63	452,37	500,00	-47,63
1/850000-592000				2214			1.162,50	1.200,00	-37,50	0,00	0,00	0,00
1/850000-600000				2222	3222	24	1.560,67	1.500,00	60,67	1.560,67	1.500,00	60,67
1/850000-600001				2222	3222		205,93	0,00	205,93	205,93	0,00	205,93
1/850000-600002				2222	3222		69,17	0,00	69,17	69,17	0,00	69,17
1/850000-612000				2224	3224	24	31.606,87	63.100,00	-31.493,13	31.606,87	63.100,00	-31.493,13
1/850000-612010				2224	3224		120,00	0,00	120,00	120,00	0,00	120,00
1/850000-680000				2226			44.580,85	40.900,00	3.680,85	0,00	0,00	0,00
1/850000-711000				2225	3225	24	0,00	600,00	-600,00	0,00	600,00	-600,00
1/850000-720000				2225	3225	24	16.295,64	14.700,00	1.595,64	16.295,64	14.700,00	1.595,64
1/850000-720100				2225	3225	24	4.628,65	4.700,00	-71,35	4.628,65	4.700,00	-71,35
1/850000-720200				2225	3225	24	1.666,60	2.500,00	-813,40	1.666,60	2.500,00	-813,40
1/850000-728000				2225	3225	24	0,00	30.000,00	-30.000,00	0,00	30.000,00	-30.000,00
1/850000-729000				2225	3225	24	233.229,16	233.300,00	-70,84	233.229,16	233.300,00	-70,84
SU 22 / 32							376.503,34	434.000,00	-57.496,66	330.759,99	391.900,00	-61.140,01
SA 0 / SA 1							14.043,14	-24.300,00	38.343,14	38.222,36	0,00	38.222,36
SU 23							0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA00							14.043,14	-24.300,00	38.343,14			
Investive Gebarung												
2/850000+300000				3331	1	33	0,00	0,00	0,00	1.925,50	0,00	1.925,50
2/850000+301000				3331	1	33	0,00	0,00	0,00	14,00	0,00	14,00

		MVAG		VCQU		Ergebnisrechnung			Finanzierungsrechnung		
		EH	FH			RA 2024	VA 2024	RA - VA	RA 2024	VA 2024	RA - VA
2/850000+307000	Anschlussabgaben		3334	1	34	0,00	0,00	0,00	9.968,09	40.000,00	-30.031,91
SU 33	Summe Einzahlungen investive Gebarung								11.907,59	40.000,00	-28.092,41
1/850000-004000	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen		3412	2	40	0,00	0,00	0,00	28.192,31	0,00	28.192,31
5/850000-004030	WVA Hausanschlüsse		3412	1	40	0,00	0,00	0,00	186.056,39	40.000,00	146.056,39
SU 34	Summe Auszahlungen investive Gebarung								214.248,70	40.000,00	174.248,70
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)								-202.341,11	0,00	-202.341,11
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)								-164.118,75	0,00	-164.118,75
Finanzierungstätigkeit											
SU 35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit								0,00	0,00	0,00
SU 36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit								0,00	0,00	0,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)								0,00	0,00	0,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)								-164.118,75	0,00	-164.118,75

Marktgemeinde Fels am Wagram

WVA - Betriebsfinanzierungsplan VA 2025

auf Basis der Anlage 1 zum NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

Berechnung der Grundgebühr

Personal- und Sachaufwand inkl. Verwaltung (Betrieb, Wartung, Instandhaltung, Gebrauchsabgabe, ...)	487 000,00 €
Wasserankauf, Verbandsbeitrag	233 300,00 €
1. Betriebskosten	720 300,00 €
1% der Wasserleitungen	0,00 €
2% der sonstigen Anlagen (inkl. Maschinellem Einrichtungen)	0,00 €
2. Erneuerungsrücklage	0,00 €
Abschreibungen (AfA)	0,00 €
Zinsen	0,00 €
3. Kapitalaufwendungen	0,00 €
A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3)	720 300,00 €
Auflösung von Investitionszuschüssen (Wasseranschlussabgabe und Förderungen)	20 000,00 €
laufende Erlöse von Dritten	0,00 €
B Summe Kostenauflösung / -korrekturen	20 000,00 €
C bereinigter Jahresaufwand (A-B)	700 300,00 €
D Jahreswasserverbrauch	200 000 m³ pro Jahr
E Bereitstellungsbetrag (min. €1,80)	€50,00 pro m³/h

Verrechnungsgröße in m³/h

3

Bereitstellungs-
gebühr in €

150,00

Anzahl
Wasserzähler

1250

Summe Ertrag pro
Zählerklasse

187 500,00 €

Aufschließungsabgaben:

Die Aufschließungsabgaben wurden ähnlich den Kanal- und Wasserabgaben ebenfalls im Zeitraum von 2011 bis 2023 nur geringfügig angepasst.

Nachstehend wird die Indexveränderung vom Jänner 2011 auf April 2025 dargestellt. Dies entspricht grob dem Zeitraum, in welchen die **Aufschließungsabgaben** nicht bzw. nur ab 01.01.2024 etwas angepasst wurden.

Verbraucherpreisindex

Zeitpunkt	Indexwert Basis 2010	Veränderungsrate
Jänner 2011	101,0	-
April 2025*	152,9	51,4

Mit Wirkung ab 01.01.2011 betrug der Einheitssatz der Aufschließungsabgabe € 450,--. Derzeit beträgt dieser € 550,--. Dies entspricht nur einer Anpassung von rund 22,2 % im Vergleich zu einer Indexsteigerung in diesem Zeitraum von 51,4 %.

Aufschließungsabgabe von €550,00 auf €650,00

Die Anpassung der Aufschließungsabgabe ist insbesondere deshalb von Relevanz, da eine Nichtanpassung dieser Abgabe vom Land Niederösterreich als Aufsichtsbehörde häufig als Anlass genommen wird die Bedarfszuweisungsmittel für eine Gemeinde zu sperren (→ derzeit rund €500.000,-- pro Jahr!).

**Entwicklung des Abgabebetrag
für Kanal und Wasser pro Haushalt
im Zuge der angedachten Gebührenanpassung**

Berechnungsgrundlagen:

Gesamteinnahmen Kanalbenutzungsgebühr 2024 exkl. MWSt.	€ 715.000,--
Gesamtanzahl an Kanal angeschlossene Liegenschaften	1.200
Durchschnittliche Kanalbenutzungsgebühr pro Liegenschaft exkl. MWSt.	€595,83
Durchschnittliche Berechnungsfläche pro Liegenschaft	219,06 m ²
Gesamteinnahmen Wasserbezugsgebühr 2024 exkl. MWSt.	€ 274.000,--
Gesamtanzahl an Wasserleitung angeschlossene Liegenschaften	1.200
Durchschnittliche Wasserbezugsgebühr pro Liegenschaft exkl. MWSt.	€228,33
Durchschnittlicher Kubikmeterverbrauch pro Liegenschaft	152,22 m ³
Gesamteinnahmen Wasserbereitstellungsgebühr 2024 exkl. MWSt.	€ 93.000,--
Gesamtanzahl an Wasserleitung angeschlossene Liegenschaften	1.200
Durchschnittliche Wasserbereitstellungsg. pro Liegenschaft exkl. MWSt.	€77,50

	2025	2026	Gesamt- differenz	Gesamt- differenz
	Summe Abgabenbetrag pro Jahr	Summe Abgabenbetrag pro Jahr	2025 auf 2026 pro JAHR und Grundstück	2025 auf 2026 pro MONAT und Grundstück
Kanal- benützung- gebühr	€595,83	€657,17	€61,34	€5,11
Wasser- bezugsgebühr	€228,33	€285,41	€57,08	€4,76 (→ Erst ab 2. Qu. 2027; Akonto!)
Wasser- bereitstellungs- gebühr	€ 77,50	€170,55	€93,05	€7,75
GESAMT	€901,66	€1.113,13	€211,47	€17,62

Im Vergleich dazu hat die Nichtanpassung der Gemeindegebühren von 2011 bis 2023 rund €1.700,- pro Haushalt erspart!

Saldo-Rückblick Gebührenhaushalte 2020 bis 2024

Kindergarten:

Einzahlungen:

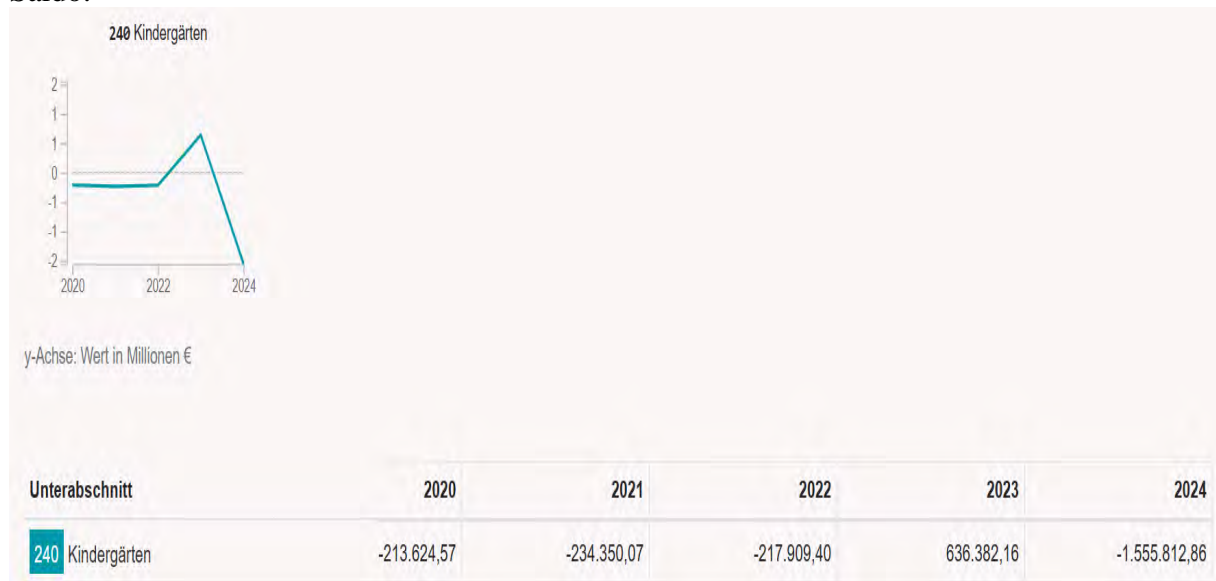


➔ 2023 und 2024 einnahmenseitig Darlehen für Kindergartenzubau verbucht!

Auszahlungen:



Saldo:



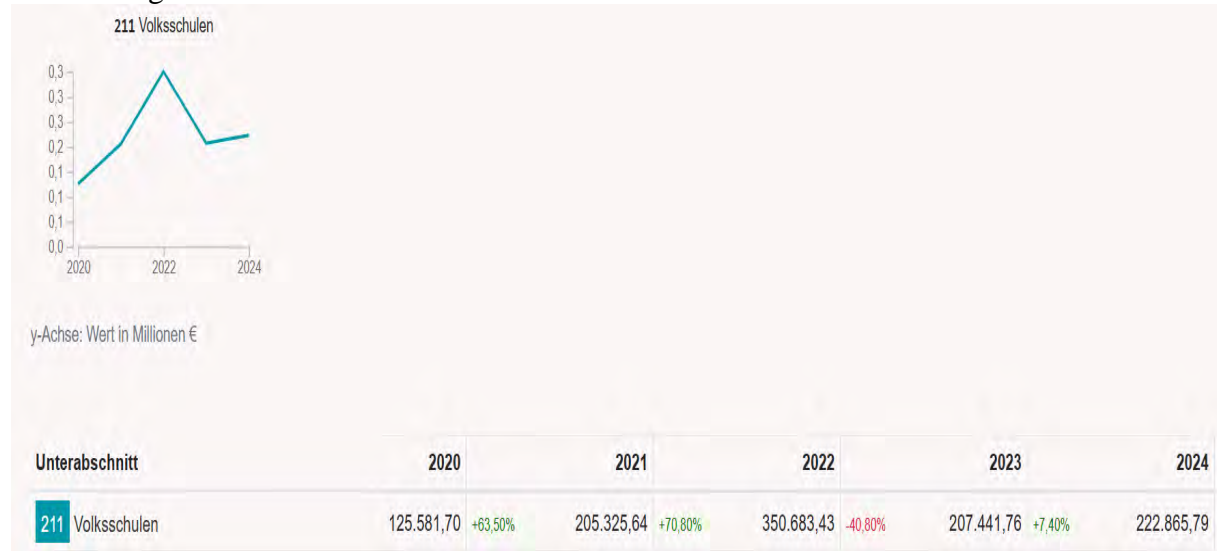
➔ 2023 und 2024 einnahmenseitig Darlehen für Kindergartenzubau verbucht!

Volksschule:

Einzahlungen:



Auszahlungen:



Saldo:



Friedhöfe:

Einzahlungen:



Auszahlungen:



Saldo:



Müllbeseitigung:

Einzahlungen:



➔ Indexanpassung des Abfallverbandes beachten! Gebührenhoheit vor Jahrzehnten an den Abfallverband abgetreten.

Auszahlungen:



Saldo:



➔ Jährliche Überschneidung mit artverwandten Bereichen (siehe z.B. Herstellung Kleinsammelzentruminseln beim Straßenbau-Saldo auf den folgenden Seiten!).

Wasserversorgung:

Einzahlungen:



Auszahlungen:



Saldo:



Abwasserbeseitigung:

Einzahlungen:



Auszahlungen:



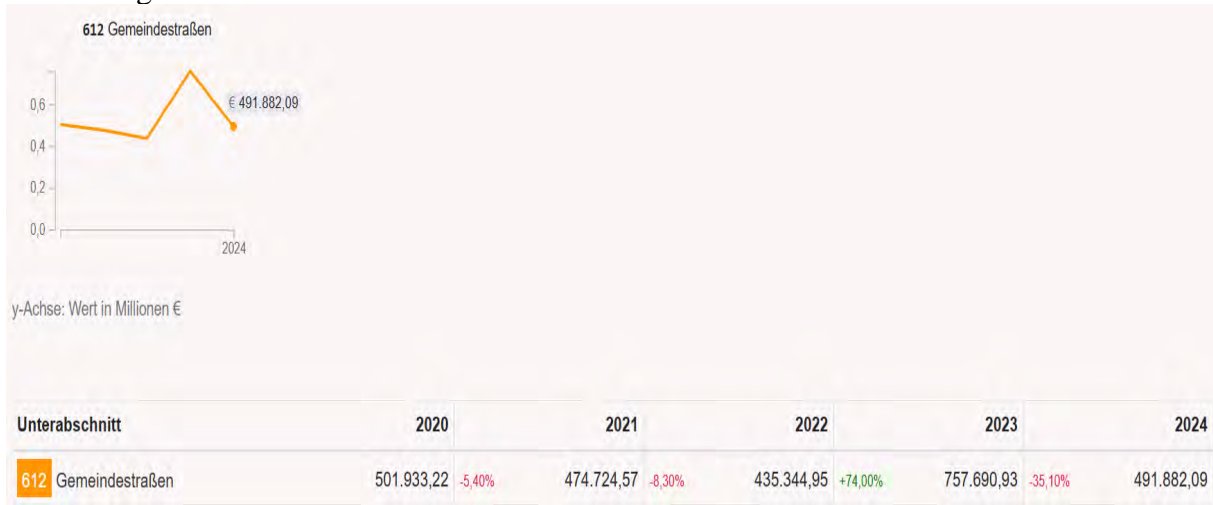
Saldo:



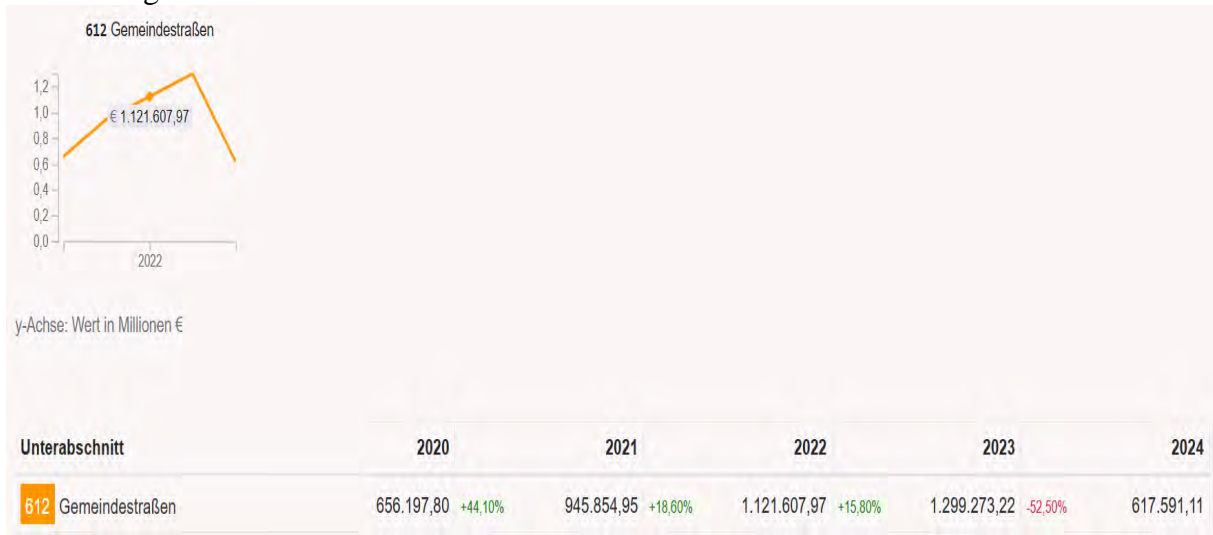
➔ Jährliche Überschneidung mit artverwandten Bereich Straßenbau, da in diesem jährlich Straßensanierungen bei Straßen erfolgen, welche aufgrund von Setzungen bei alten Kanälen saniert werden müssen (siehe Straßenbau-Saldo auf der nächsten Seite!).

Straßenbau:

Einzahlungen:



Auszahlungen:



Saldo:



➔ Negativ-Saldo Straßenbau 2020 bis 2024 = - €1.978.949,29

➔ Positiv-Saldo Abwasserbeseitigung 2020 bis 2024 = + € 407.664,03

Prognostizierte Mehreinnahmen durch Gebührenerhöhung:

Erhöhungen nur aufgrund Gebührenanpassung berücksichtigt (keine zusätzlichen Bautätigkeiten von Privaten, etc.)

Gebührengruppen	Rechnungsabschluss 2024	Schätzung 2026 Gebührenerhöhung	Schätzung 2027 Gebührenerhöhung	Differenz 2024 auf 2026/27
Aufschließungsabgabe	64 135,73	76 000,00		11 864,27
Wasserbezugsgebühr	274 179,96	Aufgrund Akonto erst ab 2027!!!	343 000,00	68 820,04
Wasserbereitstellungsgebühr	92 802,39	204 000,00		111 197,61
Kanalbenützungsgebühr	715 342,04	790 000,00		74 657,96
Friedhofsgebühren	19 950,00	50 000,00		30 050,00
Hundeabgabe	10 189,66	13 000,00		2 810,34
Kindergarten - Nachmittagsbeitrag	20 917,14	24 000,00		3 082,86
Kindergarten - Bastelbeitrag	10 700,00	13 000,00		2 300,00
Volksschule - Nachmittagsbeitrag	20 412,12	23 000,00		2 587,88
Volksschule - Ferienbeitrag	2 124,00	2 500,00		376,00
			GESAMT:	307 746,96

Sämtliche nachstehend angeführten Gebührenanpassungen sowie daraus resultierende Überschüsse im jeweiligen Gebührenhaushalt sind wie bisher und wie gesetzlich vorgesehen für den jeweiligen Gebührenhaushalt zweckgebunden zu verwenden.

Es ist anzudenken auch die Kanalanschluss- sowie die Wasseranschlussabgaben hinsichtlich einer Anpassung zu überprüfen, da diese ebenfalls zuletzt mit 01.01.2011 erhöht wurden.

Seitens Herrn GGR Josef Mitterhofer wird mitgeteilt, dass aus Sicht der SPÖ-Fraktion die Wasserbezugsgebühr auf zwei Etappen mit jeweils €0,25 aufgeteilt auf die nächsten beiden Jahre erfolgen soll (→ €2,25 ab 01.01.2026 und €2,50 ab 01.01.2027).

Herr GGR Dr. Michael Witt berichtet, dass seitens der FPÖ-Fraktion im Vorfeld bereits mehrere Vorschläge zur Gebührenthematik eingebracht wurden. Es wurden bisher aus Überschüssen keine zweckgebundenen Rücklagen gebildet. Wir wollen kein „Weiter wie bisher“, sondern einen Sanierungsschnitt. Dazu zählen aus unserer Sicht geschlossene Gebührenhaushalte, insofern, dass Einnahmen und Ausgaben in diesem Gebührenhaushalt für die Ausgaben für Zwecke für diese Gebühr zugeordnet sind, gegenüberzustellen sind und, falls Überschüsse bestehen im Rechnungsabschluss, zweckgebundene Rücklagen zu bilden sind.

Wir haben zweitens darüber gesprochen, dass lange keine Indexanpassungen erfolgt sind und daher die jetzige Situation bei einer Wertanpassung von 50 % einen entsprechenden Gebührensprung und eine entsprechende Belastung herbeiführt. Seitens der FPÖ-Fraktion wird entsprechend deren heutigen Dringlichkeitsantrag eine Indexanpassung angeregt, um die Gebühren aus dem politischen Streit herauszuhalten. Andererseits wollen wir sicherstellen und auch in diesem Beschluss verankern, eine Gebührenbremse, also für einen bestimmten Zeitraum, für eine Amtsperiode bis 2030 keine darüber hinausgehenden Gebührenerhöhungen durchgeführt werden. All das soll der Transparenz, aber auch der Planbarkeit sowohl für die Gemeinde als auch für die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger dienen. Für die künftigen Gebührenhaushalte sind daher aus unserer Sicht nicht in einem Halbsatz im Protokoll, sondern in der Verordnung oder in der Gebührenordnung selbst, zu verankern. Wir schlagen vor, dass wir uns schon jetzt vornehmen Anfang der nächsten Amtsperiode 2030 diese neue Gebarung und Indexanpassung zu evaluieren.

Seitens des Bürgermeisters wird hierzu mitgeteilt, dass eine automatische Indexanpassung seitens des Landes Niederösterreichs als Aufsichtsbehörde nicht genehmigt wird. Für jede einzelne Anpassung ist eine gesonderte Verordnung erforderlich samt einem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss.

Der Ankaufspreis für das Wasser vom Brunnenfeld der EVN Wasser liegt bei rund 0,40 Cent. Der Wasserverband Wagram betreibt und erhält im Wesentlichen das Transportleitungsnetz zwischen den Ortschaften. Die Mitgliedsgemeinden des Wasserverbandes betreiben die Ortsnetze.

Seitens des Gemeinderates wird *einstimmig* der Grundsatzbeschluss gefasst, dass sich nach den heutigen Gebührenanpassungsbeschlüssen zukünftig bis zum Jahr 2030 die Gebühren, Abgaben und Tarife der Gemeinde unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (→ gesonderte jährliche Verordnung bzw. Anpassung erforderlich) sich etwaige zukünftige Anpassungen am VPI-Index zu orientieren haben. Hiervon ausgenommen sind nicht vorhersehbare Extremereignisse (z.B. Beschädigungen von Wasserleitungen durch Naturkatastrophen wie Hochwasser, etc.).

Der Gemeinderat beschließt in den nachstehen Unterpunkten folgende Gebührenanpassungen und werden diese wie gesetzlich vorgesehen in Verordnungsform jeweils kundgemacht werden:

a. Anpassung der Kanalabgabenordnung hinsichtlich des Einheitssatzes der Kanalbenützungsgebühr

Der Gemeinderat beschließt *mit 17 zu 3 Stimmen (3 Gegenstimmen durch die FPÖ-Fraktion)* mit einer Verordnung, welche als **Anlage I** dieses Gemeinderatssitzungsprotokolls bezeichnet ist und einen wesentlichen Bestandteil dieses Tagesordnungspunktes darstellt, den § 5 Abs. 2 der Kanalabgabenordnung wie folgt abzuändern:

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz beim

- | | |
|--|-------|
| a) Mischwasserkanal mit | €3,00 |
| b) Schmutzwasserkanal mit | €3,00 |
| c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) mit | €3,00 |

festgesetzt.

Diese Verordnung wird ab dem **01.01.2026** wirksam.

Sämtliche angeführten Gebührenanpassungen sowie daraus resultierende Überschüsse im jeweiligen Gebührenhaushalt sind wie bisher und wie gesetzlich vorgesehen für diesen Gebührenhaushalt zweckgebunden zu verwenden.

Der Betriebsfinanzierungsplan stellt sich hierzu wie folgt dar:

Marktgemeinde Fels am Wagram
ABA 851 - Betriebsfinanzierungsplan VA 2025

Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr

auf Basis der Anlage 1 zum NÖ Kanalgesetz 1977

	Ortsnetz	Kläranlage	
Personal- und Sachaufwand inkl. Verwaltung (Betrieb, Wartung, Instandhaltung, Gebrauchsabgabe, ...)	571 000,00	0,00	€
Verbandsbeitrag	0,00	237 900,00	€
1. Betriebskosten	571 000,00	237 900,00	€
2. Erneuerungsrücklage (max. 3% der Errichtungskosten)	0,00	0,00	€
Abschreibungen (AfA)	0,00		€
Zinsen	4 100,00		€
3. Kapitalaufwendungen	4 100,00	0,00	€
A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3)	575 100,00	237 900,00	€
Auflösung von Infestionszuschüssen (Kanalerrichtungsabgaben und Förderungen)	30 000,00		€
laufende Erlöse von Dritten			€
B Summe der Kostenaufösungen / -korrekturen	30 000,00	0,00	€
C bereinigter Jahresaufwand (A-B)	545 100,00	237 900,00	€

(01) Jahresaufwand Ortsnetz	545 100,00	€
(02) Jahresaufwand Kläranlage	237 900,00	€
(03) Ausbaupkapazität der Kläranlage (Gemeindeanteil bei Verbandsanlagen)	7 500,00	EGW
(04) Summe Berechnungsflächen	261 000,00	m ²
(05) Summe Berechnungs-EGW laut Liste		0,00 EGW

(06) spezifischer Jahresaufwand [(02):(03)]	31,72	€EGW
---	--------------	-------------

(07) Summe EGW-Gebührenanteile [(05)x(06)x0,5]	0,00	€
(08) Jahresaufwand flächenbezogene Gebühr	783 000,00	€

[(01)+(02)-(07)]

(09) Einheitssatz flächenbezogene Gebühr [(08):(04)]		3,00 €
(10) gewählt (eintragen!., max. 200% von (09))	100,00%	3,00 €
Kostendeckung Gebührenhaushalt [(10)x(04)-(02)- (01)+(07)]		0,00 €

**b. Anpassung der Wasserabgabenordnung hinsichtlich des Einheitssatzes der
Wasserbezugs- und Wasserbereitstellungsgebühr**

Der Gemeinderat beschließt *mit 12 zu 8 Stimmen (7 Gegenstimmen durch die SPÖ- und FPÖ-Fraktion sowie eine Stimmenthaltung durch Herrn GR Martin Schopf)* mit einer Verordnung, welche als **Anlage II** dieses Gemeinderatssitzungsprotokolls bezeichnet ist und einen wesentlichen Bestandteil dieses Tagesordnungspunktes darstellt, den § 5 und § 6 der Wasserabgabenordnung wie folgt abzuändern:

Der § 5 der Wasserabgabenordnung wird wie folgt abgeändert:

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit €50,00 pro m³ und Stunde festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in €pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	50,00	150,00
7	50,00	350,00
12	50,00	600,00
25	50,00	1.250,00
45	50,00	2.250,00

Der § 6 der Wasserabgabenordnung wird wie folgt abgeändert:

- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1,00 m³ Wasser mit €2,50 festgesetzt.

Diese Abänderung der Verordnung tritt mit dem **01.01.2026** in Kraft.

Sämtliche angeführten Gebührenanpassungen sowie daraus resultierende Überschüsse im jeweiligen Gebührenhaushalt sind wie bisher und wie gesetzlich vorgesehen für diesen Gebührenhaushalt zweckgebunden zu verwenden.

Der Betriebsfinanzierungsplan stellt sich hierzu wie folgt dar:

Marktgemeinde Fels am Wagram WVA - Betriebsfinanzierungsplan VA 2025 auf Basis der Anlage 1 zum NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978	
Berechnung der Grundgebühr	
Personal- und Sachaufwand inkl. Verwaltung (Betrieb, Wartung, Instandhaltung, Gebrauchsabgabe, ...)	487 000,00 €
Wasserankauf, Verbandsbeitrag	233 300,00 €
1. Betriebskosten	720 300,00 €
1% der Wasserleitungen	0,00 €
2% der sonstigen Anlagen (inkl. Maschinerer Einrichtungen)	0,00 €
2. Erneuerungsrücklage	0,00 €
Abschreibungen (AfA)	0,00 €
Zinsen	0,00 €
3. Kapitalaufwendungen	0,00 €
A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3)	720 300,00 €
Auflösung von Investitionszuschüssen (Wasseranschlussabgabe und Förderungen)	20 000,00 €
laufende Erlöse von Dritten	0,00 €
B Summe Kostenauflösung / -korrekturen	20 000,00 €
C bereinigter Jahresaufwand (A-B)	700 300,00 €
D Jahreswasserverbrauch	200 000 m ³ pro Jahr
E Bereitstellungsbetrag (min. €1,80)	€50,00 pro m ³ /h

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungs- gebühr in €	Anzahl Wassermähler	Summe Ertrag pro Zählerklasse
3	150,00	1250	187 500,00 €
7	350,00	7	2 450,00 €
12	600,00	1	600,00 €
25	1 250,00	6	7 500,00 €
45	2 250,00	1	2 250,00 €
F Jahresertrag an Bereitstellungsgebühr			200 300,00 €

Deckung durch Bereitstellungsgebühr (max. 50% von C) **28,60** %

G Grundgebühr pro m³ Wasser (C-F:D) **€2,50 €**

H gewählt (eintragen!!, max. 200% von G) **100,00%** **2,50 €**

Kostendeckung Gebührenhaushalt (HxD+F-C) **0,00 €**

Anlage 1				
BERECHNUNG DER GRUNDGEBÜHR				
gemäß § 10 Abs. 5				
(1)	(2)	(3) = (2) x (E)	(4)	(5) = (3) x (4)
(A) Jahresaufwand				720 300,00 €
(B) Jahresertrag an Wasserversorgungsabgaben				20 000,00 €
(C) Differenz von (A) – (B)				700 300,00 €
(D) Jahreswasserverbrauch				200 000,00 m³
(E) Bereitstellungsbetrag (§ 9 Abs. 2)				50,00 € prc
Wassermählerklasse in (m ³ /h)	Verrechnungsgröße in (m ³ /h)	Bereitstellungsgebühr je Wassermähler	Anzahl der Wassermähler	Teilsomme Bereitstellungsgebühr
bis einschließlich 5	3	150	1 250,00	187 500,00 €
über 5 bis einschl. 10	7	350	7,00	2 450,00 €
über 10 bis einschl. 15	12	600	1,00	600,00 €
über 20 bis einschl. 30	25	1250	6,00	7 500,00 €
über 40	45	2250	1,00	2 250,00 €
(F) Summe (Jahresertrag an Bereitstellungsgebühr):				200 300,00 €
			(C) - (F) / (D)	
			Grundgebühr :	2,50 €/m

c. Anpassung der Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe

Der Gemeinderat beschließt *mit 16 zu 4 Stimmen (3 Gegenstimmen seitens der FPÖ-Fraktion und eine seitens Herrn GR Ing. Baumeister Stefan Haider)* mit einer Verordnung, welche als **Anlage III** dieses Gemeinderatssitzungsprotokolls bezeichnet ist und einen wesentlichen Bestandteil dieses Tagesordnungspunktes darstellt, die Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe nach § 38 der NÖ Bauordnung 2014 wie folgt abzuändern:

Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe gemäß § 38 NÖ Bauordnung 2014 wird mit **€650,00** festgesetzt.

Diese Verordnung tritt ab **01.01.2026** in Kraft.

Sämtliche angeführten Gebührenanpassungen sowie daraus resultierende Überschüsse im jeweiligen Gebührenhaushalt sind wie bisher und wie gesetzlich vorgesehen für diesen Gebührenhaushalt zweckgebunden zu verwenden.

d. Anpassung der Friedhofsordnung hinsichtlich der Friedhofsgebühren

Der Gemeinderat beschließt *mit 16 zu 4 Stimmen (3 Gegenstimmen durch die FPÖ-Fraktion und 1 Stimmenthaltung durch Herrn GR Martin Schopf)* mit einer Verordnung, welche als **Anlage IV** dieses Gemeinderatssitzungsprotokolls bezeichnet ist und einen wesentlichen Bestandteil dieses Tagesordnungspunktes darstellt, die Friedhofsgebührenordnung vom 18.12.2007 wie folgt abzuändern:

Der § 2, Abs. 1 der Friedhofsgebührenordnung vom 18.12.2007 wird wie folgt abgeändert:

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen (z.B. Reihengräber, Familiengräber)	
1. zur Beerdigung bis 2 Leichen	€ 450,--
2. zur Beerdigung bis 4 Leichen	€ 800,--
b) gemauerte Grabstellen (Grüfte)	
1. zur Beerdigung bis 3 Leichen	€ 1.400,--
2. zur Beerdigung bis 6 Leichen	€ 2.600,--
c) gemauerte Grabstellen (Urnennischen)	€ 900,--

Der § 4, Abs. 1 der Friedhofsgebührenordnung vom 18.12.2007 wird wie folgt abgeändert:

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen	€ 600,--
b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Grüfte)	€ 800,--
c) Grüfte	€ 700,--
d) Urnennischen	€ 150,--

Der § 6 der Friedhofsgebührenordnung vom 18.12.2007 wird wie folgt abgeändert:

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag €60,--, gesamt höchstens €240,--.

Diese Verordnung wird ab dem **01.01.2026** wirksam.

Sämtliche angeführten Gebührenanpassungen sowie daraus resultierende Überschüsse im jeweiligen Gebührenhaushalt sind wie bisher und wie gesetzlich vorgesehen für diesen Gebührenhaushalt zweckgebunden zu verwenden.

e. Anpassung der Hundeabgaben-Verordnung

Der Gemeinderat beschließt *mit 17 zu 3 Stimmen (3 Gegenstimmen seitens der FPÖ-Fraktion)* mit einer Verordnung, welche als **Anlage V** dieses Gemeinderatssitzungsprotokolls bezeichnet ist und einen wesentlichen Bestandteil dieses Tagesordnungspunktes darstellt, die Verordnung über die Einhebung der Hundeabgabe vom 04.05.1983 wie folgt abzuändern:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Fels am Wagram beschließt aufgrund des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979 für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

- | | |
|---|------------------|
| 1) für Nutzhunde | € 6,54 pro Jahr |
| 2) für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 des NÖ Hundehaltegesetzes | €150,00 pro Jahr |
| 3) für alle übrigen Hunde | € 35,00 pro Jahr |

Diese Verordnung wird ab dem **01.01.2026** wirksam.

Sämtliche angeführten Gebührenanpassungen sowie daraus resultierende Überschüsse im jeweiligen Gebührenhaushalt sind wie bisher und wie gesetzlich vorgesehen für diesen Gebührenhaushalt zweckgebunden zu verwenden.

Nach diesen Anpassungen wird von Herrn GGR Erwin Stauber auf das Schulungsangebot der NÖ Kommunalakademie und der Parteiakademien für die Gemeindegebarung hingewiesen.

11. Anpassung der Nachmittagsbetreuungstarife für den Kindergarten und die Volksschule

Der Gemeinderat beschließt mit 17 zu 3 Stimmen (3 Gegenstimmen durch die FPÖ-Fraktion) die Nachmittagsbetrieuungsgebühren im Kindergarten ab dem 01.09.2025 wie nachstehend angeführt abzuändern (→ „Fels am Wagram NEU“):

Der Gemeinderat beschließt mit 17 zu 3 Stimmen (3 Gegenstimmen durch die FPÖ-Fraktion) die Nachmittagsbetrieuungsgebühren im Kindergarten und in der Volksschule ab dem 01.09.2025 wie nachstehend angeführt abzuändern (→ „Fels am Wagram NEU“):

Kindergarten

	6:30-7:00	bis 20 Std.	bis 40 Std.	bis 60 Std.	mehr als 60 Std.
Grafenegg		€ 50,00	€ 70,00	€ 80,00	€ 90,00
Großweikersdorf		€ 50,00	€ 70,00	€ 90,00	€ 100,00
Großriedenthal		€ 50,00	€ 70,00	€ 90,00	€ 100,00
Grafenwörth		€ 50,00	€ 70,00	€ 90,00	€ 110,00
Kirchberg a. Wagr.		€ 68,00	€ 95,00	€ 120,00	€ 134,00
Absdorf	€ 13,00	€ 50,00	€ 70,00	€ 80,00	€ 90,00
FELS AM WAGRAM ALT			€ 50,00	€ 70,00	€ 80,00
FELS AM WAGRAM NEU		€ 50,00	€ 70,00	€ 90,00	€ 100,00

	bis 36 Std.	bis 52 Std.	bis 68 Std.	über 68 Std.
Königsbrunn	€ 50,00	€ 70,00	€ 90,00	€ 100,00

Volksschule

	1Tag/W	2Tage/W	3Tage/W	4Tage/W	Volkssch. 5Tage/W
Grafenegg	€ 30,00	€ 45,00	€ 60,00	€ 75,00	€ 90,00
Großweikersdorf	€ 33,00	€ 45,00	€ 60,00	€ 78,00	€ 96,00
Großriedenthal	KEINE	KEINE	KEINE	KEINE	KEINE
Grafenwörth	€ 37,00	€ 42,00	€ 57,00	€ 77,00	€ 97,00
Kirchberg a. Wagr.	Lerntiger	Lerntiger	Lerntiger	Lerntiger	Lerntiger
Absdorf	€ 35,00	€ 50,00	€ 65,00	€ 80,00	€ 95,00
FELS AM WAGRAM ALT	€ 34,00	€ 34,00	€ 52,00	€ 70,00	€ 88,00
FELS AM WAGRAM NEU	€ 35,00	€ 45,00	€ 60,00	€ 75,00	€ 90,00

	1Tag/W	2Tage/W	3Tage/W	4Tage/W	5Tage/W
Königsbrunn	€ 30,00	€ 41,00	€ 58,00	€ 77,00	€ 95,00

Seitens der SPÖ-Fraktion wird darauf hingewiesen, dass bei den zuvor durchgeführten Anpassungen im Kindergarten- und Volksschulbereich Reduzierungen der geplanten Erhöhungen durch die SPÖ-Fraktion erreicht werden konnten. Hierbei wird das Entgegenkommen seitens des Bürgermeisters lobend erwähnt.

Des Weiteren beschließt der Gemeinderat *mit 17 zu 3 Stimmen (3 Gegenstimmen durch die FPÖ-Fraktion)* den monatlichen Bastelbeitrag für den Kindergarten ab dem 01.09.2025 von derzeit € 10,00 wieder auf € 12,00 anzupassen. Der Durchschnitt der Nachbargemeinden beträgt derzeit €15,00.

Ebenso beschließt der Gemeinderat *mit 17 zu 3 Stimmen (3 Gegenstimmen durch die FPÖ-Fraktion)* die Ferienbetreuungsgebühren für die Volksschule ab den Sommerferien 2026 von derzeit €4,-- pro halben Tag und €8,-- pro ganzen Tag auf €5,-- pro halben Tag und €8,-- pro ganzen Tag anzupassen. Der Durchschnitt der Nachbargemeinden beträgt derzeit € 7,-- pro halben Tag und €9,70 pro ganzen Tag.

Sämtliche angeführten Gebührenanpassungen sowie daraus resultierende Überschüsse im jeweiligen Gebührenhaushalt sind wie bisher und wie gesetzlich vorgesehen für diesen Gebührenhaushalt zweckgebunden zu verwenden.

Dementsprechend wurden nun zuvor die nachstehend zusammengefassten Gebührenanpassungen beschlossen:

Gebührenvergleich 2025

		Fels DERZEIT	Fels NEU???	Durchschnitt Bezirk Tulln ohne Fels (ohne aktuell geplante Erhöhungen der anderen Gemeinden)
Aufschließungsabgabe	EH je m ² BF	550,00	650,00	633,13
Wasserbezugsgebühr	je m ³	2,00	2,50	1,94
Wasserbereitstellungsgebühr	je m ³	22,72	50,00	36,30
Wasseranschlussgebühr	EH je m ² BF	7,00	7,00	9,58
Kanalbenützungsgebühr	je m ²	2,72	3,00	3,57
Kanalanschlussgebühr	EH je m ² BF-Misch	14,00	14,00	13,73
Kanalanschlussgebühr	EH je m ² BF-Schmutz	13,00	13,00	15,08
Kanalanschlussgebühr	EH je m ² BF-Regen	2,00	2,00	10,50
Grabstellengebühr	Einzelgrab mit Fundament	160,00	450,00	478,07
Grabstellengebühr	Doppelgrab mit Fundament	220,00	800,00	854,30
Grabstellengebühr	Urmensäule,-nische,-grab	160,00	900,00	900,14
Grabstellengebühr	Urmennische (2-4 Ur)	160,00	600,00	628,90
Grabstellengebühr	Gruft 3 Leichen/Urnen	600,00	1 400,00	1 406,19
Grabstellengebühr	Gruft 6 Leichen/Urnen	960,00	2 600,00	2 642,85
Verlängerungsgebühr	Einzelgrab	160,00	250,00	290,11
Verlängerungsgebühr	Doppelgrab	220,00	500,00	568,28
Verlängerungsgebühr	Urmensäule,-nische,-grab	160,00	250,00	287,48
Verlängerungsgebühr	Gruft 6 Leichen/Urnen	320,00	900,00	935,81
Beerdigungsgebühr	Erdgrab	300,00	600,00	689,07
Beerdigungsgebühr	Erdgrab m. Deckel	300,00	800,00	839,70
Beerdigungsgebühr	Gruft	300,00	700,00	700,86
Beerdigungsgebühr	Erdgrab Urne	150,00	240,00	245,80
Beerdigungsgebühr	Urmensäule und -nische	120,00	150,00	153,68
Leichenhalle	pro Tag	20,00	60,00	61,01
Hundeabgabe	pro Hund	25,00	35,00	35,45
Hundeabgabe	gefährliche Hunde	250,00	150,00	130,71
Kindergarten	Nachmittag bis 20 Stunden	50,00	50,00	53,00
Kindergarten	Nachmittag bis 40 Stunden	50,00	70,00	74,16
Kindergarten	Nachmittag bis 60 Stunden	70,00	90,00	91,67
Kindergarten	Nachmittag über 60 Stunden	80,00	100,00	104,00
Kindergarten-Bastelbeitrag	je Monat	10,00	12,00	15,04
Volksschule	Nachmittag 1 Tag	34,00	35,00	34,20
Volksschule	Nachmittag 2 Tag	34,00	45,00	44,60
Volksschule	Nachmittag 3 Tag	52,00	60,00	60,00
Volksschule	Nachmittag 4 Tag	70,00	75,00	77,40
Volksschule	Nachmittag 5 Tag	88,00	90,00	94,60
Volksschule	Ferienbetreuung 1/2 Tag	4,00	5,00	7,00
Volksschule	Ferienbetreuung 1 Tag	8,00	10,00	9,70

12. Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

Seitens des Bürgermeisters, Herrn Mag. Hannes Zimmermann, wird folgendes berichtet:

- Beschlüsse der Gemeindevorstandssitzungen vom 13.05. und 10.06.2025:
 - Grundsatzbeschluss für die Unterstützung des zukünftigen Postpartners
 - Vergabe von Asphalt-Patchen-Arbeiten vorwiegend auf Güterwegen
 - Vergabe von Grader-Arbeiten auf Güterwegen
 - Vergabe von Schachtrahmensanierungen bei Kanälen
 - Vergabe der Installateur-Arbeiten im Haus des Miteinanders
 - Vergabe der Erstellung eines Waldwirtschaftsplanes
 - Vergabe von LKW-Frequenzmessungen in Gösing/Stettenhof
 - Vergabe von zusätzlichen Rattenbekämpfungsmaßnahmen
 - Ansuchen um Kommunalsteuerbefreiungen für Lehrlinge
 - Vergabe der Malerarbeiten in der Volksschule aufgrund einer Dachundichtheit
 - Vergabe von Akustikwürfeln für die alten Kindergartengruppen
 - Vergabe der Restaurierung des Marterls bei der Kreuzung Großriedenthaler Straße zum Friedhof
 - Ankauf eines Elektrokleinfahrzeuges für die Grünraumpflege
 - Vergabe von Soft- und Hardware-Sicherheitsmaßnahmen
 - Vergabe der technischen Überarbeitung der Gemeindehomepage
- Bericht zur Postpartnernachfolge durch die Familie Hösele – Lackspektrum.
- Gemeindevorstandssitzung für einige kleinere Vergaben in Verbindung mit der heurigen Neuasphaltierung der Landesstraße bzw. Hauptstraße in Gösing:

	Dienstag,	01.07.2025, um 07:30 Uhr
--	-----------	--------------------------
- Nächste Ausschusssitzung I bis IV:

	Dienstag,	16.09.2025, ab 18:00 Uhr
--	-----------	--------------------------
- Nächste Ausschusssitzung V bis VII:

	Montag,	22.09.2025, ab 18:00 Uhr
--	---------	--------------------------
- Nächste Gemeindevorstandssitzung:

	Dienstag,	23.09.2025, ab 07:30 Uhr
--	-----------	--------------------------
- Nächste Gemeinderatssitzung:

	Mittwoch,	01.10.2025, ab 19:00 Uhr
--	-----------	--------------------------

Seitens des Ausschussvorsitzenden für den GRA I mit dem Zuständigkeitsbereich Finanzen, Wirtschaft, Liegenschaften, Feuerwehren, Herrn Vize-Bürgermeister Ludwig Güntschl, wird folgendes berichtet:

- Erläuterung der aktuellen finanziellen Rahmenbedingungen und Vorberatung von angedachten Gebührenanpassungen
- Subvention Postpartner
- Liegenschaftsangelegenheiten

Seitens des Ausschussvorsitzenden für den GRA II mit dem Zuständigkeitsbereich Bauen, Raumordnung, Infrastruktur, Herrn GGR Martin Söllner, wird folgendes berichtet:

- Aktuelle Raumordnungsthemen
- Baufortschritt beim Glasfaserausbau samt Arbeiten der Netz NÖ und der Gemeinde 2025 bis 2026
- Zwischenstand bei den Tiefbauarbeiten für die Erneuerung der Wasserinfrastruktur auf Gemeinde- und Wasserverbandsebene 2025
- Zwischenstand bei den Straßenbaukleinsanierungen 2025 und bei der Neuasphaltierung der Landesstraße L113 im Wohnort Gösing 2025
- Vorplanung und Bürgerbeteiligungsprozesse für die Erneuerung der Schloßstraße in Thürnthal 2026
- Projektstudie Schulerweiterung und Musikheim 2027 bis 2029

Seitens des Ausschussvorsitzenden für den GRA III mit dem Zuständigkeitsbereich Bildung, Kultur, Dorferneuerung, Soziales, Frau GGR Herta Holzinger, wird folgendes berichtet:

- Berichte aus den Schulen, Kindergarten und Tagesbetreuungseinrichtung. Im kommenden Kindergartenjahr können wieder alle Kinder aufgenommen werden.
- Sanierung des Flachdachteiles der Volksschule
- Schulstarthilfe 2025/26
- Laufende Vorträge zur Erwachsenenbildung – „Fels bildet“, Leseclub, etc.
- Erinnerungsjahr 2025 – Projekt der Dorferneuerung. Es wurden mehrere Vorträge und Veranstaltungen durchgeführt (z.B. Synagoge in St. Pölten, Vortragswanderung zum „Lager“, Hofamt Priel, etc.)
- Sanierung des Marterls nördlich der Kirchengasse in Fels

- LKW-Theater am 02.07.2025
- SommerZeitFels
- Spendenaufruf für eine Felser Familie.

Seitens des Ausschussvorsitzenden für den GRA IV mit dem Zuständigkeitsbereich Gesundheit, Sport, Marktwesen, Generationen, Frau GGR Sabine Treml, wird folgendes berichtet:

- Bericht zum „Haus des Miteinanders“. Am 16.06.2025 wurde der zweite Workshop durchgeführt.
- Bericht zum Projekt „Gesunder Gemeindebetrieb“ 2025 bis 2027
- Bericht zum Projekt „Vorsorge aktiv“
- Kräuterinselprojekt der Gesunden Gemeinde 2025 bis 2026 und AMS/Natur im Garten-Projekt bei der Kapelle am Kapellenweg in Fels
- Sonstige aktuelle Aktivitäten der Gesunden Gemeinde. Planung des Veranstaltungsprogrammes für den kommenden Herbst.

Seitens des Ausschussvorsitzenden für den GRA V mit dem Zuständigkeitsbereich Vereine, Landwirtschaft, Tourismus, Güterwege, gemeindeeigene Fahrzeuge u. Gerätschaften, Herrn GGR Erwin Stauber, wird folgendes berichtet:

- Aktuelle und geplante Güterwegsanierungen
- Gemeindекeller. Entweder ist eine zukünftige Nutzung zu erzielen oder notfalls eine Veräußerung anzudenken.
- Anschaffung eines E-Kleinfahrzeuges für die Grünraumpflege
- Punschsaison 2025/2026. Nächstes Frühjahr soll für die Terminfindung der Adventsaison 2026 eine gemeinsame Besprechung mit den Vereinen erfolgen.
- Abziehen der Bankette im Herbst.
- Im Sommer haben wieder Grader- und Walzen-Arbeiten auf nicht asphaltierten Güterwegen zu erfolgen.

Seitens des Ausschussvorsitzenden für den GRA VI mit dem Zuständigkeitsbereich Umwelt, Energie, Nachhaltigkeit, Abfallwirtschaft, Herrn GGR Josef Mitterhofer, wird folgendes berichtet:

- Beitritt zum interkommunalen Sammelzentrum in Kollersdorf
- Aktualisierung der Strom- und Gaslieferverträge mit der Fa. EVN AG
- LED-Außenbeleuchtungstausch beim USC Fels und TC Fels
- LWL-Ausbau für zukünftige E-Tankstellen im Gemeindegebiet Fels-Thürnthal (→ E-Tankstellen z.B. beim Billa und/oder beim GEDESAG-Projekt beim Bahnhof in Fels)
- Teilnahme beim Landesprojekt zum Thema "Anpassung an Hitze in Gemeinden - mit Schwerpunkt auf die soziale Dimension"
- Grünraummanagement – „Goldener Igel 2024“, „Blühendes Niederösterreich“
- Standortkonzept für die öffentlichen Mistkübel und Hundesackerlspender
- Es sollte gezielt die Jugend für die Umwelttagenden geschult werden.

Seitens des Ausschussvorsitzenden für den GRA VII mit dem Zuständigkeitsbereich Verkehr, Sicherheit, Zivilschutz, Tierwohl, Herrn GGR Dr. Michael Witt, wird folgendes berichtet:

- Verkehr (Benennung L2185, Verkehrszählung Gösing, Winterdienstplanung, NÖVOG-Bedarfsverkehr und Pilotprojekt „Weinviertel-West“, Schüler/Busverkehr, Verkehrs/Parkraumkonzept für Großveranstaltungen, Straßenkleinsanierungen, Halte- und Parkverbot am Bahnhofsparkplatz, „Kiss & Go-Kennzeichnung bei Parkverboten beim Kindergarten, Schule und Bahnhof, Verkehrsverordnungen auf Gemeindehomepage, Haushaltsbedeckung)
- Seitens der örtlichen Polizeiinspektion erfolgen nun wieder vermehrt Kontrollen auf der Landesstraße L113 in Gösing/Stettenhof. Gemeinsam mit dem Kuratorium für Verkehrssicherheit wird noch eine Verkehrsberatung vor Ort durchgeführt.
- Zivilschutz (Katastrophenschutzplanung, „KAT-Task-Force“, „Krisensichere Gemeinde“, Haushaltsbedeckung)
- Sicherheit (Kriminalpolizeiliche Vorträge, Fahrradservice, Feuerlöscher-Überprüfung, Haushaltsbedeckung)
- Tierwohl (Katzenkastrationsprogramm, Tierschutzpreis 2025, „Sackerl fürs Gackerl“, Hundeabgabe, Hundezone, Haushaltsbedeckung)
- Am 18.06.2025 führt die örtliche Polizeiinspektion einen Vortrag zu „Sicher in den Urlaub“ durch.

13. Nicht öffentliche Tagesordnungspunkte

Die nachfolgenden Themen werden in einer „Nicht öffentlichen Sitzung“ behandelt und sind die darin gefassten Beschlüsse gesondert in einem eigenen Ordner „Nicht öffentliche Gemeinderatssitzungen“ abgelegt:

- a. Liegenschaftsangelegenheiten**

- b. Personalangelegenheiten**

- c. Förderansuchen**

Da sonst nichts mehr vorgebracht wird schließt der Bürgermeister um 21:45 Uhr den öffentlichen Teil der heutigen Gemeinderatssitzung. Direkt im Anschluss findet der nicht öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung statt.

